

Der siebende Abschnitt.

Von dem Verbande der Hiebwunden.

§. 243.

Eine Hiebwunde ist von einer Stich- und Schußwunde gar sehr leicht und augenscheinlich zu unterscheiden. Sie unterscheidet sich auch von beyden diesen noch darinnen, daß sie sich nicht wie jene, enge zusammen zieht, sondern sie klafft weit, und oft mehr als zu weit von einander, je tiefer und je länger, und je mehr sie nicht der Länge nach, sondern in der Queere gemacht ist.

§. 244.

Eine ganz frische Hiebwunde, welche sich blos in festweichen äußerlichen Theilen allein befindet, das ist, wo nebst der Zertrennung festweicher äußerlicher Theile (§. 28. 29.) nicht etwa, als am Unterleibe ein unter der fleischigten und hautigten Decke desselben befindlicher innere Theil, oder, als am Kopf, am Rücken, an der Brust, oder an den Extremitäten, kein Knochen oder anderer Theil mit gelitten hat, welcher der Wiedervereinigung hinderlich sey; und wenn ferner bey dieser Zertrennung festweicher äußerlicher Theile keine außerordentliche starke Blutung gegenwärtig ist, muß, es sey die Wunde z. E. im Gesichte, am Halse, an der Brust, am Rücken, am Unterleibe, oder an dieser oder jener Extremität, allen andern Wunden entgegen behandelt werden. Denn hier müssen die Ränder der Wunden ohngefäumt, und zwar von ihrem Grunde an, bis zu ihrer äußersten Oberfläche, so viel als möglich, mit geschicklich angelegten Fingern und Händen zusammengedrückt oder geschoben, und nachdem entweder durch Pflasterstücken, als Heftpflaster, (§. 228.)

(§. 228.) Compressen und Binden nur allein, oder mit Nadeln und Faden zugleich, nebst einer dazu sich schickenden natürlichen Lage des verwundeten Gliedes oder Theils selbst, immer so gut als möglich zusammen gehalten, und auf solche Art, das ist, durch die Reunion oder Wiedervereinigung geheilet werden.

§. 245.

Doch so gewiß es ist, daß man mit dergleichen Hieb- wunden (§. 244.) überhaupt so, wie daselbst gesagt worden, zu verfahren hat: so ist dennoch dabey insbesondre darauf zu sehen, ob eine oder die andre dieser Art Wunden (§. 244.) in die Länge oder in der Quere, oder schief gemacht ist; ob die Wunde nur flach, oder sehr tief; ob sie von allen fremden Körpern, als vom Tuch, Leder, Haaren, Schmutz und dergleichen frey sey, und ob man eine so genannte bloß geringe Fleischwunde, oder eine Wunde vor sich hat, wo ein ansehnlicher oder sehr starker Muskel, wo eine oder mehrere Flächen, oder eine oder die andere nervigte Haut, entweder gänzlich, oder nur einigermaßen zertrennt ist, und ob sich diese Theile sehr stark spannend verhalten oder nicht; das ist, ob sie eine Bemühung anwenden, sich noch weiter von einander zu ziehen, oder ob sie von andern Theilen, welche an ihnen anhängen, entweder von beyden Seiten, oder von einer Seite mehr als von der andern selbst widernatürlich gezogen, und daher außerordentliche Schmerzen zu verursachen veranlaßt werden oder nicht.

§. 246.

Sonsten hat man die Wiedervereinigung nur bloß bey dergleichen Art Wunden (§. 244.) angebracht. Es ist aber gewiß, daß sich außer dieser Art Hieb- wunden (§. 244.) auch noch andre finden lassen, wobey ihrer baldigen Heilung wegen die Wiedervereinigung gar sehr gut angewendet werden kann. Sie kann oft bey Hieb- wunden angewendet werden,

den, ob schon ein Theil Knochen oder Knorpel mit gelitten hat, und wenn auch gleich eine ziemliche Blutung eines äußern Gefäßes, auch wohl eine Verletzung eines innern Theils, als im Unterleibe, noch mit gegenwärtig ist; ja öfters kann man sie so gar noch bey alten Wunden nützlich anwenden.

S. 247.

Die Hiebwunden überhaupt werden zur Wiedervereinigung, entweder ganz und gar nicht, oder nur einigermaßen, oder ganz vollkommen geschickt gefunden; und man kann sie entweder auf keine Art, oder nur einigermaßen, oder ganz vollkommen dazu geschickt machen. Eine Hiebwunde muß, wenn man sie durch die Wiedervereinigung heilen will, entweder 1) in nur bloß festweichen äußerlichen Theilen befindlich, noch ganz frisch, das ist, nicht über 1, 2 oder 3 Tage alt, noch nicht entzündet, noch nicht eiterhaft, ohne große Blutung, und ferner von allen fremden Körpern befreyt, das ist, in Ansehung dieser Stücke rein seyn; oder sie muß 2) wenn sie mit verletzten Knochen oder Knorpel oder innern Theilen verknüpft ist, theils so gleich nach ihrer Entziehung, das ist, wenn sie noch frisch ist, zur Wiedervereinigung nicht ganz ungeschickt befunden werden, oder theils durch diese oder jene vorhergängige Behandlung zu der Beschaffenheit gebracht, und geschickt gemacht werden können, daß ihre Heilung durch die Wiedervereinigung nicht etwa mehr gehindert als befördert wird; oder sie muß 3), wenn sie eine alte Hiebwunde ist, sie sey in festweichen außerordentlichen Theilen nur allein, oder in festweichen und festharten zugleich, in den Stand gesetzt werden, in welchen eine ganz frische Hiebwunde nach dieser ersten oder andern Art seyn muß, wenn sie durch die Wiedervereinigung geheilet werden soll.

S. 248.

Zur Wiedervereinigung ganz ungeschickt finden wir bey nahe alle Kopfwunden, sie mögen bis in die Hirnschaale pene.

penetrirt seyn oder nicht. Ferner alle diejenigen, welche in Gelenken befindlich sind, als in der Schulter- oder Achselhöhe, im Ellenbogen, im Knie, in dem Gelenke der Hand- und Fußknöcheln, dergleichen diejenigen, welche am Trunco, es sey an der Brust, am Rücken oder Unterleibe, wie auch die, welche an den Extremitäten als ein so tiefer Einschnitt befunden werden, wo der Augenschein selbst deutlich zeigt, und wovon in der Folge Exempel vorkommen werden, daß die festweichen Theile entweder nur allein, oder daß diese, und die festharten Theile zugleich dieser Gegenden oder Gliedmaßen dergestalt gelitten haben, daß die Heilung nicht anders als durch die Eiterung allein, oder durch diese und durch die natürliche Exfoliation zugleich geschehen könne. Hieber gehören noch alle diejenigen Hieb- und Stichwunden, wobey ein so großer festweicher Theil, als ein Lappen, oder auch, wo so wohl ein festweicher, als festharter Theil in so großer Maaße ganz verlohren gegangen ist, daß platterdings deswegen keine Wiedervereinigung zu bewirken ist. Denn alle diese Arten von Hieb- und Stichwunden lassen sich auf keine Weise zur Wiedervereinigung geschickt machen, weil solche schon, ihrer Entstehung nach, ungeschickt dazu befunden werden.

S. 249.

Zur Wiedervereinigung nur einigermaßen geschickt finden wir eine Hieb- und Stichwunde, sie mag nur bloß in festweichen äußerlichen Theilen, oder in festweichen, und festharten zugleich seyn; wenn sie, es sey nur an ihren Rändern, oder in ihrem ganzen Umfange, mit einer harten speckigten Haut überzogen, oder callos ist; wenn die Wunde voll schwammigtes Fleisch, oder mit einer sehr großen Menge Eiter oder Jauche angefüllt, oder wohl gar mit einer wirklichen Art Fäulniß eingenommen; wenn sie noch Stücken von Tuch oder Leber, Haare und dergleichen, oder Knochenstücke, oder verletzte Eingeweide, als am Unterleibe in sich hat; wenn sie heftig blutet; oder wenn sie heftig entzündet, schmerzhaft,
und

und in ihrem Umfange heftig geschwollen ist, und wenn ein ansehnliches Stück von denen festweichen Theilen der Wunde, oder von denen Lefzen der Wunde selbst verlohren gegangen, welches doch aber nicht so viel seyn muß, daß es die Wiedervereinigung (§. 248.) ganz und gar unmöglich macht. Eben diese Arten Hiebwunden sind es auch, welche wir mehr oder weniger, und langsamer oder geschwinder zur Wiedervereinigung geschickt machen können, nachdem wir die Hindernisse der Wiedervereinigung mehr oder weniger und geschwinder oder langsamer aufheben können.

§. 250.

Einige dieser Hindernisse (§. 249.) als die Callosität, die Haare, Stücke Tuch, Leder, Knochen und dergleichen, lassen sich oft sogleich, als man sie nur wahrnimmt, aufheben, und man kann folglich die Wunde auch sogleich vereinigen. Einige Hindernisse hingegen, als z. E. Knochenstücken, lassen sich auch wohl theils einigermassen gleich wegnehmen, theils eine Zeitlang unterhalten, theils nach und nach wegnehmen, oder anheilen, obschon die Heftung und Wiedervereinigung angewendet wird, noch ehe, als diese Knochenstücke gänzlich aus dem Wege geräumt werden können. Die Callosität z. E. nimmt man mit dem Messer, und die andern widernatürlichen Dinge mit andern dazu gehörigen Instrumenten weg, das letztere kann oft eben so gut wie das erstere gleich auf einmal geschehn, und wenn man dieses bewirkt hat, so ist die Wunde auch gleich so geschickt gemacht, daß sie geheftet oder vereinigt werden kann. Eben so läßt sich auch der außerordentliche Schmerz, die Spannung, und eine der Wiedervereinigung entgegenstehende zu enge Wunde selbst, sehr oft sogleich aufheben, wenn man die Wunde erweitert, und denn öfters sogleich nach dieser Erweiterung kann man die Wunde auch wieder vereinigen oder heften. Einige Hindernisse aber lassen sich nur nach und nach aufheben. Und diese, und noch andre Hindernisse, welche bey einigen Hiebwunden für ihre Wiedervereinigung auch bald aufgehoben werden

werden können, machen dennoch, daß man mit der Wiedervereinigung der Wunde selbst noch eine Zeitlang Anstand nehmen muß. Die Blutung kann durch die Compression zwar sehr geschwind, durch die Hestung des blutenden Gefäßes aber noch geschwinder gestillt werden. Jedoch eben diese Compression oder Hestung wird eine neue Hinderniß für die Wiedervereinigung der Wunde, daher man mit der Wiedervereinigung selbst noch so lange warten muß, bis die Blutung so gestillt ist, daß ihrentwegen weder Compressiones, noch Hestfäden mehr nöthig seyn. Entzündung, Geschwulst, und Schmerz an einer Wunde, welche geheftet oder vereinigt werden soll, erfordern oft, daß eine Zeitlang erweichende, äußerlich schmerzstillende Mittel auf ihr angewendet werden, ehe sie geheftet und vereinigt werden kann, und bis dahin muß man folglich die Wiedervereinigung der Wunde aufschieben. Um aber solche Wunden, welche schon eiterhaft, oder auch mit Knochenplatten oder Stücken verknüpft sind, zu heften, muß man oft erst an einer oder der andern Seite eine Gegenöffnung, oder auf eine andre Art Einschnitte machen, damit theils die fernere Eiterung von der Wunde, welche man heften will, abgezogen, theils die Knochenstücke entweder gleich, oder nach und nach während der Eiterung so weggenommen werden können, daß der gehefteten Wunde dadurch kein neuer Schade erweckt wird; oder, man muß bey einigen Knochenwunden, welche man heften will, die Hestung anfangs nur ein wenig, und alsdenn nach und nach stärker, das ist, so unternehmen, daß die Wunde durch Länge der Zeit endlich ganz enge zusammen gezogen wird. Denn bey einer solchen Bemittelung lassen sich oft die durch die Eiterung und natürliche Exfoliation noch losgehende Knochenstücke, welche sich anfangs nicht sogleich wegnehmen ließen, nachhero leicht wegnehmen, ohngeachtet man die Wunde, oder die Fleischlappen mit sammt diesen Knochenplatten ein wenig vereinigte oder heftete. Denn wenn man dieses nicht gethan hätte, so würde die Wunde auf eine gar

gar sehr häßliche Art, oder wohl gar nicht vollkommen geheilt seyn, wie z. E. bey dem Querschiebe über die Nase und Backen geschehen kam. Diejenigen so tiefen Hiebwunden am Unterleibe, wo ein in der Bauchhöhle befindlicher Theil gelitten hat, erfordern sehr oft die Wiedervereinigung der äußern Bauchwunde in gewisser Maaße gleich nach ihrer Entstehung; jedoch, solche ganz und gar zuzuhasten, darf, und kann nicht geschehn. Weil man erstlich mit der Behandlung des in der Bauchhöhle befindlich verletzten Theils fertig seyn muß, ehe man die äußere Bauchwunde entweder gänzlich, oder wie es einige solche Fälle erfordern, auch nicht weiter, als nur einigermaßen nöthig ist, zuhastet.

§. 251.

Ein mit einer Knochenfläche sowohl vereinigter, als ein ohne solche, oder ein von Fleisch allein platt und glatt abgehauener Lappen, kann oft einige Tage lang unangelegt, und doch noch so erhalten werden, daß man ihn in der Folge wieder anlegen, das ist, vereinigen, oder wie man bey diesen Fällen sagt, ihn per inosculationem wieder anheilen kann; denn wenn man z. E. einen Theil der Bedeckungen auf der Hirnschale, oder auch auf einem andern knochichten Theil, wie z. E. am Backen, in 2 oder 4 Lappen aufgeschnitten und abgetrennt hat, so kann man einige Tage lang zusehn, ob man diese Lappen ganz abzuschneiden nöthig finden möge oder nicht. Ist das letztere, so kommt es nur darauf an, daß man die entblößten Theile der Hirnschale, oder eines andern Knochens ein wenig radiret, und die Lappen inwendig scarificiret, folglich beyde diese Theile frisch zu machen, und alsdenn an einander zu bringen sucht, da sich denn beyde per inosculationem, das ist, durch die Wiedervereinigung noch immer anheilen lassen. Ein ganz frisch abgehauener und von allen fremden Körpern gereinigter Fleischlappen läßt sich aber mehrentheils ohne alle Hindernisse auf seine gehörige Stelle gleich wieder anlegen und anheilen.

Wilguers Anw.

F

§. 252.

§. 252.

Ferner finden wir ganz ohne allen Anstand, und ohne die geringste Vorkehrung erst zu machen, eine gehauene oder geschnittene Wunde (§. 228.) vollkommen zur Wiedervereinigung geschickt, wenn sie, es mag die Wunde in der Quere, der Länge nach, oder schief gemacht seyn, in nur bloß festweichen äußerlichen Theilen befindlich und so beschaffen ist, daß nichts von ihren Enden verlohren gegangen; wenn sie entweder nur vor wenig Minuten oder Stunden, oder wenigstens nicht länger, als etwa höchstens vor 1 oder 2 Tagen gemacht worden; wenn sie nicht übermäßig blutet, oder wenigstens nicht ohne Aufhören so fort blutet, daß man die Blutung erst an und für sich besonders stillen muß; wenn sie noch nicht entzündet, und noch nicht mit der Eiterung und Geschwulst eingenommen ist; wenn sie mit einem scharfen Deegen oder andern scharfen schneidenden Instrument gemacht, und folglich nichts gequetschtes oder zerrissenes von festweichen Theilen an ihr ist; wenn keine Theile in der Wunde, als Flächsen, Nerven, nervichte Häute, oder starke Muskeln befindlich, die etwa nur halb zertrennt worden, und deswegen eine außerordentliche Spannung und heftigen Schmerz verursachen; und endlich, wenn keine innere verletzte Theile, leidende Knochen oder Knorpel (§. 249. 251.) eine oder die andre vorhergängige Behandlung für die Wiedervereinigung nöthig machen.

§. 253.

Durch diese Verschiedenheit der Hiebwunden also, welche durch die Wiedervereinigung zu heilen seyn, entsteht die Nothwendigkeit, die Wiedervereinigung selbst auf verschiedene Art zu bewirken. Dieses aber läßt sich am besten aus der Betrachtung dererjenigen verschiedenen Hiebwunden selbst abnehmen, welche als Fälle vorkommen können, wo die Wiedervereinigung theils überhaupt, theils denen verschiede-

nen Fällen nach auf eine oder die andre Art nützlich angebracht werden kann.

S. 254.

Ist also eine dergleichen ganz frische gehauene oder geschnittene Wunde (§ 252.) an den Extremitäten gerade der Länge des Gliedes nach vorhanden, so ist die Wiedervereinigung hier sehr leicht zu bewirken. Bey der Wiedervereinigung dieser Art Wunden braucht man entweder gar keine, oder wenigstens nicht viele Carpen; denn, in die Wunde selbst muß platterdings gar nichts davon gebracht werden, das ist, diese Wunden müssen nicht mit Carpen ausgestopft oder ausgefüllt, sondern höchstens nur damit belegt werden. Die Vereinigung selbst aber wird dergestalt unternommen: Man legt sich ein ganz dünnes Plumaceau, wie §. 224. Henckel pag. 11. Tab. 1. Fig. 8. welches die Länge der Wunde hat, und eine einfache lange schmale Binde, nachdem das Glied, woran die Wunde befindlich, stark oder schwach ist, von 1, 2, 3 quer Finger breit, von 1, 2, 3 und 4 Ellen lang, und auf 2 gleiche Köpfe gerollt (§. 235.) zur Hand, welche zur Coniunctivbinde gebraucht werden kann, (§ 239. No. 2. Henck. Cap. 7. pag. 49. 86.) Man reinigt alsdenn die Wunde mit einem Pinsel von Carpen (H. pag. 6. Tab. 1. Fig. 4.) in Ansehung des darinnen befindlichen geronnenen Blutes. Ein Gehülfe hält, wenn es nöthig befunden wird, das verletzte Glied ober- und unterhalb der Wunde feste, und durch einen zweyten Gehülffen läßt man die Wunde von beyden Seiten ihrer Länge nach so stark und dergestalt zusammendrücken, daß die beyden Seiten der Wunde in ihrem Grunde, in ihrer Mitte vom Grunde bis oben, und in ihren äußersten Rändern der Wundleszen ganz genau an einander zu liegen kommen. Durch dieses Aneinanderdrücken müssen die Wundleszen, nebst ihren Rändern, ohne Falten oder Ungleichheiten gerade zusammen gepaßt, und folglich hierdurch die Wunde ganz aufgehoben werden. Es

muß also ist bey dem Zusammendrücken keine Wunde mehr da seyn. Sie würde aber bald wieder entstehen, wenn man mit dem Drucke nachlassen, und nicht vorhero eine Binde anlegen wollte. Daher legt man noch während dem Zusammenhalten der Wunde mit denen Fingern eines Gehülfsen, (welche so angelegt seyn müssen, daß sie die Wunde zwar, wie bereits gesagt worden, zusammendrücken, doch auch solche noch ferner zu behandeln, Freyheit lassen, und welches, wenn man die Sache unternimmt, leicht selbst daran abzunehmen ist, wie dieses geschehen müsse;) nachdem die Wunde lang oder kurz ist, ein so langes trockenes Plumaceau, als die Wunde lang ist, über die beyden Ränder der Wundleßzen, ergreift alsdenn eine, wie bereits angezeigte Binde, legt solche mit ihrem Boden (§. 239. H. Cap. 7. pag. 49. 86.) auf die der Wunde gerade über entgegenstehende Stelle, und zwar daselbst gerade in der Mitte hinter der Wunde an, fährt mit beyden Köpfen der Binde, als davon man einen in der linken, und einen in der rechten Hand hat, dahin, wo das Plumaceau aufgelegt worden ist, und verwechselt die Köpfe über dem Plumaceau so, daß man den Kopf aus der rechten der linken Hand, und den Kopf aus der linken der rechten Hand giebt. Hierdurch bekommt man Gewalt, mit der Binde die Wunde so zusammen zu ziehen und zu halten, daß der Gehülfsen seine Finger, welche bisher die Wunde zusammen halten mußten, nunmehr ganz wegnehmen kann. Mit den beyden Köpfen der Binde zieht man hierauf die Wunde erst in ihrer Mitte zusammen, denn fährt man mit beyden Köpfen wieder hinter die Wunde, doch ohne, daß man damit nachläßt, sondern immer fest anzieht, wechselt die Köpfe, wie man vorhero über dem Plumaceau gethan, hinter der Wunde, fährt wieder nach dem Plumaceau, wechselt die Köpfe daselbst wieder, und fährt, die Binde auf solche Art zu gebrauchen, so lange nach beyden Enden oder Spitzen der Wunden, und von diesen wieder bis in die Mitte derselben fort, bis man sieht, daß dergleichen Gänge mit der Binde genug gemacht seyn,

seyn, welches mit 4 bis 6 oder höchstens 8 dergleichen Gängen genug seyn wird, und steckt endlich jedes Ende der Binde mit Nadeln fest. Wie die Gänge oder Touren dieser Binde bey ihrer Anlegung neben und über einander zu liegen kommen, ist sehr leicht einzusehn, wenn man die Sache selber unternimmt, und ein einziger Versuch damit kann mehr, als eine noch so weitläufige Beschreibung, belehren.

§. 255.

Wenn eine solche Wunde sehr kurz ist, so kann man die Wiedervereinigung auch also machen: Die Wunde wird mit einem einzigen Plumaceau, wie §. 254. belegt, alsdenn nimmt man eine dergleichen Binde, wie §. 254. ist angegeben worden, und rollt sie, nachdem das Glied oder der Theil, woran die Wunde befindlich, stark oder schwach ist, bis zu einem Stück, welches 3, 4, 6, 8, 10 quer Finger bis auf drey viertel Elle, oder eine ganze Elle lang ist, nur auf einen Kopf auf. In das nicht aufgerollte Stück der Binde schneidet man nahe am Kopf der Binde nach der Länge derselben ein Loch, oder auch 2 quer Finger breit, und 4, 5 bis 8 quer Finger lang; oder auch nur einen 3 oder 4 Zoll langen Einschnitt. Das nicht aufgerollte Stück der Binde legt man mit dem Ende des Einschnittes, welches am Kopf der Binde befindlich, gerade über das Plumaceau, und steckt, indem man den Einschnitt der Binde etwas von der Wunde abhält, den Kopf der Binde durch den Einschnitt des nicht aufgerollten Stückes. Nunmehr zieht man mit beyden Händen vermittelst des in der rechten Hand habenden Kopfs, und des in der linken Hand habenden nicht aufgerollten Stückes der Binde, die Wunde so stark zusammen, als man glaubt, daß es nöthig sey. Hierauf läßt man das nicht aufgerollte Stück der Binde von einem Gehülfsen, so stark als nöthig, anziehend fest halten, und indem man den Kopf der Binde mit der linken und rechten Hand selbst anziehet, und zugleich ein wenig abrollet, so geht man wiederum das verwundete Glied,

oder um den verwundeten Theil herum bis zum Einschnitt des nicht aufgerollten Stücks der Binde. Hier steckt man den Kopf wieder entweder durch das schon groß genug habende Loch, oder durch den gemachten kleinern Einschnitt der Binde, indem man bey jeder Tour ihn immer etwas länger schneidet, oder indem man bey jeder Tour auch einen neuen kleinen Einschnitt macht, durch den Einschnitt wieder durch, doch so, daß die angelegten Gänge der Binde nicht locker gelassen werden; und fährt so lange auf solche Art fort, bis der Kopf ganz abgerollt und angelegt ist. Wenn dieses geschehn, so wird das Ende davon da, wo es aufhört, mit einer Nadel fest gesteckt, jenes nicht aufgerollte Stück Binde aber wird endlich von der linken nach der rechten Hand rings über die schon angelegten Gänge der Binde umgewunden, und gleichfalls an seinem Ende mit einer Nadel fest gesteckt. Bey Anlegung dieser Binde kommen alle Gänge gerade über einander, das ist, zirkelförmig zu liegen (§. 233. No. 1. S. S. 42.) Dieses ist also die Vereinigung der Hiebwunden, durch die insbesondere sogenannte Coniunctiv- oder vereinigende Binde (§. 239. No. 2. Henk. Kap. 7. S. 49. 86.

§. 256.

Wenn eine Wunde auf eine oder die andre von dieser Art (§. 254. 255.) vereinigt worden ist, so muß man die Binde mit der Aqua Sclopetaria oder mit Spirit. Vin. oder auch nur mit Brantwein täglich ein- oder zweymal so stark begießen, bis von den aufgegossenen ein ganz geringer Reiz auf der Oberfläche der Wunde bemerkt wird. Uebrigens aber muß dieser Verband wenigstens 4 auch 6 Tage ruhig liegen gelassen, das ist, nicht vor dem 5ten oder 7ten Tage abgenommen werden, und wenn dieses geschieht, so muß man es mit der größten Behutsamkeit verrichten. Es ist daher nöthig, daß man den Verband ganz durch und durch mit Spiritus oder Brantwein naß macht, ehe man ihn abnimmt. Nach dem einmal abgenommenen Verbande kann ein neues
Pluma-

Plumaceau aufgelegt, und eine neue Binde, wie man vorhero gebraucht, (§. 254. oder 255.) zum 2ten Verband genommen werden; dieser Verband wird zwar eben wieder so, wie §. 254. oder wie §. 255. beschrieben worden, jedoch nicht so sehr feste gemacht. Selten wird es nöthig seyn, einen dergleichen Verband mehr als 2, oder höchstens drey mal zu erneuern, denn die Wunde wird mehrentheils, wenn man den 3ten Verband machen will, schon heil seyn. Um aber desto sicherer zu verfahren, so kann ein 3ter oder auch wohl 4ter Verband auf gleiche Art, wie entweder §. 254. oder 255. ist gezeigt worden, allemal lockerer gemacht, und zuletzt eine lange schmale Blinde nur bloß hobelförmig, wie §. 233. Henk. S. 37. 42. Fig. 22, 23, 24. um das verwundete Glied oder den verwundeten Theil umgelegt werden.

§. 257.

* Die Wiedervereinigung solcher Hiebwunden aber, (§. 252.) welche nach der Länge eines Gliedes oder Theils gemacht seyn, kann nicht allein, besonders an Extremitäten, auf solche Art, wie §. 254. 255. vollbracht werden, sondern man kann sie auch eben so gut an der Stirn, an denen Schläfen, und an beyden Seiten und erhabenen Flächen des Stammes (Truncus) anbringen; nur muß man bey diesen Fällen alle Vertiefungen, welche sich in der Rücken- und Schlasgegend finden, mit Stücken Leinwand, die zu Compressen formiret worden, (§. 231.) ausfüllen, damit die Binde überall gleich anliegen und gegen beyde Wundleszen drücken kann.

§. 258.

Auf der Brust, hinten auf den Schultern, zwischen denselben, an beyden Backen, an der Nase, an dem Munde, Ohren und Augen aber muß man außer dem Plumaceau §. 254. 255. entweder noch Hestpflaster, Compressen, und eine oder die andre besondere Binde allein zu Hüffe nehmen,

328 VII. Abschn. Von dem Verbande

welche als eine Conjunctivbinde gebraucht werden kann, oder man muß auch wohl zur blutigen Nuth schreiten.

§. 259.

Wenn eine in der Länge gehende oder perpendicular laufende Wunde dieser Art (§. 252.) in der Gegend, unterhalb den Achselhöhlen, vorne auf der Brust, am Bauch, an den Hüften, oder in der Mitte des Rückens, das ist, auf der Rückgradgegend vorhanden ist, so wird die Wunde ebenfalls, wie §. 254. zwar mit den Fingern zusammen gedrückt, geschoben und gehalten, allein man legt kein Plumaceau, wie §. 254. darauf. Unter der Zeit, daß diese Zusammenhaltung geschieht, muß, wenn man selbst zusammen hält, ein Gehülfe, nachdem die Wunde lang oder kurz ist, 3 oder 4 Hestpflaster quer über die Wunde zwischen denen haltenden Fingern auflegen, oder aufleben, damit die Wunde dadurch so zusammen gehalten wird, daß man die darauf haltenden Finger hernach wegnehmen kann. Die Pflasterstücke, welche man zu Hestpflastern braucht, müssen so beschaffen seyn, wie §. 228. gesagt worden ist. Ihre Anlegung selbst aber geschieht folgendergestalt. Wenn man z. E. drey Pflasterstücke anlegt, so muß das eine, als das erste in die Mitte, das 2te gegen das eine, und das 3te gegen das andre Ende der Wunde quer über zu liegen kommen. Sind diese Pflasterstücke als Hestpflaster angelegt, so legt man das Plumaceau (§. 254.) nunmehr quer über die Pflaster auf die Ränder der Wundleszen, ihrer Länge nach, und hierauf werden noch graduirte Compressen von der oben beschriebenen Art §. 231. (H. Tab. 2. Fig. 15. 16.) und eine oder die andre Art von Binden (§. 254. 255.) angelegt. Diese müssen aber so angelegt werden, daß sie die Hestpflaster in ihrer Haltung nur blos unterstützen, nicht aber abschieben oder locker machen. Denn sind die Hestpflaster so angelegt, daß sie die Wunde genau zusammen halten, so braucht es nicht ein noch mehreres Zusammenpressen der Wundleszen durch Compressen

fen und Binden. Man legt dahero zu beyden Seiten der Wundleffen nach der Länge der Wunde, nicht aber quer über der Wunde weg, und zwar etwas längere Compressen als die Wunde ist, die ganz schmal und nicht sehr dicke seyn, von der oben beschriebenen Art und Methode (S. 231. Henk. Tab. Fig. 16.) an. Sind genug Compressen angelegt, und welches, wenn z. E. die Wunde auf der Brust oder am Bauche befindlich, daran abzunehmen ist, wenn dadurch alle Vertiefungen, als die Gegend des Rückgrades und anderer Vertiefungen dieser Gegend denen übrigen Gegenden daselbst gleich hoch ausgefüllt seyn, oder wenn die Wunde, es sey an genannter oder an einer andern Gegend befindlich, so viele Compressen angelegt worden, daß sie theils die Bedeckungen derer um die Wunde herum befindlichen Gegenden zu beyden Seiten ein wenig gegen die Wunde hin drücken können, und daß sie theils dieses letztere, wie z. E. an genannter Gegend, an dem Rückgrade nur allein thun, wenn die Wunde daselbst ist, (denn über die Wunde selbst, sie mag auch seyn wo sie will, müssen niemals Compressen gelegt werden) so läßt man die Compressen von einem Gehülfen fest halten, nimmt eine lange schmale Binde entweder zu 1 oder zu 2 Köpfen aufgerollt, und legt sie entweder am Trunco ausser denen Hüften, wie S. 254 oder wie 255, an den Hüften selbst aber nur so, wie S. 241. und No. 1. an. (H. S. 182. Tab. 12. Fig. 83.) Es kann auch eine Binde am Trunco, die wie S. 275. anzulegen ist, bey den Wunden dieser Gegenden gebraucht werden, nur muß sie wenigstens, und das um so vielmehr, wenn die Wunde sehr lang ist, 4 bis 5 quer Finger oder auch breiter, und in Ansehung des Trunci 4 bis 6 Ellen lang seyn. Diese beyden am Trunco angelegte vereinigende Binden aber müssen von einer haltenden, das ist, hier von dem Scapulari S. 241. h. No. 1. H. S. 127. Tab. 7. Fig. 54. doch ohne die Serviette noch unterstützt werden.

§. 260.

Ist eine in die Länge gehende Wunde in den festweichen Theilen der Gegend des einen oder des andern Schulterblatts, so wird die Wunde, wie §. 254. 255. zusammen gedrückt, mit einem Plumaceau belegt, und mit den Fingern so lange zusammen gehalten, bis man die Heftpflaster eben so, wie §. 250. aufgelegt hat. Ist dies geschehen, so füllt man erst die Vertiefung oder Höhlung, welche zwischen beyden Schulterblättern auf dem Rückgrad ist, denen Schulterblättern gleich hoch mit Leinwandstücken, zu Compressen formirt, aus, läßt solche von einem Gehülfen anhalten, und legt alsdenn selbst die doppelte oder einfache Sternbinde an, (§. 241. no. 1. 2. Henkel S. 157. Tab. 9. 10. Fig. 66. 67. 68.). Dieses geht am besten an, wenn eine einfache lange schmale zu einem Kopf aufgerollte Binde auf die Gegend des Nackens, den Seiten des Halses, der Schulterhöhen, der Schultern, zwischen denen Schultern, und unter den Achselhöhlen dergestalt angelegt wird, wie bereits nach dem Hrn. Henkel angezeigt worden; doch müssen nach Nothdurft die Gänge weiter über die Schulterhöhe und am Halse hinan, und wieder so rückwärts angelegt werden, als die Figuren 66. 67. 68. daselbst anzeigen.

§. 261.

Will man eine in die Länge gehende Wunde, wie §. 254. (welche auf dem Rückgrade zwischen beyden Schulterblättern, desgleichen hinten im Nacken, und auf der Gegend der Seiten des Halses bis auf die Schulterhöhe ist,) durch die Wiedervereinigung heilen, so kann man nicht mehr thun, als solche, wie §. 254. 255. mit den Fingern vereinigen, oder zusammen drücken und zusammen halten, alsdenn mit Heftpflastern, wie §. 259. heften, ein Plumaceau (§. 259.) über die Heftpflaster weg, auf die zusammengehefteten Ränder der Wundstellen legen, und eine Binde, eben so, wie §. 260. gezeigt worden, anwenden. Damit aber die Wiedervereinigung

gung der Wunde hier nicht zunichte gemacht werde, so darf die verlegte Gegend des Rückgrads, oder die Vertiefung desselben, zwischen beyden Schulterblättern nicht, wie §. 260. mit Leinwandstücken ausgefüllt werden, sondern hohl bleiben. Ein einziges großes Stück Leinwand kann als eine Compressse, ehe die Binde angelegt wird, so über die Hestypflaster angelegt werden, daß es zwar die Pflaster, die Wunde, und beyde Schulterblätter bedeckt, doch, daß es nicht auf die Pflaster und Wunde von dem Druck der Binde aufgepreßt, und daher auch die Binde selbst hier nicht feste angelegt werden darf.

§. 262.

Eine in die Länge gehende Wunde am Backen wird ebenfalls, wie §. 254. 255. mit den Fingern vereinigt, mit Hestypflastern, wie §. 259. zusammen gehalten, und mit einem Plumaceau belegt. Um aber hier die Hestypflaster zu unterstützen, so müssen zu beyden Seiten der Wunde nur ganz kleine lange schmale Compressen, wie §. 259. angelegt, die Vertiefungen in dem Nacken, hinter den Ohren, und zu beyden Seiten der Nase, beynah gleich hoch mit Leinwandstückchen, welche zu langen, schmalen und viereckigten Compressen formiret sind, ausgefüllt, und diese alle, nebst jenen, die zur Seiten der Wunde liegen, mit einer Binde, welche als eine Coniunctivbinde gebraucht wird, nach dieser Beschaffenheit befestiget werden, wie §. 241. b. no. 1. 2. angezeigt worden, und in Henk. S. 95. 97. Tab. 5. Fig. 42. 43. abzunehmen ist.

§. 263.

Eine Wunde, welche an der Nase der Länge nach, nicht aber durch die Nase durchgeht, kann ebenfalls mit den Fingern (§. 254. 255.) oder auch durch das Anlegen der Pflasterstücke selbst, als der Hestypflaster, vereinigt, und mit diesen lestern, wie §. 259. zusammen gehalten werden. Die
Binde

Binde dazu kann die nämliche seyn, welche, wie S. 262. an Backenwunden gebraucht wird, folglich müssen auch die nämlichen Compressen, welche in den Nacken und hinter die Ohren zu liegen kommen, mit zu Hülfe genommen werden. Statt aber, daß dorten (S. 262.) keine zur Seiten der Nase gelegt werden, so müssen hier einige dergleichen von beyden Seiten der Nase, etwas entfernt auf die Backen zu liegen kommen. Denn werden solche allernächst an die Seiten der Nase gelegt, so können sie leicht bey dem Anlegen, und durch den Druck der Binde die Heftpflaster loszschieben. Ist die Wunde auf dem Rücken der Nase, und nur so flach, daß sie nicht durchgeht, so braucht es gar keiner Binde, um die Pflaster zu unterstützen. Denn sind die Heftpflaster nur klebend und haltend genug, in Ansehung des Pflasters, welches dazu genommen wird, so halten sie allein schon genug. Um aber die Luft, Hitze und Kälte von der Wunde und von den Heftpflastern abzuhalten, und damit solche nicht dieser Ursachen wegen, losgehen, so kann man ein Stück Leinwand, als eine Compressse über die Nase legen, und solches mit einer von denen Binden zur Nase befestigen, S. 241. c. no. 1. 2. 3. Henkel S. 101. 105. 108. Tab. 5. Fig. 44. 45.

S. 264.

Wenn aber eine in die Länge gehende Wunde an der Nase durch und durch geht, es mag zur Seite oder auf dem Rücken derselben seyn, so muß man die blutige Rath machen, und wenn es nöthig wird, auch nicht die Knorpel der Nase dabey verschonen. Diese aber wird folgendergestalt gemacht: Man klebt, wie Newton möglich gezeigt, zuerst an jeden Wundseßzenrande seiner Länge nach, einen halben oder ganzen Zoll breites, und so langes, als die Wundseßzenränder lang sind, gestrichenes Pflasterstücke auf, durch diese Pflasterstücke wird die Heftung eben so gemacht, als sonst gewöhnlich, nämlich so, als wenn keine Pflasterstücke da lägen. Die Nadeln werden durch die Pflasterstücke und Wundseßzen zugleich

gleich in der einen Lefze hinein, und zur andern wieder heraus gestochen. Die Pflasterstücke hindern das sonst so leichte Ausreißen. Man nimmt also ferner eine nicht gar zu starke Hefnadel, in welche 3, 4. neben einander liegende, und auf diese Art mit Wachs zusammengewächste seidne Faden, als ein Faden eingefädelt worden; indem man nun mit dieser eingefädelten Nadel wenigstens einen halben oder ganzen Zoll, oder einen quer Finger breit von dem Rande der Wundlaffen, an der einen Seite der Wunde von außen nach innen, und an der andern Seite eben so weit von ihrem Rande entfernt, von innen nach außen sticht, und den Faden auf solche Art durchbringt, so werden 2 oder 3 dergleichen Durchstichungen gemacht, davon jede einen halben Zoll von der andern abstehen kann. Der erste Hest wird bey alten langen Wunden zuerst in ihrer mittelsten Gegend gemacht. Wenn man geschwinde hesten will, muß man eben so viele mit Faden versehene Nadeln gleich bey der Hand haben, als man Heste zu machen gedenkt. Als eine allgemeine Regel aber ist dieses bey dem Hesten der Wunde zu beobachten, daß die Nadel allemal etwas stärker, als der in ihr gefädelt Faden seyn muß, weil sonst, wenn die Nadel kleiner als der Faden ist, letzterer das Stichloch nicht allein reißend und schneidend größer macht, sondern auch sehr schwer durchzubringen ist, und daher bey diesem Durchziehen sehr große Schmerzen verursacht; da doch sonst der Schmerz bey dem Hesten der Wunde gar nicht groß ist. Sind die Faden alle durchgebracht, so wird die Wunde von einem Gehülffen mit den Fingern ganz genau zusammengedrückt; man legt nach Maasgebung der Länge der Wunde, ein trockenes Bourdonetchen auf die Wunde, knüpft die mittelsten Faden zuerst, und zwar dergestalt über das Bourdonet, daß dieses an einer oder der andern Seite der Wunde, nicht aber gerade über solcher mit eingeknüpft wird, und alsdenn werden die übrigen Faden ebenfalls so mit einem Knoten und einer einfachen Schlinge zur Seite der Wunde, und auf dem Bourdonet

donet zugebunden. So bald, als der erste Knoten gemacht worden, muß ein zweyter Gehülfe, (denn der erste Gehülfe muß die Wunde noch immer, und so lange mit den Fingern zusammen halten, bis alle Heste geknüpft seyn,) ein einer starken Sonde dickes Bourdonetchen darauf legen, und dieses sowohl, als den darunter befindlichen Knoten, mit einer aufgelegten Sonde fest halten. Hierauf macht man noch eine einfache Schlinge, während dem, daß der Gehülfe die Sonde abzieht. Sind alle Heste zugeknüpft, so legt man über die Wunde ein trockenes und nach Proportion der Wunde nicht sehr großes Plumaceau. Von rechtswegen müssen die gemachten Heste nunmehr schon allein die Wunde vereinigt zusammen halten; doch zu mehrerer Sicherheit pflegt man auch noch einige Hestypflaster nächst jedem Heste und über das Plumaceau aufzulegen. Hierüber wird endlich noch eine Compressse und eine Binde, nach einer oder der andern Art, nachdem es für nöthig befunden wird, wie §. 263. angelegt.

§. 265.

Wenn die obere Lippe des Mundes von oben nach unten so zerschauen, daß der Hieb nicht durch und durch gegangen ist, so kann die Wiedervereinigung hier sehr oft durch ein oder zwey Hestypflaster, und eine Coniunctivbinde, wie §. 254. 255. oder auch durch diese Binde nur ganz allein bewirkt werden, nachdem die Wunde, wie §. 254. 255. erst mit den Fingern vereinigt worden. Doch, da es schwer hält, den Verwundeten bey einer so geringen Wunde dahin zu bringen, daß er sich ruhig genug mit dem Munde verhalte, so wird es oft nöthig, die blutige Nath zu machen. Denn wenn diese gemacht ist, sieht er die Sache für sehr viel wichtiger an, und der Schmerz, den er nach der blutigen Hestung bey der geringsten Bewegung des Mundes empfindet, erinnert ihn hier weit mehr, als dorten, sich ruhig zu verhalten, ob gleich sonst, wenn er sich auch bey der Nath unruhig verhalten, oder wenn

wenn nicht die Hefung, wie bey der Hafenscharte, mit der umwickelnden Nath gemacht wird, die blutigen Hefte eben so gut durch die Bewegung des Mundes ausreißen, als dorten die Pflaster dadurch abgehen. Außer diesem aber kann die Wunde durch die blutige Nath, wenn sie gut gemacht wird, auch viel sauberer zuheilen, als ohne solche. Will man die Coniunctivbinde nur allein brauchen, so wird, nachdem die Wunde mit den Fingern vereiniget ist, dichte an jede Wund-
leffe ein kleines vierfaches dickes und nach der Größe der Wunde länglichtschmales Compresschen angelegt, welches man von einem Gehülffen dergestalt halten läßt, daß er diese Compressen beyde an gehöriger Stelle, wie auch die Wunde selbst zugleich mit vereiniget hält. Hierzu kann er zwey Spatels oder auch eine Pinzette brauchen, damit seine Finger selbst von der Wunde entfernt, und für die Anlegung der Binde nicht hinderlich seyn. Um die Binde gut anzulegen, wird der Nacken und die Vertiefung an dem Ohre und Backen, mit Leinwandstücken, zu Compressen gemacht, ausgefüllt, welche von einem zweyten Gehülffen gehalten werden. Die Binde wird mit ihrem Boden in dem Nacken angelegt, und so wie die eine Tour mit den Köpfen der Binde aus dem Nacken über beyde Ohren und Backen bis zur Wunde geht, so muß die Vereinigung der Wunde mit der Binde nunmehr so gemacht werden, daß die Binde bald die Stelle der Pinzette, oder die Stelle der beyden Spatel vertreten, die beyden Compressen, nachdem der Gehülffe die Pinzette oder die Spatel behutsam unterwärts abzieht, fassen, solche mit sammt denen Wundleffen näher an einander, und auf solche Art, da man die Binde immer so viel als nöthig, fester und fester anzieht, die Wunde ganz genau vereinigen kann. Ist dieses geschehen, so legt man ein etwas dickes, und nach Proportion nicht zu breites und nicht zu langes Plumaceau, über die Stelle, wo die zu vereinigende Wunde ist, auf die gemachte Tour der Binde, und läßt dieses so lange halten, bis man eine zweyte Tour mit der Binde gemacht hat. Als-

denn

denn macht man so viele Touren, als die Binde lang ist, oder als Touren für nöthig gehalten werden (§. 241. d. no. I. Henkel Kap. 8. S. 108. § 20.) Das Plumaceau, welches zuletzt aufgelegt werden soll, und welches auch ein kleines Compresschen seyn kann, dient dazu, um die Wundleseränder niederwärts zu drücken. Denn geschieht dieses nicht, so kann leicht, wenn die Binde ein wenig zu feste angezogen wird, eine häßliche erhabne Narbe zurück bleiben. Will man aber Hestpflaster brauchen, so werden solche, nachdem die Wunde mit den Fingern vereinigt ist, wie §. 259. angewendet, und um diese hier zu unterstützen, kann man die Coniunctivbinde, wie vorhero gesagt worden, dazu gebrauchen, nur muß solche nicht fester angezogen werden, als die Hestpflaster die Wunde vereinigt haben, denn sonst wird die dadurch schon vereinigte Wunde wieder aus einander gehen, nämlich, die Wundleser würden in die Höhe treten, und die Pflaster würden unnütze da liegen. Auch braucht man hier auf die Wunde kein Compresschen, oder dickes, sondern nur ein dünnes Plumaceau über die Pflaster zu legen. Will man die unterbrochene blutige Nath anwenden, so wird mit einer oder mit zwey Nadeln eben so verfahren, wie §. 264. ist gezeigt worden, und hier besonders ein sehr gut klebendes und etwas langes Hestpflaster über die gemachte Nath, inwendig aber unter die Lippen, wo die Nath ist, und zwischen die Zähne, ein kleines Plumaceau gelegt, damit die innern Ränder der Wunde nicht von den Zähnen berührt werden. So wird auch äußerlich über die Heste ein trockenes Plumaceau, und um die Heste zu unterstützen, die nämliche Binde, und zwar mit eben dieser Vorsicht angelegt, als bereits bey der Vereinigung dieser Wunde mit Hestpflastern gesagt worden ist. Will man aber die Hestung der obern Lippe, wie bey der Haafenscharte mit der umwickelnden Nath machen, so kann es, wenn die Wunde ganz perpendicular abhängig ist, mit vorzüglichen Nutzen geschehen, sie ist aber nicht von besondern Nutzen, oder geht auch gar nicht anzuwenden an,
wenn

wenn die Wunde schief geht. Soll die umwickelnde Nath bey Fällten, wo sie vorzüglich nöthig, und nützlich anzunwenden ist, angewendet werden, so ist dergestalt zu verfahren: Man nimmt 2 oder 3 kurze gerade Hefnadeln, sticht eine nach der andern, und wenn 3 Nadeln dazu gebraucht werden, diejenige, die in die Mitte zu stecken kommt, zuerst, und denn die andern beyden in einer nöthigen Entfernung von einander ab, durch die beyden Lefzen der Wunde so durch, daß sie von jeder Wundleyste gleich viel hervorstehen, und lässet die Nadeln so stecken. Wie nun die Wundleysten vor dem Durchstechen der Nadeln schon gut zusammen gehalten seyn müssen, so werden sie *ist* nochmals genau mit den Fingern vereiniget, und so genau vereiniget gehalten. Hierauf wird um eine jede Nadel, besonders ein breit gewichter Faden dergestalt kreuzweise umgewickelt, als wie die Schneider zu thun pflegen, wenn sie sich eine Nethnadel nebst Faden auf ihren Rockärmel aufheben oder verwahren. Wenn dieses geschehen, wird endlich auch hierauf Carpey, nebst einer oder der andern kleinen Compressen gelegt, und mit einer dazu dienlichen und am besten sich schickenden Binde befestiget. Eine Hiebwunde, welche der Länge nach an der Unterlippe ist, wird eben so, wie die an der Oberlippe nach vorstehendem Unterrichts behandelt, und man kann auch hier eine Coniunctivbinde, wie daselbst angezeigt worden, anwenden. Außer diesem aber wird die Binde S. 241. d. no. 2. Henkel, S. 110, 115. angewendet.

§. 266.

Ferner kann eine Hiebwunde an den Ohren in der Länge gehend, entweder ganz nahe am Kopfe, oder auch weiter vorwärts im Ohre vorkommen. Ist der Hieb hinten am Ohre so geschehen, daß das Ohr beynahe ganz vom Kopfe abgehauen ist, so geht es oft an, solches bloß durch eine Binde allein wieder anzuhellen; doch oft will es auch nicht angehen. Wenn aber der Hieb weiter vorwärts im Ohre ist, so muß

Bilguers Anw.

D

man

man insgemein die Wiedervereinigung durch die blutige Naht machen. Bey dem ersten Fall, nämlich wenn das Ohr durch einen Hieb von oben nach unten, oder auch von unten nach oben ganz nahe am Kopf bis zur Hälfte, oder auch noch mehr eingeschnitten ist, so wird der abgerrennte Theil an seine gehörige Stelle am Kopf wieder angelegt, mit einem oder zweyen Hefpflastern wieder angelebt, und von einem Gehülfsen in dieser natürlichen Stellung erhalten; dann füllt man die äußere Höhle des Ohres selbst, und dann den ganzen Zwischenraum hinten zwischen dem Ohre und dem Kopfe mit sehr weicher, doch hart zusammengedruckter Carpey dergestalt aus, daß das Ohr in seiner natürlichen Lage zwischen dieser Carpey zu liegen oder zu stehen kommt, und ganz und gar mit Carpey wie ummauret ist. Es muß so viel Carpey dazu gebraucht werden, daß das Ohr nicht mehr zu sehen, doch auch dadurch nicht zu weit an, noch vom Kopf abwärts gedrückt ist. Wenigstens muß das Ohr mit so vieler Carpey umlegt seyn, daß kaum dessen Rand darüber hervorragt. Wenn dieses geschehen, so legt man ein Stück Leinwand als eine Compresse über die Carpey, und über diese eine Binde, als eine Schleuder mit vier Köpfen an, und dadurch alles zu befestigen. Der Boden dieser Binde ist ein ganzes Stück Leinwand, etwa einer halben Hand groß, viereckigt länglicht, an dessen jeder Seite man einen langen schmalen Leinwandstreif annäht, davon jeder drey queer Finger breit, und zwey, bis zwey und eine halbe Elle lang seyn muß. Rollt man diese vier Streifen auf, so hat man die Schleuder mit vier Köpfen für das Ohr. Den Boden der Binde legt man über die auf das Ohr gelegte Carpey und Compresse, und folglich auch auf das angelegte Ohr selbst. Den obern Kopf der Binde führt man über den Schlaf und den Wirbel nach der andern Seite des Schlafs, und so weiter abwärts bis unter das Kinn, nur ganz locker. Den untersten Kopf der Binde bringt man gleichfalls ganz locker über den Backen der verletzten Seite, auch bis unter das Kinn,

Kinn. Hier läßt man beyde Köpfe einander begegnen, und führt sie so weiter über die Backen, Ohren und Schläfe aufwärts bis auf den Wirbel, alwo sie iht einander so begegnen, wie unter dem Kinn. Dergleichen Gänge macht man so viel, als die Länge der Binde zuläßt. Die andern beyden Köpfe der Binde führt man rings um den Kopf, so, daß die Köpfe einander am Hinterhaupte begegnen, und die Touren daselbst, und über das nicht verwundete Ohr an dem Schlaf selbiger Seite, folglich auch über das eine Auge zu liegen kommen, welches dadurch bedeckt wird. Will man das letztere nicht gern haben, so kann man statt dieser schmalen, vier oder fünf Finger breiten Leinwandstreifen, an beyde Seitentheile des Stück Leinwands, als an dem Boden der Binde, annähen, und mit diesem die Weite vom verletzten Ohr bis über beyde Augen abmessen, daselbst, wo die Augen damit bedeckt werden, für jedes Auge ein so großes Loch einschneiden, daß jedes Auge frey durchsehen kann, und alsdenn, wenn dieses geschehen, die zwey Seitenköpfe gerade über beyde Augen wegführen. Dieser Verband kann bis 8 Tage lang liegen bleiben, ohne ihn abzunehmen, und ihn nur täglich zwey-bis drey mal mit so viel Aqu. Sclopetar. begießen, als genug ist, den Verband bis unten auf die Wunde zu besfeuchten (§. 256.). Findet man nach abgenommenen Verbande das Ohr feste, so sind die übrigen Verbände, so viel als derselben nöthig gesunden werden, zwar auf gleiche Art, doch immer lockerer zu machen. Hat sich das Ohr aber nicht nach dem ersten Verbande fest ansetzen wollen, so muß man Nadel und Faden zu Hülfe nehmen, vorhero aber die zerhauenen Ränder sehr stark scarificiren. Man nimmt zwey Nadeln, oder wenn die Wunde nicht lang ist, auch wohl nur eine, welche mit einem Faden versehen, und sticht, wenn man zwey Nadeln brauchen will, solche in einer nöthigen Entfernung von einander, erst durch die Wundlesze, welche am Kopfe ist, von hinten vorwärts gegen die Backen zu, durch, und denn durch die Wundlesze des Ohrs selbst,

von vorne nach hinten zur Wunde heraus. Ist dies geschehen, so werden die Faden, wenn vorhero ein kleines Bourdonet aufgelegt worden, wie §. 264. zugeknüpft. Man kann auch noch ein oder zwey Hestpflaster anlegen; doch insgemein sind diese hier für überflüssig anzusehen. Ist die Wunde weiter vorwärts im Ohr, so muß ohne Anstand die blutige Nath mit zwey oder drey Hesten auf gleiche Art, wie §. 264. gesagt worden, gemacht werden. Bey diesen beyden Hestungen aber ist noch besonders zu bemerken, daß der eine Hest, so viel als möglich, ganz an das Ende der Wunde komme, welches den einen Rand des Ohrs ausmacht, es sey nun der obere Rand, der gegen den Schlaf, oder der untere, der gegen den Backen weist; denn sonst bleibt eine Spalte. Im übrigen wird nach geschעהner Hestung, man mag das Ohr gehestet haben wo man will, solches mit Carpey ausgefüllt, und mit einer Binde umgeben, wie oben bey der Hestung des Ohrs mit Pflaster allein, nebst der Binde gesagt worden, und die Anlegung der Binde bleibt gleichfalls einerley, nur hat man nach gemachter blutigen Nath nicht nöthig, solche so sehr feste zu machen. Außer diesem aber, was von der Anlegung der Binde gesagt worden, ist noch zu bemerken, daß man, um solche gut anzulegen, auch das gesunde Ohr und alle Vertiefungen, welche sich da finden, wo die Touren der Binde zu liegen kommen, gleichfalls mit Carpey und Compressen gut besorgen muß.

§. 267.

Wenn eine gehauene Wunde von der Stirne nach den Backen über die Augenlieder so gerade herab geht, daß besonders das obere mehr oder weniger, oder ganz durchgehauen ist, so kann es bey letzterm Fall kaum, oder gar nicht ohne Verletzung des Augapfels selbst geschehen seyn, und dieses Uebel ist freylich größer, als die Zertrennung der Augenlieder an und für sich allein. Indessen, es sey auch, daß der Augapfel nach einer dergleichen Verletzung verlohren gehe,

gehe, so ist es demohingeachtet nöthig, die zertrennten Augenlieder wieder an einander zu heften, damit theils die Augenhöhle durch sie bedeckt, theils, damit im Fall der Noth ein künstliches Auge eingesetzt werden könne. Es geht aber auch nicht allemal der Augapfel verlohren, ob er schon selbst einigermaßen mit gelitten hat, und er muß auch nicht allemal gelitten haben, ob schon die Augenlieder zertrennt worden. Bey dem letztern Fall ist die Hestung mit Nadeln und Faden um so mehr gleich vorzunehmen. Zwischen dem Augapfel und den Augenliedern wird ein Plättchen von glatten Knochen, Helsenbein oder Silber, oder auch von Bley gelegt, welches so groß ist, daß es ohne Zwang den Raum zwischen dem Augapfel und denen Augenliedern einnehmen kann. Das letztere Plättchen muß seiner Ränder wegen, mit ein wenig Goldschlägerblase (S. 228.) überzogen seyn, damit es auch an den Rändern glatt ist. Auf dieses Plättchen wird das zertrennte Augenlied mit den Fingern der linken Hand seiner ganzen Größe nach ausgebreitet, aufgelegt, und mit eben diesen Fingern wird auch die Wunde des Augenliedes ein wenig, doch nicht ganz zusammengeedrückt. Hierauf sticht man mit einer feinen Nadel, worinn ein nach Proportion der Nadel gehöriges Bändchen oder Faden ist, durch die eine Wundlesze von außen nach innen auf das Bleyplättchen, doch ohne die Goldschlägerblase mit zu fassen, und hernach von innen durch die andre Wundlesze wieder heraus. Solcher Stiche macht man zwey bis drey, nachdem man es für nöthig findet. Alsdenn wird die Wunde genau zusammengeedrückt, ein feines Bourdonet aufgelegt, und die Faden rückwärts des einen Leszenrandes zugeknüpft, wie S. 264. ist gesagt worden. Das Bleyplättchen bleibt in den Augen liegen. Zwischen die beyden Augenlieder aber muß man noch ein sehr feines Plumaceau, oder auch ein wenig Goldschlägerblase legen, damit das obere mit dem untern, und dieses mit jenem nicht zusammen wachse. Ferner wird ein Stückchen weiche Leinwand, welche zu einer Compresse, nach

Proportion der Größe vom Auge formiret worden, so aufgelegt, daß das Auge ganz damit bedeckt ist. Dieses wird endlich mit der Binde (S. 241. h. no. 1. Henk. S. 95. Tab. 5. Fig. 42.) dergestalt befestiget, daß dadurch auch zugleich das Auge selbst, jedoch ohne Schmerzen daran zu empfinden, unbeweglich seyn muß. Ist die Zertrennung der Augenlider aber nicht durch und durch gegangen, so kann man die Heftung, statt mit Nadeln und Fäden, nur mit Geseppflastern machen. Im übrigen aber muß, damit man die Pflaster gehörig anlegen kann, in Ansehung des einzulegenden Plättchens, wie auch der übrigen angegebenen Ursachen wegen, mit dem Plumaceau zwischen beyde Augenliderränder, und mit der Binde, wie vorhero ist gezeigt worden, verfahren werden.

§. 268.

Schwerer sind beynahе insgemein die Wunden zu vereinigen, welche in der Queere gehauen sind, als die, welche der Länge nach gehen. Jedoch an einigen Gliedern und Theilen lassen sich auch diese, die in die Queere gehenden Heilwunden ganz leicht durch die Wiedervereinigung heilen. An den Extremitäten, und besonders am Ober- und Vorderarm, und am Ober- und Unterschenkel, läßt sich eine in die Queere gemachte Wunde, wenn sie, wie S. 252. beschaffen ist, sehr leicht wieder vereinigen, wenn man dergestalt verfährt. Man läßt durch einen Gehülfen die Bedeckungen des Gliedes z. E. zuerst von oben nach unten gegen die Wunde stark anziehen, und so angezogen erhalten. Während diesem Halten nimmt man eine lange schmale, zu einem einzigen Kopf aufgerollte, und nach Proportion der Stärke des Gliedes, zwey, drey oder vier Ellen lange Binde, legt solche erst oberwärts, so weit als es angeht, von der Wunde mit zwey Zirkelgängen (S. 233. no. 1.) um das Glied an, und macht damit stumpfe Gänge abwärts (S. 233. no. 7) bis zu zwey queer Finger von der Wunde. Alsdenn wird hier mit
der

der Binde, welche fest angezogen worden, stille gehalten. Der Gehülfe läßt hierauf mit seinem Anziehen und Halten am Gliede nach, legt aber dagegen zwey, drey oder vier Hestpflaster mit ihrem einen Enden auf die von der Binde bis zur Wunde ledig gelassenen Stelle, in nöthiger Entfernung, queer über die Wunde an. Nach diesem fährt man mit der Binde, stumpfe Gänge abwärts zu machen, bis an den obersten Rand der Wundleszen fort, und indem man dieses thut, so werden die aufgelegten Enden der Pflasterheste mit eingebunden. Ist hält man mit der Binde wieder stille, und läßt solche von einem Gehülfsen feste angezogen anhalten. Nunmehr schiebt oder drückt man die Bedeckungen unterhalb der Wunde nach oben zu, und zwar so weit, bis die Ränder der Wundleszen einander ganz genau fassen. Nunmehr läßt man nahe an der Wunde einen Gehülfsen die abgeschobenen Bedeckungen halten, und legt hinter diesen haltenden Händen von unten nach oben zu, eine eben dergleichen Binde, und auf gleiche Art, wie von oben nach unten geschehen, so weit an, daß zwey queer Finger von der Wunde bis zu der unterwärts angelegten Binde frey bleiben. Der Gehülfe nimmt alsdenn seine, die Bedeckungen haltenden Hände weg, und legt ist die untersten Enden der Hestpflaster auf die von der Wunde bis zur untersten Binde noch ledig gelassene Stelle, wie die obersten Enden der Hestpflaster auf, und zieht nunmehr durch die Pflasterstücke die Wunde vollends so genau, als es nöthig ist, zusammen, ehe er sie mit ihren untersten Enden fest aufklebt. Ueber die Pflaster wird, da, wo die Wunde ist, ein Plumaceau gelegt, welches so lang als die Wunde ist. Wenn dieses geschehen, so wird mit der untersten Binde, um sie vollends bis ganz nahe an den untern Wundleszenrand anzulegen, fortgeföhren, und also werden mit diesen Gängen auch die untersten Enden der Hestpflaster mit eingewunden. Mit den zwey Köpfen der beiden Binden fährt man hinter die Wunde, wechselt die Köpfe daselbst, und führt den Kopf der obern

Binde vollends unterwärts, und den Kopf der untersten vollends bis oberwärts, so lange mit Hobelgängen (§. 233. no. 5. 6.) fort, als bis jeder abgerollt und verbraucht ist. Nach angelegter Binde ist noch nöthig, den Vorderarm in der Schärpe tragen zu lassen, wie §. 315. soll gezeigt werden.

§. 269.

An der Stirn, auf dem Rücken der Hand, und an dem Fuß, und das um so mehr, wenn dieser auf seinem Rücken z. E. mit einem Beil zerhauen würde, kann es beynahе niemals geschehen, einen solchen Querschrieb zu finden, welcher nur bloß in die festweichen Theile allein, (§. 252.) und nicht in die knochichten Theile zugleich mit penetrirt haben sollte. Jedoch es kann ebenfalls wohl auch geschehen, daß nur der innwendige Theil der Hand, oder ihre äußern fleischichten Seitentheile, oder die festweichen Bedeckungen der Stirn und des Fußes, nur allein verletzt werden. Wenn sich ein Querschrieb nur bloß in dem Fleische genannter Gegenden und Theile finden sollte, so läßt sich die Wiedervereinigung des Querschriebs auch hieselbst beynahе auf gleiche Art, wie §. 268. bewirken. Man kann zwar an diesen Gegenden und Theilen nicht so viel fleischichte und häutigte Bedeckungen zusammenschieben, jedoch ist dieses auch hier nicht so nothwendig, als dorten. Gehen die Hiebe nur bloß bis in die Bedeckungen der Knochen dieser Gegenden und Theile, so können sie auch nicht tief, und die Zurückziehung der Muskeln kann ebenfalls nicht stark, sondern nur geringe seyn. Man schiebt an diesen Gegenden des Körpers, wie an den Extremitäten (§. 268.) die beyden Wundlezen an einander, läßt die Heftpflaster, so viel als deren nöthig befunden werden, auf die eine Wundleze mit einem Ende auflegen, alsdenn windet man eine schmale Binde z. E. um die Stirn oberhalb der obern Wundleze mit bloßen Zirkelgängen, oder wenn es angeht, mit einigen stumpfen Gängen, fasset mit den letzten Touren oder Gängen die angelegten Enden der Heftpflaster

ster mit ein, und läßt diese Binde fest angelegt stille halten. Hierauf schiebt man die untere Wundleße genau an die obere an, legt die Pflasterstücke darauf, läßt selbige fest halten, nimmt eine zweyte schmale Binde, legt sie wie die erste an, fasset mit den letzten Gängen auch diese Pflasterenden mit ein, macht die Gänge bis zu den Wundleßenrändern, nachdem vorhero ein Plumaceau aufgelegt worden, fort, verwechselt die Köpfe hinten am Kopf, und verbraucht endlich die Binde vollends mit Zirkelgängen rings um den Kopf. Auf gleiche Art verfährt man auch an Händen und Füßen; nur müssen die Ungleichheiten an der Hand besonders, doch auch am Fuße gleichfalls mit Leinwandstücken gerade gemacht werden. Nach Anlegung der Binden an der Hand muß diese mit dem Vorderarm noch in die Pappenrinne, oder wenigstens in die Schärpe, wie §. 315. und nach Anlegung der Binden am Fuß, muß dieser in eine kleine Strohlade gelegt, oder vielmehr gestellt werden.

§. 270.

Auf der Brust, hinten auf den Schultern, hinten auf dem Rücken und zu dessen Seiten, wie auch an den Hüften, wird ein Querschrieb, wenn er von dieser Beschaffenheit ist, wie §. 252. auf die nämliche Art, wie §. 269. und so viel als möglich, nach jener Methode §. 268. durch die Wiedervereinigung zu heilen gesucht. Doch da es kaum an der Brust und am Rücken, wie §. 269. ist beschrieben worden, geschweige denn an der Schulter, weder nach einer, noch nach der andern Methode (§. 268. 269.) angeht, lange schmale Binden, so wie dorten angewiesen worden, anzulegen, so muß man sich an den Schultern und an den Hüften, vornehmlich auf die Hüfte sehr stark klebender Pflaster verlassen. Am Rücken und an der Brust kann man mit einer, oder mit zwey langen schmalen Binden wenigstens wie §. 269. verfahren. Oben auf und an der Schulter aber ist eine lange schmale Binde auf die Art, wie §. 241. q. no. 1. 2.

Henkel S. 157. 159. Tab. 9. 10. Fig. 66. 68. doch so anzulegen, daß die Gänge, nachdem es nöthig gefunden wird, höher am Halse hinan gemacht werden; und an den Hüften ist am besten diese Binde S. 241. u. No. I. Henk. S. 182. Tab. 12. Fig. 83. anzulegen.

§. 271.

Ein Querschrieb an den Augenlidern wird mit Nadeln und Faden geheftet, wie §. 267 ist gesagt worden. So muß auch das in die Queere gehauene Ohr sogleich mit Nadeln und Faden geheftet, wie wir §. 266. gezeigt haben, und am Auge, gleichfalls die Binde, wie §. 277. und hier am Ohre die Binde, wie §. 269. angelegt werden. Die in der Queere zerhauenen Lippen werden ebenfalls am allerbesten gleich mit Nadeln und Faden geheftet, sollte der Hieb auch nicht sehr tief seyn. Noch mehr aber muß die blutige Wund sogleich unternommen werden, wenn der fleischigte Theil der Backen durch und durch, oder wenn der Mund der Queere nach auf der linken oder rechten Seite oder auch an beyden Seiten zugleich aufgehauen, und das Maul also durch einen Hieb verlängert worden ist. Wenn aber der Hieb in dem fleischigten Theil der Backen nicht durch und durch geht; wenn an der einen oder andern Kinnlade und am Kinn, ein Querschrieb in den Bedeckungen nur allein befindlich ist, so kann alsdenn die Heftung nur blos mit guten Heftpflastern gemacht werden. Die Vereinigung der Wunden dieser Gegenden muß allein durch die Anlegung der Heftpflaster ohne Hülfe jener Binde §. 259. geschehn, daher zu besonders ein sehr stark klebendes Pflaster genommen werden muß. Nachdem die Pflaster angelegt seyn, und nachdem ein Plumaceau und ein kleines Stückchen Leinwand als eine Compresse darüber gelegt worden, wird an den obern Lippen des Mundes eine lange schmale einköpfigte Binde über die verwundete Lippe rings um den Kopf nur ganz locker umwunden, wie §. 241. d. No. I. S. 108. wo man mit Heftpflaster geheftet, und an der

der untern Lippe des Mundes, wo man die blutige Nath gemacht, kann es in Ansehung der anzulegenden Binden gleichfalls nur so gemacht werden, wie §. 241. No. 3. H. S. 115. Tab. 6. Fig. 49. Am Backen und an den Seiten der untern Kinnladen aber kann man, wenn die Wunde vereiniget, und wenn hierüber ein Plumaceau gelegt worden, an jede Seite der Wundlezen ein kleines Compresschen legen, und hernach während dem, daß man diese von einem Gehülften halten läßt, eine lange schmale Binde, wie §. 255. als eine Coniunctivbinde so anwenden, daß man den Kopf der Binde unter dem Kinn über beyde Backen und Schläfe und den Wirbel führt, den Einschnitt an der Wunde anlegt, den Kopf daselbst durchsteckt, alsdenn einige Gänge rings um den Kopf, jene und diese Gänge wiederholend, doch auch so macht, daß nur ein Auge mit denen Gängen bedeckt wird, eins aber frey bleibt, und mithin auf solche Art, als mit einer Binde, wie §. 241. b. No. 1. Henck. S. 95. Tab. 5. Fig. 42. und als mit einer Coniunctivbinde zugleich die Hestpflaster sehr gut unterstützt. Jedoch, da man Hestpflaster zur Wiedervereinigung der Wunde gebraucht hat, so muß man hier die Binde, ob sie schon als eine Coniunctivbinde gebraucht wird, nicht fester anziehen, als es die Pflaster erlauben, wosern sie nicht verschoben und unnütze gemacht werden sollen (§. 259.). Wer aber diese Binde hier gut anlegen kann, der wird leicht finden, daß die Hestpflaster ganz überflüssig seyn, und daß die Wiedervereinigung der Wunde auf solche Art durch diese Binde allein, ohne Pflaster, bewirkt werden könne.

S. 272.

Wenn an irgend einem Theile oder Gliede des Körpers ein Stück Haut und Fleisch als ein bloßer Fleischlappen so abgehauen worden, daß er noch einigermaßen mehr oder weniger anhängt, so kann solcher sehr oft recht gut wieder angeheilet werden. Man legt ihn an seine gehörige Stelle an,
ohne

ohne das mindeste von Carpen darzwischen zu legen. Bloss auf die Ränder der Wundleſzen legt man so viel trockne Plumaceaux, einfach, als nöthig gefunden werden, um selbige damit zu bedecken. Auf den angelegten Fleischlappen wird eine so große gleichseitig oder länglicht viereckigte Compressen gelegt, als der Umfang des Lappens ist, und diese wird ferner mit einer langen, schmalen, einköpfigten Binde so befestiget, daß der Fleischlappen einen erleidlichen Druck in seinem ganzen Umfange gleich stark erhält. Wenn der Lappen an einer Stelle stärker als an der andern ist, nämlich, wenn der Hieb anfangs bey dem Einschnitt flach und in dem Fortgange tiefer, oder bey dem Einschnitt tief, und in dem Fortgange gegen die Haut auswärts flach erfolgt, so kann der Fleischlappen entweder an seinem Grunde oder an seinem Rand sehr stark, oder an seinem äußern Umfange, oder an seinem Grunde gar sehr dünne, und beynah nur lauter Haut seyn. Die Dicke des Fleischlappens aber kann, nachdem der Hieb von unten nach oben, oder von oben nach unten, von der rechten gegen die linke, oder von dieser gegen die rechte Seite gemacht ist, also auch oben, unten, zur rechten oder zur linken Seite gefunden werden. Bey einer solchen Beschaffenheit legt man dergestalt graduirte Compressen, wie §. 231. No. 3. ist gesagt worden (H. S. 25. Tab. 2. Fig. 15. 16.) nachdem die Figur des Lappens ist, und zwar also an, daß die mehresten graduirte über einander liegenden Compressen vom Grunde des Lappens an äußerlich zu liegen kommen. Hierdurch nun wird der Lappen überall gleich stark angeedrückt, und allenfalls er sich nicht anlegen wollte, sondern in Eiterung übergienge, so wird dadurch doch der Eiterung so Gränzen gesetzt, daß sie sich nicht in die Tiefsel sacken, sondern nach denen Rändern der Wundleſzen in die Höhe treten, und sich daselbst kenntlich machen muß. Man muß daher vornehmlich darauf sehn, einen angelegten Fleischlappen, oder einen angelegten so tiefen Einschnitt durch die Compressen und durch die Binden dahin zu bringen, daß er zu allererst in seinem Grunde,

Grunde, nicht aber zuerst an seinen Rändern anheilt; eben so muß man auch darauf sehn, daß er nicht mit Knochenplatten, oder mit andern widernatürlichen Sachen vermischet ist. Die Binden, wodurch man die aufgelegten Compressen und die Wundleefzen anzuhalten sucht, sind für die Gegenden, an welchen die Wunde seyn kann, wie §. 268. 269. 270. 271.

§. 273.

Alle diejenigen Wunden, welche mit Hestpflastern, oder mit Nadeln und Faden, oder durch die Anlegung blos mit Compressen und Binden (§. 259 bis 272.) vereinigt werden, erfordern während der Dauer bis zu ihrer gänzlichen Vereinigung, das ist, für ihre gänzliche Heilung, wenn die Vereinigung gehörig für sich geht, wenig oder keine Arzeneyen. In dem Falle, wo man Hestpflaster, Compressen und Binden allein gebraucht hat, muß man, wo möglich, weder etwas von Salben, noch Essenzen, noch Spiritus, noch Bähungen, noch andre Pflaster, als die Hestpflaster anwenden. Nur die der guten Wiedervereinigung entgegen sich findende Fälle können bey diesen Wunden dergleichen Arzeneyen, oder noch andre anzuwenden nöthig machen. Diejenigen Wunden, welche durch die blutige Noth vereinigt worden, vertragen allenfalls etwas weniges von balsamischen Essenzen mit Digestiv-Salbe und etwas Spirit. Vin. Pflaster und Bähungen aber muß man auch so lange von ihnen weglassen, als es nicht die Noth erfordert. Diese durch die blutige Noth geheftete Wunden kann man alle 2 bis 3 Tage von denen über sie gelegten Compressen und Binden einmal befreyen, damit man sehen kann, ob die gemachten Heste auch halten oder nicht; ob sie locker geworden, oder gar ausgerissen seyn, wie auch überhaupt, ob die Wunde und ihr Umfang in guten oder schlimmen Zustande ist. Das Abnehmen der Binde und Compressen aber muß mit der größten Behutsamkeit geschehen. Der Verband, so weit er aus
Com.

Compressen und Binden besteht, wird auf der Stelle, wo die Wunde ist, mit so viel laulich und warm gemachten Spiritu Vini begossen, als nöthig ist, diese Stelle durch und durch damit feuchte zu machen. Die Binde, die Compressen, und das aufgelegte Plumaceau, welches auf der Wunde liegt, wird behutsam weggenommen, wenn vorhero alle diese Sachen, nebst einigen Nadeln und Faden und ein oder 2 Gehülfsen, bey der Hand seyn. Wenn ein oder der andre Hest ausgerissen, oder nur locker ist, oder einer ein zu starkes Spannen macht, und dahero bey dem letzten Fall die Wunde mehr oder weniger an einer oder an mehreren Stellen aus einander gezogen ist, so muß dieser Fehler durch einen oder mehrere neue Heste verbessert werden. Der lockere, der ausgerissene, oder der zu stark spannende Faden wird weggenommen, und an dessen Stelle ein neuer Hest gemacht. Soll dieses geschehen, so muß ist besonders die Nadel so weit als nur möglich von den Rändern der Wundlezen entfernt ein- und ausgestochen werden. Eben dieses muß auch geschehen, wenn man eben so viel neue Heste wieder machen muß, als vorhero gemacht waren. Muß man alle Heste neu machen, so muß man auch wieder ein neues kleines Bourdonet anlegen, worauf die Knoten von den Faden gemacht werden können; ausserdem aber, wenn z. E. von 3 Hesten nur 2 oder nur ein neuer zu machen ist, so bleibt gedachtes alte Bourdonetchen liegen, damit durch dessen Herausziehen der 3te Hest nicht Schaden leidet. Ist die Wunde auf das neue wieder gut vereinigt, so wird das neue aufgelegte Bourdonetchen, wo aber die Wunde noch gut vereinigt gefunden worden, das alte Bourdonetchen nebst den Wundlezenrändern, und nebst denjenigen neuen (so über die Heste gelegt wird) und welches letztere bey jedem neuen Verbande zu erneuern ist, mit einem von diesen Mitteln S. 60. No. 27. 28. 32. 33. 36. am besten aber mit diesem Mittel S. 60. No. 38. bestrichen, oder befeuchtet, und die Binde, nebst Compressen, so wie bey dem ersten Verbande geschehen, wieder

wieder angelegt. Da man aber auch oft findet, daß ein oder der andre Hest locker worden, und gleichwohl dessen Faden noch gut ist, so darf man in diesem Fall nur die Schlinge des Fadens aufziehen, als weswegen eben eine Schlinge gemacht, und zwischen der Schlinge und dem untersten Knoten ein kleines Bourdonetchen, oder wenn man will, auch ein kleines Taffent- oder Pflasterrollchen gelegt wird (S. 264.) denn darf man nur den untersten Knoten fester anziehen und eine neue Schlinge machen. Wenn man nun einen Tag um den andern nach der Wunde sieht, wo die blutige Nath gemacht worden, so kann es schon genug seyn, es wäre denn, daß man der gemachten Nath nicht viel trauen dürfte. Bey der an der Lippe gemachten unwickelnden Nath (S. 265.) bleiben die Nadeln so lange stecken, bis sich die Wundleitzen feste vereinigt haben. Hier kann man täglich einmal nach der Wunde sehen, und die Faden da, wo die Wunde ist, mit diesem Mittel S. 60. No. 32. befeuchten. Wenn die Nadeln nicht mehr nöthig seyn, so werden solche mit sammt denen Faden mit Mandelöl stark bestrichen; die Faden werden entzwey geschnitten und abgenommen, und die Nadeln herausgezogen. Um aber die Wiedervereinigung der Wunde feste zu erhalten, und noch fester zu machen, wird noch ferner eine Zeitlang die Binde nebst Compressen, wie S. 265. gesagt worden, angelegt. Die Wunden, welche mit Hestpflastern geheftet, und wobey keine Binde so angelegt worden, als S. 268. können, wenn die Hestpflaster nicht stark klebend seyn, täglich, wenn aber die Pflaster sehr stark kleben, und wenn der Ort der Verwundung auch um so mehr zur Vereinigung geschickt ist, nur aller 2 oder 3 Tage von Compressen und Binden befreuet werden, und man kann allemal neue Hestpflaster auflegen. Man verrichtet dieses so, daß man das mittelfte Hestpflaster von der Wunde zuerst abnimmt, und sogleich ein neues wieder an dessen Stelle legt. Alsdenn nimmt man das zweyte ab, und legt auch sogleich ein neues wieder dahin, und so macht man es mit dem 3ten, 4ten und so weiter.

ter. Bey Anlegung der Hestpflaster muß die Wunde allemal so zusammen gezogen werden, als nöthig ist, und die dazu für jede Wunde vorher angelegte Binde wird nebst ihren Compressen gleichfalls, wie bey der blutigen Nath, mit einer neuen verwechselt. Will man ja etwas von Arzeneyen auf die Wunde bringen, welche mit Hestpflastern geheftet sind, so kann es dieses Mittel seyn S. 60. No. 27. und noch besser dieses S. 60. No. 30. Von dem letztern streut man ein wenig auf die Ränder der Wundleszen, und von dem ersten streicht man ein wenig mit einem Pinsel von Carpey dahin. Hierauf legt man die Pflaster an, ein Plumaceau darüber, und dann die Compressen und Binden über dieses so, wie es die Wunde nach vorstehenden zuläßt und erfordert. Sind nach abgenommenen Compressen und Binden bey einer mit Hestpflastern gehefteten Wunde die Pflaster noch so feste angeklebt, daß sie nicht, ohne Gewalt zu brauchen, abgehn wollten, und die Wunde wäre dennoch von einander gegangen, als weswegen man die Pflaster platterdings abnehmen muß; so müssen die Pflaster nicht mit Del erweicht werden, sondern man macht einen Pflaster spatel über Kohlfener ein wenig warm, und legt ihn so lange und so oft auf die Pflasterstücke auf, bis sie dadurch weich werden und losgehen. Bey einer mit Hestpflastern gehefteten Wunde brauche man die Hestpflaster so lange fort, bis die Wunde anfängt eine Narbe zu gewinnen; und so lange kann man auch die Compressen und Binden noch in der Absicht, um die Vereiniung dadurch befördern zu helfen, zugleich mit anwenden. Wenn aber dieses geschieht, so muß die Wunde mit einem neuen trockenen Plumaceau belegt, und eine Binde darüber gewunden werden, welche hinlänglich genug ist, dieses zu halten, und die Wunde für der Luft und dergleichen zu beschützen. Während der Zeit aber, daß die Narbe formiret wird, ist darauf zu sehn, daß kein erhebener Rand, sondern eine hohe Narbe zurück bleibt. Will sich dieser ereignen, so muß man dann und wann den lapidem infernalein zu Hülfe nehmen, und

und dadurch die Gleichheit der Narbe mit der darneben liegenden gefunden Haut bewirken. Bey einer mit der blutigen Nath vereinigten Wunde aber fallen die Hestfaden, nachdem sie stark oder schwach seyn, den 6, 7, 8, 9, 10 oder 12ten Tag von sich selber weg, und alsdenn muß von Rechtswegen auch die Wunde sich wenigstens in ihrem größten Umfange vereinigen haben. Findet man also, daß den 4, 6, 8ten Tag die Wunde sich schon größtentheils, ja beynahе völlig vereinigt hat, und daß gleichwohl die Faden noch feste sitzen, so schneidet man die Faden selbst willkührlich entzwey, und zieht sie weg. Man steckt daherо eine Scheere, deren einer Arm ganz schwach und an der Spitze rund und glatt ist, zwischen jeden Faden, an der Stelle der Wunde, wo noch eine kleine übriggebliebene Rinne an den Rändern der Wundleszen ist, und schneidet jeden Faden für sich besonders dafelbst entzwey. Auf die noch übrig gebliebene kleine Wunde wird täglich ein trockenes Plumaceau, und über dieses noch einige Hestpflaster nebst Compressen und Binden nur locker angelegt, bis diese noch kleine Wunde mit einer Narbe zu erscheinen anfängt. Wenn dieses bemerkt wird, läß man auch hier die Hestpflaster weg, und verfährt, um eine gute Narbe zu machen, und die Wunde vollends gänzlich zu heilen, so, wie bereits gesagt ist, daß bey denen Wunden zu verfahren sey, welche mit Hestplastern allein vereinigt worden sind. Siehe auch hiervon den S. von der Narbe zu machen. Jene mit Hestplastern und 2 Binden vereinigte Wunden S. 268. können 3, 4, oder 6 Tage ruhig gelassen werden, ehe man einen neuen Verband an ihnen macht. Soll aber dieser erneuert werden, so müssen die Hestpflaster, welche noch feste kleben, wie bereits schon gesagt worden, abgenommen, und 2 neue Binden und so viel neue Pflasterhefte an die Stelle der alten gelegt werden, als nöthig seyn. Hat man eine Wunde auf dergleichen Art, wie S. 268. gut vereinigt, so wird man kaum einen 2ten Verband zu machen mehr nöthig haben, sondern es wird genug seyn, nun-

Bilguers Anw. 3 mepro

mehro nur so zu verfahren, wie bey jenen andern gehefteten Wunden, wenn es bis dahin kommen ist, um eine Narbe zu machen.

§. 274.

Eine Hiebwunde an Schläfen darf, wenn sie daselbst in die Quere gemacht worden, wenig oder gar nicht tief durchgehauen seyn, ohne, daß nicht eine starke Blutung erfolgte. Sollte es aber geschehen, daß ein Hieb quer über eine oder die andre Schlafgegend gemacht worden, bey welcher keine sehr starke Blutung erfolget, oder vielmehr alsdenn noch keine gegenwärtig ist, wenn man die Wunde vereinigen will, so vereiniget man solche mit den Fingern gehörig, und zwar so, wie im vorigen §. bey Hiebwunden an andern Gegenden ist gezeigt worden; hierauf legt man stark klebende Hestpflaster an, und unterstützt die Hestpflaster noch mit 2 Binden, wie §. 268. bey der Querschiebwunde an der Stirn, und verfährt übrigens in Ansehung der folgenden Verbände und der gänzlichen Heilung, wie §. 273. für alle dergleichen mit Hestpflastern gehefteten Hiebwunden gesagt worden ist. Findet man aber die Querschiebwunde an der einen oder andern Schlafgegend noch heftig blutend, so muß die Blutung erst gestillt werden, ehe man die Wiedervereinigung der Wunde an und für sich selbst unternehmen kann. Diese Blutung aber wird entweder durch die Compression mit Carpen, Compressen und einer Binde, oder mit Nadel und Faden, nachdem nämlich das blutende Gefäße damit unterstochen worden, (§. 190. 194. 195. 206. 208.) gestillt. Zuerst muß man die Compressen versuchen, weil sich oft die Blutung sogleich dadurch stillen läßt, und auch den 2ten Tag schon gestillet bleibt. Wenn dieses geschieht, so wird die Vereinigung der Wunde mit Hestpflastern und Binden eben so gemacht, und auch im übrigen noch weiter so, wie §. 273. verfahren. Will es aber nicht angehen, die Blutung durch die Compression zu stillen, so muß man Nadeln und Faden zu Hülfe nehmen, und das blutende Gefäße damit unterbin-

den.

den. Auf solche Art nun stillt man zwar die Blutung gewiß, man muß aber auch nunmehr deswegen viel länger, und zwar so lange mit der Vereinigung der Wunde warten, bis der Faden vom gehefteten Gefäße abgegangen ist. Nach gemachter Unterbindung des blutenden Gefäßes wird die Wunde so, wie sie von einander klaffend ist, mit trockener Carpen, jedoch nur locker ausgefüllt, an ihren Rändern mit trockenen Plumaceaux belegt, mit einer Compression bedeckt, und mit einer einköpfigen Binde, welche rings um den Kopf geführt wird, nur locker versehen. Diesen Verband macht man alle 2 bis 3 Tage so lange neu, bis der Faden vom gehefteten Gefäße abgegangen ist, der ganze Verband aber wird täglich mit Spirit. Vin. rectific. ein paar mal begossen. Ist nun endlich der Faden abgegangen, so wird die noch von einander klaffende Wunde nicht mehr mit Carpen ausgefüllt; sondern man sieht genau nach, ob in dem Grund, an den Seiten und an den Rändern der Wunde nicht etwa schon ein häutiger Ueberzug da ist. Man mag also dergleichen finden wo man will, und welches vornehmlich an den Rändern der Wundstellen zu geschehn pflegt, so wird solcher mit einem sehr scharfen Bistouris sauber abgeschält, oder wo man ihn nicht abschälen kann, so viel scarificirt, daß alles einer ganz frischen Wunde ähnlich sieht. Die seit dieser Zeit hervor gewachsenen, frischen, rothen Fleischwarzen aber läßt man ungestört sitzen. Fände sich aber schon etwas Eiter in der Wunde, so muß solcher mit einem Carpenpinsel zwar sehr locker, doch ganz rein ausgewischt werden. Wenn nun also die Wunde auf diese Art ist zubereitet worden, so wird selbige mit den Fingern zusammengedrückt, und so nahe als möglich durch Hülfe der Heftpflaster und Compressen vereinigt, und hierüber eine Binde, wie §. 274 und 269 angelegt. Auf dem Verband selbst aber wird nunmehr weniger von Spiritu Vini, als vorher geschehen, gegossen. Im übrigen wird die Heilung durch die Wiedervereinigung hernach eben so fortgesetzt und vollbracht, wie §. 273. enthält.

§. 275.

Eine geringe Blutung hindert die Wiedervereinigung der Hiebwunden, sie mögen der Länge, queer oder schief gemacht seyn, nicht. Denn wenn wir diese Wunden bald nach ihrer Entstehung zu behandeln bekommen, so finden wir sie noch öfters blutend, und nichts desto weniger läßt sich ihre Wiedervereinigung recht gut bewirken. Es ist nur nöthig, das Blut aus der Wunde mit Spirit. Vin. auszuwaschen, als wodurch auch zugleich die fernere Blutung gestillt wird, die Aneinanderbringung die Wundleszen geschwinde zu machen, und sie alsdenn, ohne wieder von einander zu lassen, so vereinigt zu erhalten. Im Anfange müssen dieses letztere die Finger, hernach aber die Heftpflaster, die Heftfäden die Compressen, oder die Binden thun. Allein, wenn in einer Wunde ein ansehnliches Blutgefäße mit zertrennt ist, so kann es nicht anders geschehn, als daß diese Blutung erst besonders gestillt werde, es geschehe nun mit Compressen und Binden, oder mit Nadeln und Fäden, ehe man die Wiedervereinigung der Wunde mit Heftpflastern, oder mit Nadeln und Fäden, oder mit Binden nur allein machen kann. Es wird daher bey diesen Fällen allemal erfordert, mit der Vereinigung der Wunde so lange zu warten, bis die Blutung gestillt ist, man braucht aber auch deswegen die Wiedervereinigung der Wunde nicht aufzugeben. Denn in dergleichen Fällen bleibt uns die Wiedervereinigung noch allezeit übrig, vornehmlich, wenn wir so und nicht anders verfahren, als wie wir in dem 274sten §. von denen Hiebwunden an Schläfen, welche mit einer ansehnlichen Blutung verknüpft waren, zu einem allgemeinen Beyspiele für alle andre dergleichen Fälle vorausgesetzt haben. Es mag nun bey einer dergleichen Wunde, wie vom 253sten bis 272sten §. eine so ansehnliche Blutung, wie §. 274. als bey einer Wunde gegenwärtig seyn, welche, ohne auf die Blutung zu sehn, ihrer Art nach von der Beschaffenheit ist, wie §. 251. daß sie nämlich durch die Wiedervereinigung geheilt werden kann;

so stillt man erst die Blutung so, wie es angehen will, entweder durch die Compression, oder durch Nadeln und Fäden (§. 274. 189. 188. 205 207.) verfährt während der Zeit, bis die Blutung völlig stehet, wie auch nach solcher, wie §. 274. und macht alsdenn die Wiedervereinigung der Wunde so, wie es ihrer Art und der Gegenden nach, woran sie ist, erfordert wird, als wie z. E. §. 253. 254, 255, 256. und so wie es vom §. 258. 273 angegeben worden.

§. 276.

An denen Extremitäten können sich vornehmlich Hieb- und Stichwunden in der Quere gemacht finden, wodurch entweder ein sehr starker Muskel, eine Flächse, eine breit ausgespannte nervigte Haut, eine aponevrosis, oder ein ansehnlicher Nervenast ganz, oder nur zur Hälfte zertrennt ist. Die gänzliche Zertrennung dieses einen oder des andern Theils hinterläßt, wenn dessen Wiedervereinigung nicht vollkommen gut gemacht werden kann, ein Unvermögen an demjenigen Theile zurück, welcher sonst in seinem gesunden Zustande seine wirksame Kraft davon erhielt; und die nur halbe oder nur geringe Zertrennung eines starken Muskels, einer Flächse, der aponevrosis und des Nervens verursachen, wenn diese Zertrennung nicht bald aufgehoben wird, oft entsetzlichen Schmerz, Fieber, Convulsionen, Entzündungen u. d. g. denn alle diese nur einigermaßen zertrennten Theile werden alsdenn widernatürlich gezogen und gespannt.

§. 277.

Wenn eine solche Wunde noch ganz frisch, und vornehmlich in ihrem Umfange und an ihren Rändern noch nicht heftig entzündet ist, so lassen sich diese Zufälle sehr oft durch die Wiedervereinigung der Wunde selbst sogleich aufheben, es mag nun ein Muskel, eine Flächse, eine aponevrosis oder eine Nerve nur halb zertrennt seyn; denn durch die Wiedervereinigung der Wunde wird hier oft die Spannung gänzlich

358 VII. Abschn. Von dem Verbande

aufgehoben. Man vereiniget daher die Wunde sogleich ohne Anstand, wie §. 268. 269. mit 2 Binden und nöthigen Hefspflastern. Lassen hierauf die Zufälle nach, und welche wenigstens da ganz gewiß nachlassen werden, wenn eine Gläse nur halb zertrennt und die Aneinanderbringung oder Vereinigung der Wunde so, wie §. 268. gemacht worden, so fährt man auch mit folgenden Verbänden eben so fort, um die ganze Heilung durch die Wiedervereinigung zu bewirken, §. 273.

§. 278.

Lassen aber die Zufälle nach den ersten Verbänden, welche man der Wiedervereinigung wegen gemacht hat, nicht nach, so muß dieser Verband wieder abgenommen, die Wunde wieder auseinander gedehnt, und wenn nur blos ein halb zertrennter Muskel die Ursache der Zufälle ist, solcher in der Quere willkürlich mit dem Bistouris ganz zerschnitten, hierauf wieder, wie §. 268. 269. nahe an einander gebracht, solcher mit Nadel und Faden und Hefspflastern geheftet, und mit den 2 Binden, welche so, wie §. 268. 269. angelegt worden, befestiget und vereiniget, und im übrigen bis zur gänzlichen Heilung, wie §. 273. behandelt werden. Ob nun aber gleich hier gesagt worden, daß die 2 Binden eben so, wie §. 269. anzulegen seyn, so muß es dennoch mit dieser Veränderung geschehn, daß man nämlich sehr lange Hefspflaster auflegt, die mit ihren 2 Enden weit über die Hefsfäden, welche zur blutigen Nath genommen werden, wegreichen, und daß man auf solche Art die Binden zwar wohl auf den zwey Enden der Hefspflaster selbst, doch von denen Stichen der blutigen Nath noch entfernt anlegt, damit man alsdenn die blutige Hefte selbst, wenn die obere Binde unterwärts und die untere Binde oberwärts über die Wunde geführt wird, theils durch aufgelegte Plumaceaux über die Ränder der Wundleffen, theils durch ein lockeres Umlegen der Binde daselbst, so viel als möglich schonet. Ist aber ein sehr starker Muskel

Muskel durch einen Hieb schon gänzlich zertrennt worden, so wird die Wiedervereinigung dieser Wunde eben so gemacht, wie bereits da angegeben ist, wenn man den Muskel noch mehr willkürlich zerschneiden müssen. Bey der Heftung des Muskels mit Nadeln und Faden ist aber überhaupt noch dieses zu bemerken, daß die Nadel zur Heftung, oder wenn man mehr als eine braucht, daß solche zuerst in die schwächste, oder in die am wenigsten zurück gezogene Lefze eingestochen werden muß. Denn wenn die Einstechung in die stärkste odch am weitesten sich zurück gezogene Lefze geschieht, so zieht sie diese, vermöge des Reizes, der durch das Durchstechen gemacht wird, während dem, daß man durch die andre Lefze stechen will, noch viel weiter zurück, als sie vor der Durchstechung zurück gezogen war, und es wird die Wiedervereinigung also dadurch um so schwerer zu bewirken.

§. 279.

Wenn aber die Ursache der Zufälle, und die Ursache, daß man die einmal versuchte Wiedervereinigung §. 277. wieder aufheben muß, eine nur halb zertrennte aponevrosis, oder ein leidender Nerve ist, so muß man, wenn der Verband wieder abgenommen worden, die Wunde gleichfalls wieder aus einander dehnen, jedoch die Wiedervereinigung der Wunde ein oder 2 Tage lang anstehn lassen, und indessen Versuche mit Arzeneymitteln machen, um den Schmerz, die Convulsion, das Fieber ic. und die Spannung der leidenden Theile aufzuheben. In die Wunde selbst legt man daher von ihrem Grunde an bis oben auf die Ränder der Wundleffen ein wenig Carpey, so, daß die Wunde ganz locker damit ausgefüllt ist. Diese Carpey wird mit einem von diesen Mitteln, (§. 60. No. 33, 34, 35, 37.) welche vorhero gut warm gemacht seyn, ganz durch und durch, täglich 2 auch drey-mal beseuchtet. Auf die Ränder der Wundleffen wird ein Plumaceau, welches vorhero mit dem Liniment §. 60. No. 38. bestrichen worden, aufgelegt. Um den ganzen Umfang der

Wunde aber kann dieser Balsam § 60. No. 5. täglich ein paarmal eingerieben, wie auch einer von diesen Breiumschlägen § 60. No. 12. 13. oft übergeschlagen werden. Von innerlichen Mitteln aber kann man, nachdem das Fieber stark oder schwach ist, die §. 62. von No. 1 bis 7. desgleichen diese §. 62. No. 8 oder 9 öfterer oder sparsamer anwenden. Hat nun der Schmerz und seine Folgen hierauf binnen 2 höchstens 3 Tagen nachgelassen, so wird die Wiedervereinigung der Wunde mit 2 Binden und so viel Heftpflastern, als daran nöthig seyn, wie §. 268. und also ohne die blutige Rath gemacht, und auch deswegen mit dem Gebrauch der zeitlich angewendeten Mittel aufgehört. Wenn aber allenfalls die Wunde seit dieser Zeit etwas in Entzündung und Eiterung übergegangen ist, so muß man den Eiter aus der Wunde vor der Wiedervereinigung nur gut auswischen, die Wunde mit Compressen an den Grund der beyden Wundleszen hauptsächlich stärker, als oben an ihren Rändern zu vereinigen suchen (§. 268.) und die Ränder der Wundleszen hingegen nicht so gar sehr mit den Heftpflastern und Binden zusammen ziehn. Während der Dauer der Heilung durch die Wiedervereinigung bis dahin, daß man die Heftpflaster wegnehmen, und die Binden nur locker anlegen kann, wird eben so, wie §. 273. bis zur gänzlichen Heilung verfahren.

§. 280.

Hat aber der Schmerz mit seinen Folgen nach dem 2 oder dreytägigen Gebrauch jener äußerlichen und innerlichen Mittel § 279. nicht nachgelassen, so muß die nervichte Haut, oder die aponevrosis, welche leicht als die Ursache der üblen Folgen in der Wunde zu erkennen ist, noch mehr in der Queere mit dem Bistouris zertrennt, und desgleichen, wenn ein nur einigermaßen zertrennter, oder auch auffer einiger Zertrennung nur an und für sich stark spannender Nerve die Ursache aller der gegenwärtigen üblen Folgen ist, dieser auf den Grund und zu beyden Winkeln in der Wunde aufgesucht,
und

und gänzlich durchgeschnitten werden. In beyden Fällen ist es am besten, daß man die Wunde ohne Umstände auf ihrem Grunde der Tiefe und in ihrer Breite oder Länge nach größer schneidet. Hierauf wird die Spannung, der Schmerz und alle seine Folgen sich verlieren; da die Ursache der Spannung, des Schmerzens, und aller davon abhängenden üblen Zufälle durch die Zerschneidung gänzlich aufgehoben ist. Man muß nunmehr aber auch sich gefallen lassen, eine Wunde zu heilen, welche in Ansehung des zerschnittenen Theils nur unvollkommen gut geheilet werden kann. Denn wäre dieses nicht, so hätte man die Zerschneidung sogleich vornehmen können; um aber dieses, wo möglich, zu vermeiden, war es nöthig, vorher andre Mittel, wie S. 279. anzuwenden. Doch da es nicht möglich werden wollte, so mußte man nunmehr auch zu diesem Mittel schreiten, um den Verwundeten nicht in Lebensgefahr zu lassen. Hat man nun also einen oder den andern von diesen Theilen zerschneiden müssen, so bleibt uns, die Wunde zuzuheilen, noch übrig. Ob es nun zwar schon lange bisher, ehe man dieses gethan, gedauert haben, und die Wunde schon ziemlich in Eiterung übergegangen seyn kann, da auch der zerschnittene Nerve oder die aponevrosis nicht wieder so an einander geheftet werden kann, daß der verwundete und der davon abhängende Theil keinen Nachtheil davon habe: so schadet es doch nicht die Heilung dieser Wunde in Ansehung ihres fleischichten Bezirks auch noch durch die Wiedervereinigung zu bewirken, ob es gleich sonst auch durch die Eiterung, ohne die Wiedervereinigung, welche mit Fleiß bewirkt worden, geschehen können. Nach geschehener Zerschneidung des einen oder des andern in diesem Sphe genannten Theils, welcher vor seiner Zerschneidung der Wiedervereinigung hinderlich war, wird die Wiedervereinigung mit Hestplastern, ohne auf die Wiedervereinigung der zerschnittenen aponevrosis oder des Nervens zu sehn, eben so, wie S. 268. oder wie S. 279. gemacht, und auch eben so bis zur gänzlichen Heilung fortgefahen, wie

zu Ende des 279 und 273. §. gesagt worden. Doch sollte ein Nerve haben zerschnitten werden müssen, welcher in der Wunde eines zerhauenen sehr starken Muskels befindlich war, so muß die Wiedervereinigung und Heilung so, wie §. 278. mit der blutigen Nath gemacht werden, jedoch oft bey der Hestung des Muskels auch hier nicht auf die Wiedervereinigung des zerschnittenen Nervens zu sehen.

§. 281.

Wenn eine Fläche oder ein Tendo gänzlich zerschnitten, worden, so muß solcher an und für sich selbst, mit der Wunde, in Ansehung der übrigen festweichen Theile, durch die blutige Nath wieder vereiniget werden. Ist die Wunde sehr klein, so muß solche zuerst noch mehr in die Quere so erweitert werden, daß man nur die allgemeinen Bedeckungen durchschneidet. Die beyden Enden des Tendinis werden in der Wunde aufgesucht, das leidende Glied in diejenige Stellung gebracht, wie gleich soll gesagt werden, und wenn sie gleich zur Hestung faßlich seyn, so werden sie mit Vortheil am schwächsten Ende, wie bey den Muskeln, zuerst durchgestochen, wenn sie sich aber zurück gezogen haben, so wird jedes Ende durch zwey Gehülffen, davon jeder eine Pinzette hat, deren Arme mit Carpen umwunden sind, hervorgezogen, und ein wenig in der Wunde in die Höhe und genau an einander gehalten. Hierauf wird, wenn jene Pflasterstücke angelegt sind, (§. 264.) mit einer Nadel, in welche ein nach der Dicke des Tendinis breit gewickelter Faden eingefädelt worden, z. E. an der untern Bundlefze zwey oder wenigstens einen queer Finger breit von der Bundlefze durch die Haut, und durch das untere Ende des Tendinis durchgestochen, unter solchen; und unter dem obersten Ende des Tendinis mit der Nadel bis so weit aufwärts gefahren, als so weit man an dem untersten Ende von der Bundlefze eingestochen hat; ferner wird daselbst durch das obere Ende des Tendinis und durch die Bedeckungen, von innen nach außen her,

aus,

ausgestoßen, und der Faden, der in der Nadel ist, bis so weit durchgezogen, daß man mit ihm einen Knoten oder Schlinge machen kann. Nach gemachten Stichen wird die Nadel weg, und die Faden ordentlich zusammen an einer Seite der Wunde gelegt. Ist die Wunde oben auf der Hand, so wird solche von einem Gehülfsen so rückwärts gebogen gehalten, als wenn man die Finger der verwundeten Hand auf dieser ihren Rändern legen wollte; ist aber die Wunde am Tendo Achillis, so wird der Fuß so ausgestreckt, daß die Ferse hoch gegen die Wade gezogen, die Zehen gegen die Erde, die Fußsohle eingebogen, und der Rücken des Fußes so stark als möglich ausgestreckt werde. Auf solche Art giebt der untere Theil des Tendinis Achillis, der an der Ferse befestiget ist, nach, daß er sich gegen die Wade aufwärts ziehen lassen kann. In dieser Stellung muß das verwundete Glied so lange von einem Gehülfsen gehalten werden, bis alles, was zum ganzen Verbande gehört, angelegt ist. Wenn, wie oben gesagt, z. E. am Unterschenkel der Tendo Achillis geheftet worden, so legt man so viel als nöthig ist, Stücke Leinwand, zu Compressen formirt, in alle Vertiefungen, die um die Wade seyn, und fängt über diesen, und der Wade an, von oben nach unten eine lange schmale Binde mit engen Gängen (S. 233. No. 7.) und wie S. 268. bis drey queer Finger oberhalb der obersten Bundecke anzulegen, und steckt vor der Hand die letzte Tour mit einer Steckenadel feste. Auf gleiche Art verfährt man mit Compressen und einer Binde, von unten nach oben zu. Die mit einem Faden oder Bändchen durchzogenen beyden zerschnittenen Enden des Tendinis sind noch immer bisher, seit der Zeit, als man die Stiche gemacht, und die Compressen und zwey Binden angelegt hat, mit zwey Pinzetten gehalten worden. Nunmehr aber, da die zwey Binden bis so weit, als bereits gesagt worden, angelegt seyn, knüpft man den Faden, der durch die beyden Enden des zerschnittenen Tendinis durchgestochen ist, zuerst so stark zusammen, daß die beyden Enden

den des Tendinis einander ganz genau berühren, wenn auch gleich die Ränder der Wundleszen selbst mit einander nicht vereinigt wären, und macht einen Knoten, und eine Schlinge, worunter ein kleines Carpeyröllchen gelegt wird. Nach dieser gemachten Zuknüpfung werden die Pinzetten weggethan. Mit den Fingern aber läßt man nun die untere Wundlesze so viel als möglich in die Höhe schieben, zwey auch drey Hefspflaster, und besonders das eine davon auf den gemachten Stuch aufleben, und diese und die angeschobene Lesze fest anhalten. Hierauf fährt man fort, die unterste Binde weiter mit ganz engen Gängen über die untersten Enden der Hefspflaster weg, bis an den Rand der untersten Wundlesze zu führen, bringt den Kopf der Binde hinter die Wunde, und hält solchen daselbst anziehend feste. Der Gehülfe aber, welcher die Hefspflaster und die unterste Wundlesze bisher anhielt, verrichtet nummehr, da die Binde ihn ablöset, ein gleiches an der obern Wundlesze. Er drückt und schiebt die obere Wundlesze nun so weit unterwärts, als vollends zur Berührung und Vereinigung der beyden Wundleszen in allen ihren Punkten nöthig ist, legt die obersten Enden der Hefspflaster fest auf, und hält diese und die Wundlesze genau und feste zusammen. Ein andrer Gehülfe nimmt den Kopf der obern Binde, und macht so enge Gänge, wie mit der untern gemacht sind, von oben nach unten, bis an den obern Wundleszenrand. Alsdenn wird der Gehülfe, welcher die Pflaster und die Wundleszen hielt, unnöthig. Der Kopf der untern Binde, welcher zeithero fest anziehend stille hielt, wird nun, da er den obern begegnet, mit diesem umgeschlagen, alsdenn weiter, und zwar der obere nach unten, und der untere nach oben fortgeführt, und abgewunden, wie S. 268. und dadurch die Vereinigung dieser Wunde vor der Hand vollbracht. Damit aber die Vereinigung bleiben, und die Heilung der zertrennten Tendinum vollends durch die Wiedervereinigung geschehen möge, so wird z. E. an der Hand und an dem Unterschenkel entweder noch ein besondrer Ver-

Verband, oder noch eine besondre Maschine erfordert. Für die Hand hat der Herr Prof. Plattner eine Maschine von Blech, und für den Unterschenkel der Herr Prof. Monro eine Maschine von Stahl, und noch einen andern Verband angegeben, davon jeder fast unverbesserlich ist. Die erste ist in der deutschen Ausgabe der Chirurgie von Plattnern Tom. I. p. 436. aus des Hrn. Garengot Buch von Instrumenten angeführt, und die andre in dem ersten Bande der deutschen Ausgabe der neuen edimburgischen Versuche S. 526. u. s. w. beschrieben, und in der achten Kupfertafel abgebildet. Diese ist angeführten Maschinen und Verbände sind in diesen Fällen sehr nützlich und mit vielem Vortheil zu gebrauchen. Dahero wir auch, weil wir selbige der Kupfer wegen nicht weitläufiger und genauer beschreiben können, jeden Wundarzt, sie daselbst in den angezeigten Büchern nachzulesen, anrathen wollen.

S. 282.

Nach Anlegung dieser Maschinen wird der Verband so lange nicht locker, noch gänzlich aufgemacht, als es nicht eine übermäßige Geschwulst, Entzündung oder Schmerz, oder ein von sich selbst locker werden des Verbandes erfordert. Kann es geschehen, so braucht man binnen 8 Tagen nicht nach der Wunde zu sehen. Wird aber ein neuer Verband gemacht, so werden die Hestfaden fester zugezogen, wenn es nöthig ist, oder auch, wenn sie nichts mehr nützen, ganz weggenommen, und wieder erneuert. Es müssen aber allemal andre Pflaster, nebst einem trockenen Plumaceau aufgelegt, und die zwey Binden am Unterschenkel gleichfalls noch ferner fort, wie anfangs angebracht werden. An der Hand werden die zwey Binden besonders mit dem Vortheil noch einigermaßen auf gleiche Art, wie am Unterschenkel, nützlich angewendet, wenn vorher die hohle Hand mit Leinwandstücken ausgefüllt ist, und wenn die vorderste Binde von denen Fingerispigen an, über alle Finger weg, übergelegt wird, doch lassen sie sich hier so gut, als an dem Unterschenkel nicht anwen-

anwenden. Uebrigens wird am Unterschenkel und an der Hand, um die übrigen Verbände nach den ersten bis zur gänzlichen Heilung zu machen, nichts anders, als was bereits gesagt worden, und vornehmlich mit der Vorsicht unternommen, daß ein Gehülfe während dem, daß der Verband gemacht wird, das verwundete Glied steif und auch feste in der nämlichen Stellung erhält, welche es haben muß, wenn der Verband und die Malschiene wieder angelegt ist. Auf gleiche Art, wie an der Hand, sind die zerschnittenen Sehnen auf dem Fuße zu behandeln.

S. 283.

Ein jeder wird einsehen, wie viele Mühe, Geduld und Zeit erfordert wird, dergleichen Wunden wieder gut, das ist, ohne allen Nachtheil zu heilen. Wäre dieses nicht, so würde man einen nur einigermaßen zertrennten Tendo, welcher, wie S. 277. der guten Wiedervereinigung allenfalls wider Vermuthen hinderlich seyn sollte, sogleich vollends zu zerschneiden anrathen können. Allein auf solche Art ist es immer besser, durch die Wiedervereinigung der Wunde und desselben überhaupt seine Spannung aufzuheben, und wenn er ja noch üble Folgen machen sollte, die Wunde eine Zeitlang lieber auch so zu behandeln, wie S. 279. und alsdenn die Vereinigung wieder zu machen (S. 270. 280.). Eben so verhielt es sich mit einem nur halb zerschnittenen starken Muskel. Seine gänzliche Zerschneidung würde, wenn er der Wiedervereinigung durch ein widernatürliches Spannen hinderlich wird, so gleich anzurathen seyn, wosern nachhero seine rechte gute Wiedervereinigung eine leichte Sache, und der Nachtheil davon, wenn die Wiedervereinigung nicht recht sehr gut gemacht werden kann, nur etwan sehr geringe wäre. Die gänzliche Zerschneidung derjenigen Muskeln aber, von deren gesunden Zustande die freye Bewegung gewisser Theile abhängt, und die bey denen Handlungen des Körpers gar augenscheinlich zu erkennen seyn, als z. E. die Wadenmuskeln,
die

die starken Armmuskeln, die Muskeln, welche die Augenlieder bewegen, u. d. gl. muß nothwendig einen eben so augenscheinlichen Nachtheil nach sich lassen, in so fern die Wiedervereinigung nicht ganz vollkommen gut gemacht werden kann. Ueberdenkt man dieses, und die Schwierigkeit, welche sich, um die Wadenmuskeln, den Deltaförmigen Muskel, die Muskeln der Augenlieder recht gut wieder zu vereinigen, vorfinden, so wird man gewiß Anstand nehmen, diese und dergleichen andre Muskeln, wosfern es nicht die allergrößte Noth erfordert, willkürlich und in der Queere zu zerschneiden; sondern man wird gewiß alle nur mögliche andre Mittel erst versuchen (§. 90.) Eine große Narbe schon allein schadet der freyen Bewegung eines Muskels und eines Gliedes, welches dadurch bewegt wird, wenn auch der Schnitt in der Länge geschehen ist. Könnte man einen Nerven wirklich so heften, als vor einiger Zeit angegeben worden, so würde man auch mit dessen Zerschneidung lange Zeit Anstand nehmen müssen, wenn er auch gleich noch so üble Folgen durch ein widriges Spannen verursachte. Um aber den so viel als möglichen Nachtheil in Ansehung des Gebrauchs der Glieder zu verhüten, muß man so viel thun, als man nur immer kann, und wenn die Wadenmuskeln und dergleichen in der Queere zerschnitten werden müssen, so wird es immer sehr gut seyn, ohngeachtet jener zwey Binden, (S. 268) auch noch eine dergleichen Maschene anzuwenden, wie S. 281.

S. 284

Eine Hiebwunde, welche queer oder schräg über die Nase geht, kann schwerlich oder gar nicht gemacht seyn, ohne daß nicht wenigstens der Knorpel der Nase verletzt worden, mehrentheils aber wird noch zugleich ein Theil festweicher und festharter Theile der obern Kinnlade mit gelitten haben. Ja es finden sich nicht selten solche Querschiebe über die Nase, wo die halbe Nase, mit sammt der obern Lippe des Mundes herabhängt. So gefährlich auch oft dergleichen

chen Wunden aussehen, so können sie dennoch, wenn nur kein Stück ganz davon verlohren gegangen, recht gut durch 4. 6 und 8 blutige Hefte wieder vereiniget werden, und man darf sich hier die an die nah herabhängenden Fleischlappen fest sitzenden Knochenstücke nicht von der Hefung abhalten lassen. Die ganz losgeschlagen, oder die hin und her nur noch ein wenig anhängende Knochenstücke aber werden behutsam, theils mit bloßen Fingern, theils mit dem Bistouris abgeschält und weggenommen, die übrigen aber, die nicht so leicht wegzunehmen seyn, wie auch die wackelnden Zähne, läßt man ruhig stehen. Der abhängende Lappen wird in die Höhe an seine Stelle gehörig aufgehoben und angehalten, und nachdem er der Breite nach groß oder klein ist, mit 4, 6 oder 8 blutigen Heften ganz genau an den obern Rand der Wundlücken angeheftet. Die zwey ersten Hefte müssen die mittelsten, und folglich diese seyn, welche zu beyden Seiten oder Flügeln der Nase, gemacht werden; doch kann auch mitten auf dem Rücken der Nase, und zwar in dem Knorpel selbst, ein Hest angebracht werden, denn sonst bleibt daselbst gern ein Loch, so gut auch die Wunde in ihrem übrigen Umfange zugeheilet ist. Sind nun alle Hefte gemacht worden, so kann hier dieses Pulver S. 60. no. 30. aufgestreuet werden; hierüber wird ein trocken Plumacean, und über dieses stark klebende Hestpflaster geleyet. Ist eine große Blutung inwendig in der Nase, so wird hier demohingeachtet die Hefung, wie bereits gesagt worden, gemacht. Alsdenn aber wird nach der Methode des Hrn. le Dran, ein Sindon von weicher alter Leinwand gefertiget, welches eine Elle lang, und nach dem Verhältniß des Nasenlochs breit ist, an dieses Sindon wird auf dem halben Ellenmaaß ein Bourdonet, und eine halbe Viertelstelle von diesem entfernt noch ein dergleichen Bourdonet sauber angenäht. Hierauf wird mit dem Zeigefinger der einen Hand das eine Ende des Sindons in den Mund bis an das Gaumenloch gebracht, und da angehalten. Mit der andern Hand aber wird eine ganz

ganz schmale, doch lange und sehr krumme Pinzette (wozu Herr le Dran noch eine Scheere nahm) in das blutende Nasenloch, und durch dasselbe bis so weit hinter gebracht, daß das inwendig angelegte Ende des Sindons damit angefaßt, und, da man hinten am Gaumen das Sibon über eine dafelbst anhaltende Zeigefingerspitze weggliessen läßt, damit es nicht einschneidet, rückwärts sodann in die Nase und vorne durch solche heraus gezogen werden kann. Doch auf einmal wird das ganze Sindon nicht, sondern nur in so weit hervor gezogen, daß das erste daran befindliche Bourdonet auf die blutende Stelle in die Nase zu liegen kommt. Ein Theil des Sindons bleibt in dem Munde, dessen Ende aber wird zu einer Seite des Mundes heraus gezogen, und beyde Enden zusammen werden über das Gesicht und die Stirn locker auf den Kopf gelegt, allwo sie mit der dafelbst, des Verbandes der Nase wegen, anzulegenden Binde befestiget werden. Das erste Bourdonet reiniget die Nase vom geronnenen Geblüte, und das zweyte stillt die Blutung, und verhütet, daß kein Blut in den Mund und in den Schlund laufen kann. In das zweyte Nasenloch, wo keine so starke Blutung ist, wird von vorne nach hinten zu, ein für das Nasenloch gehörig großes Röhrchen von Bley oder Horn eingesteckt, welches hinten mit ein wenig Carpey umwunden, und einen halben queer Finger breit über die gehefete Wunde hinauf gebracht wird, vorne zum Nasenloche aber einen halben queer Finger breit herausraget. Ist keine große Blutung in keinem Nasenloche gegenwärtig, so steckt man in jedes Nasenloch ein solches Röhrchen. An dem vordersten hervorragenden Ende müssen sie einige Löcher haben, durch welche man einige Faden ziehen, und mit diesen die Röhrchen an der Binde, welche für die Nase angelegt wird, befestigen kann. Für die gehefete Nase und übrigen Wunden wird die Schleuder der Nase (S. 241. c. no. 3. Henk. S. 108.) nebst den nöthigen Compressen angelegt. Durch das Stückchen Leinwand der Binde, welches an ihr den Boden der

Bilguers Amv. A a Schleu-

Schleuder oder derjenige Theil ist, welcher die Nase eigentlich in sich faßt und anhält, wird ein, oder wenn zwey Röhrchen in die Nasenlöcher gesteckt sind, zwey Löcher eingeschnitten, damit die zwey Röhrchen daselbst durchgehen können. Die untersten zwey Flügel von der Binde werden über die Ohren, hinten rings um den Kopf am Hinterhaupte, und die andern zwey Flügel werden über beyde Schläfe hinten um den Kopf und weiter etlichemal um die Stirn herum geführt. An diesen Gängen der Binde, welche um die Stirn liegen, werden die Fäden der Röhrchen angeheftet, und vorher so hoch in die Höhe gezogen, als es nöthig ist, die Nase dadurch zu unterstützen. Hat man aber einen Sindon in ein Nasenloch stecken müssen, so wird dieses Ende, welches davon zum Nasenloche heraus kommt, auch ebenfalls daselbst an der Stirne befestiget. Ist die Blutung gestillt, so wird das Sindon weggelassen, und statt dessen so gleich ein Röhrchen, wie in dem andern Nasenloche ist, eingebracht. Diese Röhrchen dienen der Nase als zwey Balken, und als Kanäle, wodurch die Luft frey durch die Nase aus- und eingehen kann. Außer diesem müssen dergleichen Verwundete sonst beständig den Mund offen haben, um Athem zu schöpfen, und dieses ist der Verlesung in dem Munde hinderlich. Nächst diesem allen aber sind sie noch vornehmlich darum nöthig, damit die Nasenlöcher nicht da, wo die Wunde ist, ganz zusammen wachsen. Wenn die Nase auf solche Art mit dem übrigen Theil angeheftet und verbunden ist, so kann dieser Verband alle zwey oder auch drey Tage erstlich erneuert werden, und er wird auf solche Art so lange unverändert gemacht, als die Heftsäden nicht wegfallen, und bis nicht einmal Heftpflaster mehr nöthig seyn. Alle Tage aber wird vier bis sechsmal die innere Verlesung im Munde mit diesen Mitteln gepflegt. (S. 60. no. 36.). Nach und nach werden sich hierauf die losgeschlagen gewesenen Knochenstücke ersolliren, man wird sie theils mit den bloßen Fingern, theils mit einer krummen Pinzette

Pinzette wegnehmen können, und die innere Verletzung wird ohne Schwierigkeit heilen.

§. 285.

Ist ein Querschrieb über die Nase nicht so groß und so tief, daß er wie §. 284. beschaffen ist, und geht die Wunde nicht bis in die Höhle des Mundes durch, und sind doch gleichwohl Knochentheile mit beschädiget, so wird dasjenige, was von diesen los zu schälen ist, losgeschälet, im übrigen aber die Wiedervereinigung zwar eben so, wie in dem 284. Sptho, jedoch mit diesem Unterschiede gemacht, daß die Wundlücken durch die Hefte nicht ganz genau, sondern nur bis so weit an einander gebracht werden, daß sie etwan noch zwey starke Messerrücken von einander klaffen. Denn sollten allenfalls noch Knochenstücke sich ersolliren, so können sie sich auf solche Art in die Höhe geben, und man kann sie oft, ohne einen einzigen Hest aufzumachen, oder wenn man wenigstens nur einen davon aufmacht, wegnehmen. Hat sich dieses eräugnet, ehe die Hefte Alters wegen unnütze geworden, und es findet sich nichts mehr von losgeschlagenen Knochenstücken, so werden alle Hefte stärker zusammen gezogen, und die Wunde wird dadurch genau vereiniget und geheilet, wie §. 273 angegeben worden.

§. 286.

Findet sich aber eine so große Ersollation, welche uns nöthiget, alle Hefte wieder aufzumachen, und sind wir nicht so gleich im Stande, alle losgeschlagene Knochenstücke auf einmal weg zu nehmen, oder dauert die Ersollation so lange, daß seit dieser Zeit die gemachten Hefte für Alter unnütze worden, so muß man mit einer neuen Vereinigung der Wunde so lange warten, bis die Ersollation gänzlich vorbei ist. Man verbindet indessen die Wunde täglich einmal, und zwar so, daß etwas weniges von Carpen, welche mit diesen Mitteln, §. 60. no. 32. oder 33. befeuchtet worden, in die Wunde

de selbst, und auf die Ränder der Wundleſzen ein Pluma-
ceau, entweder trocken, oder wenn die Ränder sehr schmerz-
haft würden, auch mit diesen Mitteln §. 60. no. 6, 8, 9.
bestrichen, gelegt worden; und damit die Wunde doch nicht
gar zu weit aus einander gehet, und zur künftigen Vereini-
gung ganz ungeschickt wird, so werden bey jedem täglichen
Verbande einige Heftpflaster so angelegt, daß die Wundleſ-
zen einander zwar nicht genau berühren, doch auch nicht gar
sehr weit von einander abklaffen, weswegen man auch nur
sehr wenig Carpey in die Wunde selbst legen muß. Die
Binde zum Verbande ist die nämliche, wie §. 284. nur muß
sie nicht so feste als dorten §. 284. angelegt werden. Ist
bey dieser Wunde ein so starkes Bluten, wie dorten §. 284.
in der Nase, so wird solches auch ebenfalls, wie §. 284. ge-
stillt; und sollte die Nase bey dieser Wunde nur allein so tief
zerhauen seyn, daß man ihr Herabfallen um so mehr
fürchten muß, wenn man genöthiget wird, die ganz genaue
Heftung eine Zeitlang zu unterlassen, so muß man auch gleich-
falls hier, wie dorten, den Gebrauch von denen Röhrchen
machen (§. 284.). Auch kann man inwendig in die Nase
mit diesen Mitteln täglich ein paar mal pinseln (§. 60.
no. 36.).

§. 287.

Ist die Erfoliation endlich ganz vorbei, so wird die
Wunde indessen zwar in Eiterung übergegangen, und zur
Wiedervereinigung halb ungeschickt seyn; jedoch muß uns
auch dieses nicht hindern, die Wiedervereinigung, und das
um so mehr, da die Wunde an der Nase ist, zu bewirken.
Der Eiter wird ausgewischt, die Ränder der Wunde, wo
sie allensfalls hin und her schon mit einer Haut überzogen sind,
werden durch die Scarification, oder durch ein gänzlich-
schneiden der callösen Haut frisch gemacht, die Wundleſzen mit so
viel blutigen Stichen und Heftpflastern, als nöthig, genau zu-
sammen geheftet, und die fernern Verbände werden vermit-
telt

telst dieser Binde §. 241. no. 3. Henk. S. 108. oder wie §. 284. und im übrigen eben so gemacht, wie §. 273. überhaupt für alle dergleichen Verbände angegeben worden ist.

§. 288.

Wenn ein Hieb an den Backen, am Kinn oder zur Seiten der untern Kinnlade, es sey der Queere, der Länge nach, oder schief gemacht worden, welcher bis in die Knochen genannter Gegenden penetrirret, so gehet es auch bey diesen Fällen oft noch an, die Wiedervereinigung der Wunde sehr bald zu bewirken, öfters aber auch nicht. Ist der Einschnitt in den Knochen flach, das ist, so gemacht, daß eine Seite von der zerhauenen Knochenportion mehrentheils, oder ganz an dem einen zerhauenen Fleisch- und Hautlappen anhängt, von der übrigen Knochenportion aber, welche am großen Stücke Knochen sitzt, also entweder ganz, oder doch größtentheils mit abgehauen ist, so läßt man das letztere Stücke ruhig sitzen, das erstere aber schälet man mit dem Bistouris, oder auch mit den bloßen Fingern, von dem Fleisch- und Hautlappen ab, und legt diesen sogleich auf jenen auf, ohne das mindeste von Carpey darzwischen zu legen; die Ränder nur allein werden mit Plumaceaux bedeckt. Hierüber legt man ferner ein Stück Leinwand als eine Compresse und eine Binde an, welche sich wie eine, für das Kinn, §. 241. c. no. 1. Henk. S. 115. Tab. 6. Fig. 49. oder für die Seiten des Ober- oder Unterkinnbackens, wie §. 271. 241. b. no. 1. Henk. S. 95. Tab. 5. Fig. 42. am besten schickt, und bindet mit der Binde den aufgelegten Lappen fest auf. Man läßt diesen Verband wenigstens 4 bis 6, oder auch wohl bis 8 Tage lang liegen, ohne ihn aufzumachen. Findet sich nun nach abgenommenen Verbände, daß die Heilung auf solche Art erfolgt ist, so werden nur Plumaceaux auf die Ränder gelegt, und der vorige Verband wird bis zur gänzlichen Heilung noch ein- oder zweymal wiederholet.

§. 289.

Sollte sich aber allenfalls ein auf solche Art angelegter Fleischlappen (§. 288.) nicht wollen anheilen lassen, so muß man solchen noch ein wenig mehr vom Knochen abtrennen, als er schon abgetrennt ist, den Lappen ein wenig auf die Seite oder vom Knochen abhalten, diesen den Knochen, wo der Lappen aufzuliegen kommen soll, mit einem scharfen Radiermesser frisch machen, hierauf auch den Fleischlappen auf seiner innern Fläche, wo er auf den Knochen aufzuliegen kommt, stark scarificiren, das Blut, wenn es von sich selbst zu fließen aufgehört hat, locker mit Carpen wegwischen, den Lappen nachmals auflegen, und ihn, wie §. 288. zwar feste, doch auch nicht gar zu feste aufbinden. Geschiehet es aber auch alsdenn nicht, daß der aufgelegte Fleischlappen anheilt, so wird er gänzlich verdorben, wek oder gar saul seyn; und ist dieses, so ist weiter nichts anders zu thun, als solchen, so weit er verdorben ist, abzuschneiden. Die nunmehr entblößte Knochengegend wird täglich einmal mit trockenen Plumaceaux belegt, welche mit einem Stück Leinwand, als einer Comresse bedeckt werden, und diese wird mit einer Binde, so wie es die verwundete Gegend erfordert, (§. 288.) befestiget. Diese Verbände werden hernach täglich so lange fortgesetzt, bis der entblößte Knochen mit Fleisch und Haut bedeckt ist.

§. 290.

Hat aber ein Hieb einen solchen Einschnitt gemacht, daß keine Fläche des Knochens halb, oder größtentheils losgehauen ist, wie §. 288. sondern sitzen beyde Ränder des eingeschnittenen Knochens feste, so ist vor das erste nachzusehen, ob etwan kleine losgeschlagne Splitter in dem Grunde oder zur Seite der Wunde liegen, und ob beyde Ränder des eingehauenen Knochens gewiß feste sitzen oder nicht; ob ein oder der andre Rand, oder ob beyde Ränder desselben, während natürlich erhaben, oder mit dem Degen und Säbel, während

rend dem Hauen und Zurückziehen des Säbels, gleichsam eines Theils mit in die Höhe gerissen, oder aus- und seitwärts gebogen seyn. Denn wenn der zerhauene Knochen zähe ist, so kann dieses geschehen, ohne daß ein oder der andre Rand des eingeschnittenen Knochens abgebrochen wird. Sind die Ränder des eingeschnittenen Knochens erhaben, doch so, daß sie noch feste sitzen, so nimmt man die etwan gegenwärtigen kleinen Fragmente weg, und legt zur Seite von jedem Rande des Einschnitts, eine nach ihm proportionirt abgemessene dicke Compressse, und drückt mit den Fingern beyder Hände, vermittelst dieser Compressse, als welche ist nur bloß zur weichen Unterlage dienet, die erhabnen Ränder gelinde, doch so lange anhaltend niederwärts, bis sie der übrigen Gegend um den Einschnitt gleich sind. Hierdurch wird der Einschnitt enger, und die Ungestalt verhütet, welche sonst mit der Heilung entsteht. Die Compresssen werden nunmehr, wo sie während dem Niederdrücken vielleicht verschoben worden, an die beyden Ränder des Einschnitts wieder so angelegt, daß der Rücken jeder Compressse, oder, daß jeder ihre dickste Seite von Messerrücken dicke von dem Rande des Einschnitts rückwärts abzuliegen kommt. Zwischen diese beyden Compresssen wird in dem von ihnen leer gelassenen Platz auf die Ränder der Wundstellen, ein etwas dickes und trockenes Plumaceau, welches als ein Bourdonet formiret, und nach der Größe des Raums groß ist, so eingelegt, daß der Einschnitt selbst nicht dadurch ausgefüllt wird, sondern, daß nur bloß seine Ränder damit bedeckt werden. Hierauf wird, wenn die Wunde am Rinn, oder zur Seite der untern Kinnlade, oder an der obern Kinnlade ist, nur eine Binde, wie S. 271. 255. und, wenn die Wunde an der Gegend der Schläfe ist, wie S. 274 268. zwey Binden zur Coniunctivbandage angelegt. Die Wunde selbst aber kann alle zwey Tage einmal auf gleiche Art verbunden werden. Da sich denn öfters zuträgt, daß dergleichen Einschnitte sehr bald nach dieser Behandlung zuheilen, ohne daß die geringste Exfoliation,

und ohne, daß eine ansehnliche Eiterung erfolgt. Es muß aber demohngeachtet bey jedem Verbande genau nachgesehen werden, ob die eingeschnittenen Knochenränder locker werden, und ob die Eiterung zu heftig wird oder nicht. Geschieht nun keines von diesen beyden, so wird, wie bereits gesagt worden, bis zur gänzlichen Vereinerung auf diese Art fortgefahren; nachhero wird die Compression weggelassen, und nur darauf gesehen, daß in Ansehung der Ränder des festweichen Bezirks eine gute Narbe formirt werde.

§. 291.

Sind die eingeschnittenen Knochenränder nicht erhaben, so wird eben so, wie §. 290. in Ansehung des aufzulegenden trockenen Plumaceau, der Compresse und des Verbandes, mit einer oder zwey Binden verfahren. Nur, daß hier die Niederdrückung der Ränder unterbleibt, und der Verband auch nicht so sehr feste, wie §. 290. angelegt zu werden braucht.

§. 292.

Wosfern aber die eingeschnittenen Knochenränder während dieser angewendeten Bemühung der Heilung, (§. 290. 291.) locker werden, und sich ersolliren; oder wenn dieses nur mit einem davon geschieht, oder wenn zugleich nach Entsetzung der Wunde einer davon, oder wenn beyde los oder nur locker gemacht worden, und welches sich um so mehr finden kann, wenn die Ränder des Einschnitts sehr erhaben, und also gleichsam mit abgebrochen sind, so wird alsdenn nöthig, den losgebrochenen Theil, so weit er los ist, von den Fleischlappen abzuschälen. Kann der lockere Knochentheil von dem Fleische in der Richtung abgeschält werden, in welcher der Hieb erfolgt ist, so läßt sich die Wunde oft sehr sauber heilen. Zu dem Ende kann es auch gut geschehen, die Wunde in der Länge ihrer Richtung nach auf beyden Seiten noch ein wenig zu verlängern. Wo aber dieses nicht angehen will,
und

und welches besonders alsdenn schwer angeht, wenn der Einschnitt in den Knochen sehr tief, und folglich das lockere Knochenstück, welches ausgeschälet werden soll, sehr groß ist; so muß man einen Schnitt an dem einen Ende der Wunde bis auf den Knochen queer über machen, und zwar, wenn nur eine Seite des Knocheneinschnitts weggenommen werden darf, auch nur auf dieser Seite; wo aber beyde Seiten weggenommen werden müssen, auf beyden Seiten des Einschnitts, hierdurch gewinnt man Platz den losgehenden Knochen abzuschälen, wie S. 289. Nachdem also der losgehende Theil weggenommen ist, so werden die davon zurückbleibenden Ränder und Flächen mit einem Radiermesser glatt und frisch gemacht, und hierauf die Fleischlappen an ihre gehörige Stelle angelegt. Da aber diese ist den Raum zu bedecken mehrtheils etwas zu groß seyn, so wird abgemessen, wie groß sie den Raum gehörig zu bedecken seyn müssen, das überflüssige wird an den Rändern derselben abgeschnitten, diese Fleischlappen werden hierauf, und zwar ohne Carpey, darzwischen angelegt; über sie weg aber werden einige trockene Plumaceaux, über diese eine Compressse, und endlich zum ganzen Verbande über alles dieses eine Binde, nachdem sie die Gegend der Wunde erfordert, angebracht. Z. E. am Backen, diese S. 241. b. no. 1. Henk. S. 95. Tab. 5. Fig. 12. am Kinn, diese S. 241. b. no. 3. Henk. S. 115. Tab. 6. Fig. 49. an den Seiten der untern Kinnbacken, S. 241. b. no. 1. Henk. S. 110. Tab. 5. Fig. 46. 47. an der Stirn, S. 241. a. b. Henk. S. 66. Tab. 4. Fig. 38. 39. und an den Schläfen eben diese leßtern.

S. 293.

Wird ein Einschnitt, der bis in einen Knochenheil geht, am Ober- oder Vorderarm, am Ober- oder Unterschenkel, auf der Schulter, auf dem Rückgrad, auf dem Rücken, vorne oder an den Seiten der Brust, und an den Hüften gefunden, welcher von einer oder der andern Beschaffenheit, wie S. 290.

U a 5

ist,

ist, so wird er auch, wie daselbst ist angezeigt worden, behandelt. Das dazu nöthige Gebände ist eine zu einem Kopf gerollte Binde, welche an der Wunde, am Ober- und Vorderarm, wie auch am Oberschenkel so angelegt wird, wie S. 223. no. 5. 6. 7. Henkel. Seit. 37. Tab. 3. Fig. 22. 23. 24. am Unterschenkel, wie S. 223. no. 11. Henkel, S. 37. Tab. 3. Fig. 25. am Rücken und Rückgrad, und der Brust, wie S. 241. no. 12. oder wie i. no. 1. 2. Henk. S. 129. Tab. 7. Fig. 54. S. 135. Fig. 75. S. 157. Fig. 66. 67. S. 162. Fig. 69. und an den Hüften, S. 241. no. 1. Henk. S. 182. Tab. 12. Fig. 83.

S. 294.

Es kann aber vornehmlich an den Schläfen, wie auch an der Stirne, ein so tiefer Hieb, welcher bis in den knöchigten Theil dieser Gegend penetrirt, und da einen Einschnitt gemacht hat, besonders wenn er queer oder schief gehet, nicht ohne eine große Blutung gegenwärtig seyn. Wenn dahero bey diesen Fällen die Knochenränder des Einschnitts locker sind, so werden sie zuerst, wie S. 292. weggenommen, und alsdenn wird die Blutung gestillt; wenn sie aber feste sitzen, und die Blutung kommt aus Gefäßen, welche am Rande der Wundlezen befindlich, und folglich ohne Hinderniß zu comprimiren sind, so wird die Blutung zuerst gestillt, auch ohne sich Mühe zu geben, die Ränder des eingeschnittenen Knochens wegzunehmen. Die Blutung muß man, wo möglich, durch die Compression zu stillen suchen; doch, wo dieses nicht angeht, so muß man Nadel und Faden zu Hülfе nehmen. Außer diesen aber wird der Blutung selbst wegen, vornehmlich an dem Rande, wo die Blutung herkommt, Carpen als Tampons, und als Bourdonets und kleine Compressen hier anzulegen, S. 189. 191. 192. erfordert. Wenn man also dieses thut, und die Blutung dadurch, daß man diese Mittel mit dem Finger aufgedrückt hält, gestillt worden, so wird der ganze Einschnitt vom Blute mit dem Carpenpinsel S. 224. no. 15. Henk. Tab. 1. Fig. 4. gereinigt; auf den

den andern Rand des Einschnitts aber werden ebenfalls kleine Compressen, wie an den ersten Rand, und wie §. 294. und zwischen die Compressen auf den Einschnitt wird ein Bourdonet gleichfalls, wie §. 294. und hierüber eine lange schmale zu einem Kopf aufgerollte Binde angelegt, deren Gänge halb zirkelmäßig und halb stumpf aufeinander zu liegen kommen. Der erste Verband kann hierauf 2, 3, bis 4 Tage ruhig gelassen werden, alsdenn aber kann alle Tage einmal verbunden, und die Wunde halb als eine wiedervereinigte, und halb als eine noch nicht vereinigte behandelt werden.

§. 295.

Kommt aber die Blutung aus einem Gefäße, welches auf dem Grunde der Wunde, oder überhaupt tief in dem Einschnitt befindlich ist, so ist vornehmlich erst zu versuchen, ob die Knochenränder des Einschnitts weggenommen werden können oder nicht, um dadurch näher zum blutenden Gefäße zu kommen. Kann man sie beyde, oder wenigstens nur einen davon wegnehmen, so wird die Wunde von ihrem Grunde an bis oben der Haut gleich mit Carpen ausgefüllt, und wenn man ferner hierüber eine Compressen gelegt hat, so wird mit Anlegung einer Binde der ganze Verband vollends so wie zu Ende des 294sten Sphi gemacht. Sind sie aber so feste, daß sie nicht wegzunehmen seyn, so muß, wenn man nicht auf den Schlaf trepaniren will, der Einschnitt, so wie er ist, so dicht als möglich, vermittelst eines Myrthenblattes oder Spatels, mit trockener Carpen davon die untersten 2, 3 Bourdonets mit Faden versehen seyn müssen, ausgefüllt werden; und alsdenn wird der übrige Verband eben so, wie bereits gesagt worden, angelegt. Sollte sich aber die Blutung auch durch dieses Ausstopfen nicht stillen lassen, so wird die Wunde mehrentheils ganz durch den Hirnschädel penetriret seyn, und es ist alsdann zu untersuchen, unter welchem Knochenrand des Einschnittes die Blutung hervorkommt.
Die.

Dieser Knochenrand muß alsdenn von seinen Bedeckungen festweicher Theile, wie §. 292. entblößt, und der Knochenrand selbst entweder ganz, oder nur zum Theil durch 1, 2 oder dreymaliges Durchbohren mit einer Krone weggenommen werden. Ist dieses geschehen, so wird man das Bluten entweder durch die Compression zwingen oder nicht, mithin auch die Blutung stillen können oder nicht. Die Wunde selbst aber wird mit Carpey ausgefüllt, und mit diesem Verbande wie §. 294. versehen; läßt sich daher die Blutung stillen, so wird die Wunde im übrigen als eine Knochenwunde geheilet, welche nicht durch die Vereinigung geheilt werden kann.

§. 296.

Wird ein Einschnitt in den Knochen des Ober- oder Vorderarms, des Ober- oder Unterschenkels gefunden, aus welchen eine heftige Blutung erfolgt, so ist nach Befinden der Sache, entweder auf gleiche Art, wie §. 294. oder wie §. 295. zu verfahren. In dem Falle, wo man zu den Gefäßen hin zu kommen kann, müssen selbige mit Nadel und Faden geheftet werden. Jene aber, wo nicht mit Nadel und Faden hin zu kommen ist, muß man der Compression allein überlassen. Zwischen den Knochen wird hier dieses Bourdonet §. 224. No. 16. Tab. I. Fig. 10. oft mit Nutzen angewendet. Im übrigen wird die Heilung entweder, wie §. 294. oder 295. bewirkt, und es werden auch an diese Glieder, um den Verband zu machen, die Binden wie §. 293. gebraucht.

§. 297.

Sollte ein Hieb an der Brust, am Rücken, am Rückgrate, oder an den Hüften bis in die Knochen dieser Gegenden penetrirer seyn, und käme aus selbigen eine heftige Blutung hervor: so muß, wie §. 295. untersucht werden, ob die Wunde bis in die Höhle penetrirer ist, oder nicht, und ob die Blutung aus den innern oder aus den äußern Gefäßen entspringt.

(§. 189. 202. 295.) Ist das letztere, so wird die Blutung entweder blos, wie §. 294. oder mit Ausstopfen, wie §. 295. gestillt, und hernach die Wunde wie gewöhnlich behandelt, doch ohne den Trepan zu gebrauchen, man mag nun die Ränder des Knocheneinschnitts wegnehmen können oder nicht. Bey den Wunden des Rückens, Rückgrats, der Brust und der Hüften werden, um den Verband zu machen, die Binden, wie §. 293. angelegt; und ihre fernern Verbände werden, wie §. 294. gemacht. Kommt die Blutung aus denen äußern Gefäßen, und die Wunde ist doch bis in die Höhle des Leibes penetrirt, so wird die Wunde, man mag die Ränder des Knocheneinschnitts wegnehmen können oder nicht, zuerst mit diesem Bourdonet §. 224. No. 16. Tab. 1. Fig. 10. versehen, um dadurch das Einfließen des Blutes in die Höhle ferner zu vermeiden, dahero auch erstlich das schon ausge Laufene herausgezogen werden muß, und alsdenn wird die Wunde ausgestopft, und die Blutung auch zugleich dadurch, wie §. 295. oder auch wie §. 294. gestillt. Kommt aber die Blutung aus den innern Gefäßen, und ist folglich die Wunde ganz vollkommen bis in die Leibeshöhle penetrirt, so ist zwar mit diesem Bourdonet §. 224. No. 16. Tab. 1. Fig. 10. ein Versuch zu machen, ob sich dadurch die Blutung stillen läßt, oder nicht. Ueber dieses Bourdonet wird die Wunde vollends ausgefüllt. Läßt sich also die Blutung stillen, so ist ferner so zu verfahren, wie bey den penetrirten Wunden überhaupt und insbesondere gesagt wird, und ist auch eben daselbst, so wie §. 189. 190. u. f. f. der Blutung wegen nachzusehen.

§. 298.

Ob man nun schon einen halb oder ganz in die Queere zerschnittenen starken Muskel und Tendinem, wie auch eine halb zertrennte Aponevrosin, wo möglich, wieder durch die Wiedervereinigung heilen muß (§. 276. 283.) und ob es auch gleich oft angehet, wie §. 276. 283. so wird doch diese Wiedervereinigung bey der Gegenwart jener Zufälle §. 277. 280. einer

einer dabey sich eräußerten starken Blutung und eines tiefen Einschnitts in die Knochen, welche von diesen festweichern Theilen bedeckt werden, beynahе jederzeit unmöglich. Wenn aber eine Blutung aus den äußersten Gefäßen ohne einen tiefen Einschnitt in den Knochen gegenwärtig ist, ob auch schon ein halb zerschnittener Muskel, eine halb zerschnittene Flächse, aponevrosis oder ein Nerve jene Zufälle erweckt, (§. 276. 280.) so gehet es doch noch öfters an, auch alsdenn die Wunde durch die Wiedervereinigung zu heilen. Denn da sich jene Zufälle §. 276. 283. welche von halb zertrennten und spannenden Muskeln, Flächsen, einer Aponevrosi oder Nerven herrühren, oft durch die Vereinigung der Wunde selbst aufheben lassen (§. 276. 283.) und da die Blutung, wenn sie am äußern Rande der Wundöffnung ist, auch oft durch das nöthig aufzulegende Gebäude der Vereinigung wegen zugleich mit gestillet wird (§. 275.): so ist daher zu versuchen, ob es so geschehen kann, und man verfährt deswegen, wie §. 275. und wenn die Wunde an denen Extremitäten ist, besonders, wie §. 268. 276. oder im äußersten Fall wenigstens so, wie §. 275. und dann nach gestillter Blutung weiter wie §. 273. bis zur gänzlichen Heilung. Wollten sich aber die Zufälle (§. 276.) nicht nach gemachter Vereinigung legen, so muß auch so verfahren werden, wie §. 278, und §. 279. und wenn dieses noch nicht helfen will, auch wie §. 280. Sollte hierbey die Blutung, welche sich durch die erste gemachte Wiedervereinigung hat stillen lassen, bey dem Wiederaufmachen der Vereinigung gleichfalls wieder einfinden, oder wollte sich die Blutung mit der gemachten Vereinigung der Wunde nicht zugleich mit stillen lassen, so muß das blutende Gefäße mit Nadel und Faden geheftet, und im übrigen, wenn jene Zufälle auch noch da seyn, auch deswegen, wie §. 279. oder auch wie §. 280. verfahren werden.

§. 299.

Ist aber nebst einer halben Zertrennung eines starken Muskels, oder einer Flächse, oder einer Aponevrosis, oder ei-

nes Nervens, ein Einschnitt in den Knochen selbiger Gegend, wo diese Theile zertrennt seyn, zugleich geschehen, und ist auch nebst diesen allen noch eine starke Blutung, wie auch wohl noch üble Folge von Zufällen einer halben Zertrennung dieser Theile (§. 276.) gegenwärtig, so wird diese Wunde schwerlich anders, als eine Wunde geheilet werden können, die nicht zu vereinigen ist. Dergleichen Verletzung kann z. E. auf der Hand oder auf dem Fuß erfolgen, wenn ein Säbel, Degen oder Beil, queer über an einer Stelle tiefer eingehauen wird, als an der andern, die Spitze des Säbels z. E. kann am Ober- oder Vorderarm zc. einen starken Muskel, oder einen Nerven oder Aponevrosis, und auf der Hand eine Flächse in die queer halb zerschneiden, und der übrige Theil des Instruments kann die neben jenen, und unter ihnen liegenden festweichen Theile ganz zerschneiden, und bis in die Knochen eindringen. Hier ist es also am besten, das blutende Gefäße, welches bey dergleichen Fällen ohnedem zu erlangen seyn kann, sogleich mit Nadel und Faden zu heften, und dadurch die Blutung aufzuheben. Ist dies geschehen, so wird die Wunde überhaupt, das ist, der Einschnitt in die festweichen Theile und in die Knochen, und zwar wenn keine Zufälle, wie §. 276. da seyn, mit trockener Carpey, wenn aber diese Zufälle da seyn, mit einem von diesen Mitteln §. 60. No. 33, 34, 35, 37. befeuchteten Carpey nur ganz locker ausgefüllt, und mit trockenen Plumaceaux bedeckt. Auf den ganzen Umfang der Wunde aber wird dieses Mittel eingerieben §. 60. No. 5. und an jeder Wundleze wird eine kleine ganz schmale oder einige dergleichen graduirte Compressen, und an jeder Seite der Wunde eine Binde angelegt, wie §. 268. um dadurch eine so viel als mögliche Aneinanderbringung der Wundlezzert und Nachlassung der spannenden Theile zu bewirken. Täglich kann jede Binde 2 bis drey mal so weit abgenommen werden, daß die auf die Wunde gelegte Plumaceaux frey seyn, und durch diese durch kann eines von jenen Mitteln §. 60. No. 33, 34, 37. frisch aufgegossen werden. Lassen jene Zufälle §. 276. bey

bey fortfahrenden täglichen Verbande bis zum 2, 3ten Tage nach, so fährt man auch weiter fort, diese Wunde, als eine nicht gehefete Wunde, zuzuheilen. Jene Mittel §. 60. No. 35, 37. aber läßt man ferner hinweg, so wie dieses §. 60. No. 5. Man verbindet die Wunde täglich mit einem von diesen Mitteln §. 60. No. 32, 33, 34. legt auf die Ränder der Lezzen nach Beschaffenheit der Umstände bald dieses Mittel, §. 60. No. 38. mit Plumaceaux, bald legt man auch diese nur trocken auf, wendet die angezeigten Binden bis beynah zur gänzlichen Heilung an, und alsdenn kann man nur eine einzige dergleichen Binde hohelmäßig, stumpf oder umgeschlagen §. 233. No. 5, 6, 7. Henk. Tab. 3. Fig. 22, 23. anlegen, und auf solche Art die Heilung bey oder ohne Exfoliation des eingeschnittenen Knochens bewirken. In Ansehung des halb zertrennten Tendinis oder Aponevrosis aber muß platterdings wenig oder keine merkliche Eiterung zugelassen werden. Daher muß man noch weniger Digestivsalben, auch ohne die Absicht, daß diese den Knochen schaden, brauchen, weil sie auch diesen festweichen Theilen schädlich seyn. Lassen aber die Zufälle §. 276. nicht nach dieser erst angegebenen Behandlung den 2ten oder 3ten Tag nach, oder vermehren sie sich vielmehr, so bleibt nichts übrig, als den leidenden Muskel, oder Nerven, oder die leidende Aponevrosin oder Flächse gänzlich zu zerschneiden, und die Wunde alsdann wie nach dem 300. S. zu heilen.

§. 300.

Hat man bey so widrigen Fällen, wie im vorigen Sypho gesagt worden, den einen oder den andern dieser daselbst angezeigten leidenden Theile zerschneiden müssen, oder ist diese gänzliche Zerschneidung durch den Hieb selbst geschehen, und noch ein tiefer Einschnitt in den Knochen und eine starke Blutung darbey, so hat man also zu verfahren. Bedenke man es möglich zu machen, die eingeschnittenen Knochenränder auf der Hand, auf dem Fuße, am Ober- und Vorderarm, Ober-

Ober- oder Unterschenkel, entweder mit dem Trepan, wie § 292. oder mit einem Radiermesser wegzunehmen, oder sind sie schon locker, wie §. 292, 294, 295. so wird die Blutung sogleich mit Nadel und Faden gestillt. Hierauf werden ferner die festweichen Bedeckungen, es sey Muskel, Aponevrosis, oder Tendo, insbesondere der zertrennte Haupttheil nebst der Haut von Knochenrändern abgetrennt, jene auf die Seite gehalten, und diese mit dem Trepan oder mit dem Radiermesser so weit rückwärts, als es angehen kann, weggenommen, und die zurückbleibenden Ränder mit dem Radiermesser glatt gemacht (§. 292.) Hierauf wird das Blut aus der Wunde rein und allenfalls mit Aqua sclopet. oder Spirit. Vini ausgewaschen, die festweichen Wundleßzen werden an die gehörigen Stellen angelegt, und so wird dadurch die Fläche, wie §. 281. und der Muskel, wie §. 276. 277. mit sammt den Fleischlappen durch die blutige Naht vereinigt. Auf gleiche Art verfährt man, wenn die leidenden Nerven oder die leidenden Aponevroses zerschnitten werden müssen, ob gleich keiner dieser Theile insbesondere, oder an und für sich wieder geheftet werden kann (§. 280.). Die Heftfaden aber, welche die Blutung zu stillen gebraucht worden, werden ausserhalb der Wunde während ihrer Vereini- gung und so lange, als sie nicht selbst abfallen, auf die Seite angelegt. Im übrigen aber wird bis zur gänzlichen Heilung so, wie §. 273, 279, 280, 282. verfahren.

§. 301.

Gedenkt man es aber nicht möglich zu machen, die eingesechnittenen Knochenränder auf der Hand, auf dem Fuß, am Ober- oder Vorderarm, am Ober- oder Unterschenkel weder mit dem Trepan, wie §. 292. noch mit dem Radiermesser wegzunehmen, und sitzen selbige noch sehr feste, so wird der Einschnitt in den Knochen und in den festweichen Theilen mit Carpey locker ausgefüllt, welche mit diesen Mitteln §. 60. No. 32. 33 oder 34. befeuchtet seyn kann. Die Blutung aber kann nebst trockener, oder mit Spirit. Vini befeuch-

teter Carpen, oder auch mit Schwamm (§. 60. No. 53.) in dem übrigen Umfange der Wunde, (denn diese hier blutende Gefäße können nicht anders als an denen Rändern der Wunden seyn) und nebst dem übrigen Verbande, den man der Wunde wegen anlegen muß, gestillt werden, oder man heftet solche auch im äußersten Fall mit Nadel und Faden. Da nun die Wunde auf solche Art ausgefüllt worden, und da man die Knochenränder nicht wegnehmen kann, so muß selbige folglich als eine Wunde geheilt werden, die nicht durch die Wiedervereinigung herzustellen, und bey deren Zuheilung es uns nicht möglich ist, den daran mit leidenden Theil wieder in seine vorige Activität zu setzen. Nachdem also die Wunde ausgefüllt ist, so wird sie mit einer Compressse bedeckt, und hierüber wird am Vorder- und Oberarm, am Ober- und Unterschenkel eine Binde auf die Art, wie es Henkel S. 171. Tab. 11. Fig. 73. angegeben, nicht sehr feste angelegt, die Wunde wird alsdenn täglich verbunden, und als eine Knochenwunde, die nicht durch die Wiedervereinigung geheilt werden kann, bis zu ihrer völligen Heilung behandelt.

§. 302.

Außerdem aber, daß an diesen Theilen und Gegenden (§. 257. 258.) gehauene Wunden, welche der Länge nach (§. 254. 259 bis 267.) oder welche in der Quere (§. 268. bis 301.) gemacht worden, vorkommen können, und welche entweder nur in die allgemeinen Bedeckungen (§. 254. 255. 244. 272.) oder welche tiefer penetriren (§. 245.) oder bey welchen eine Verletzung eines ansehnlichen Blutgefäßes (§. 274. 275.) oder Knorpels, oder Knochens (§. 284. 288. 290.) oder ansehnlichen Muskels, oder einer Fläche, oder Aponeurosis, oder Nervens (§. 276.) seyn kann, die daher theils ganz gut und leichte, theils nicht gut und schwerer, theils ohne (§. 259, 263, 268, 269, 270, 277, 274, 288, 290, 291, 292, 293.) theils mit der blutigen Nath (§. 264, 267, 268, 271, 276, 281, 284, 285, 298, 300.) durch die Wiederverei-

vereinigung zu' heilen seyn; so können auch an eben diesen Theilen und Gegenden (§. 257, 258.) Hiebwunden von eben dieser Beschaffenheit, wie §. 254, 244, 272, 274, 275, 284, 288, 290, 276. vorkommen, welche schief gehen, wie auch, welche eine verschiedene Figur vorstellen, und so z. E. Λ V Γ T Π \times X \triangleleft \triangleright aussehen. Dergleichen Wunden können auch eben so, wie jene, die einfach langen und Querbiebwunden, theils mit, theils ohne die blutige Nath, doch freylich aber auch leichter oder schwerer, gut oder nicht gut durch die Wiedervereinigung geheilt werden. Nur kommt es dabey darauf an, sich der einen Linie, nebst ihrem entweder einfachen oder doppelten Winkel für die Wiedervereinigung ihrer selbst gehörig zu bedienen, und der andern Linien sich gut zu nütze zu machen. Die queer und schiefen Linien werden mit Hestopflastern, oder mit Nadel und Faden, und zwar zuerst an ihren Winkeln geheftet; die in der Schiefe und in die Länge gehenden aber kann man alsdenn der Heilung durch die Eiterung, oder wo es angehen will, auch der Wirkung der vereinigten Binde überlassen; doch muß man sich bey Anlegung der letztern gar sehr in Acht nehmen, daß die geheftete Linie nicht dadurch wieder von einander klaffend gemacht werde. Dieser Wunden ihre fernern Verbände werden auch bis zur gänzlichen Heilung hin, wie §. 273, 305. und so ferner dem verschiednen angegebenen Verfahren nach gemacht. Finden sich aber bey dergleichen Wunden Fälle, wo die Wiedervereinigung der einen Linie, an welcher z. E. zugleich ein starker Muskel, oder eine Sehne zertrennt worden, und zwar durch die blutige Nath weit nothwendiger, als an einer andern Linie ist, so wird die Vereinigung dieser nothwendigsten so vollkommen, als möglich, bewirkt, und die andre Linie wird ohne die Vereinigung durch die Eiterung geheilt.

§. 303.

Nach gemachter Hestung oder auch nur Aneinanderbringung derer Wunden, welche durch die Wiedervereinigung

zu heilen stehen, es mag die Hefung oder Aneinanderbringung nur blos mit Heftpflastern und Binden allein, oder mit diesen, und mit Nadel und Faden zugleich geschehen, und die Wunden mögen auch der Länge, der Queere oder schief gehen, und so, oder so winklicht seyn, ist hauptsächlich nöthig, den Theil oder das Glied, und dahero oft auch den ganzen Körper in eine solche Lage zu stellen, die der gemachten Wiedervereinigung hilfreich ist, und von einem Verbande bis zum andern, wo nur immer möglich, beygehalten werden muß. Aus eben der Ursache nun ist es nöthig geworden, dergleichen Maschinen und Gebände zu erdenken, wie S. 280. Wenigstens müssen diejenigen Muskeln ausser Wirkung gesetzt werden, welche vermögend seyn, die Wundränder wieder auseinander zu ziehen, ja sie dürfen nicht einmal eine Bemühung dazu anwenden, noch vielweniger die völlige Freyheit dazu übrig behalten. Da nun aber eine Hiebwunde eine so verschiedene Figur vorstellen (S. 302.) und an diesem oder jenem Gliede oder Theil des Körpers befindlich seyn kann, und da auch die Wirkung der Muskeln an dieser und jener Stelle eines Gliedes, oder an einer Gegend des Körpers, bald so bald anders ist; so läßt sich die so nöthige gute Lage und Stellung dieses oder jenen verwundeten Gliedes oder Theils allerdings nicht bestimmen, sondern nur selbst theils von der habenden Kenntniß der Wirkung der Muskeln an diesen und jenen Theilen, und von der Richtung der daselbst befindlichen Wunde abnehmen. Denn eben so viele Beispiele anzugeben, als verschiedene Fälle vorkommen können, und als dahero verschiedene Veränderungen zu machen nöthig werden, ist nicht wohl möglich. Ein geschickter Wundarzt muß dahero so viel Verstand besitzen, daß er von einigen wenigen Beyspielen Nachahmungen machen kann. Wenn dahero der Tendo Achillis geheftet worden, oder wenn man die Hefung der Sehnen auf der Hand unternommen hat, so ist nöthig die Stellung so zu machen, wie S. 281. angegeben worden. Wenn aber eine queer oder schiefe Wunde vorne
am

am Schienbein, desgleichen queer oder schief über den Fuß vereinigt worden, so wird erfordert, den Fuß und den Unterschenkel mittelst der Strohlade, der Fußsohle und den Steigbügel so zu stellen, wie S. 330. soll gezeigt werden. Wenn die Vereinigung einer Wunde vorne am Oberarm geschehen, so ist der Vorderarm mit der Hand in eine Pappentrimme und Schärpe zu legen, wie S. 330. Ist aber eine Wunde am Oberarm, und zwar an seinem Hintertheil vereinigt worden, so ist nöthig, des Gliedes Ellenbogen Spitze und dessen Buge mit dem Vorderarm, wie auch das Glied des Oberarms mit der Schulter, mittelst länger schmaler Binden und Compressen, ganz steif zu binden, und die Hand und den Vorderarm entweder ganz frey hinten hängen zu lassen, oder ihn wenigstens nur sehr lang abhängend in der Schärpe, wie S. 209. zu tragen. Ist eine Wunde queer oder schief am Rücken, so ist die Lage so zu machen, daß beytm Liegen der Rücken hohl bleibt, und der Hintere und die Schulter gegen einander eingezogen werden, oder der Verwundete muß auf dem Bauche liegen. Ist die Wunde an der linken Seite auf dem erhabenen Rippenbogen, so muß der Verwundete auf dieser nämlichen verwundeten Seite liegen. Denn liegt der Verwundete auf der rechten Seite, so wird die Wunde auf der linken Seite von einander gedehnet und größer. Ist die Wunde auf der rechten Seite, so muß der Verwundete auf eben dieser verwundeten Seite liegen. Nach einer eben so veränderten Weise, als ist gesagt worden, ist die Stellung und Lage des verwundeten Gliedes, oder Theils, auch noch an andern, als den bereits genannten Theilen zu machen, in soferne die vereinigende Wunde eine queere oder schiefe Wunde ist. Die langen Wunden erfordern blos immer die Stellung, in welcher das Glied sich natürlicher Weise befindet, wenn es nicht in Wirkung ist. Beydenen Wunden aber, die queer und schräge und lang zugleich seyn, möchte oft noch eine andre Stellung nöthig werden, als bereits gesagt ist, wenn man vornehmlich auf alle Winkel und Linien

sehen wollte, aus welchen die Wunde besteht. Da aber dieses schwer oder gar nicht anzugehen pfeget, so hat man bey dergleichen Wunden allezeit mehr darauf zu sehen, welche Linie von der Wunde die Wiedervereinigung am meisten erfordert, und an welcher solche am besten anzuwenden ist. (S. 302.) Dieses wird mehrentheils die quere und schiefe Linie seyn, und aus eben der Ursache auch hat man die Hestung dieser Linie selber jenen noch übrigen vorzuziehen (S. 302).

S. 304.

Um starke Muskeln, wie auch Flächsen zu hesten, wird sonsten die Nath mit Laffentrollen, oder die Zapfennath, für jene Hestung S. 264, 279. zu machen angerathen. Wenn und wie diese zu machen sey, wird bey der Bauchnath vorkommen. An den Muskeln und Flächsen aber wirkt solche nichts vorzügliches, und ist nicht besonders notwendig, weil es bey der Wiedervereinigung dieser Theile nicht sowohl auf die blutige Nath an und für sich, als vielmehr auf die gute Wirkung der Binden, Compressen, Maschinen und gute Lage ankommt. Ferner wird auch nach gemachter blutigen Nath auf die Ränder der Wundleßzen, und besonders auf die Stiche, Pomade, Digestivsalbe und Ball. Arcæi aufzulegen empfohlen. Es ist aber eine allgemeine Regel, daß bey allen denen Wunden, welche ganz und gar durch die Wiedervereinigung geheilt werden sollen, die Eiterung so viel nur immer möglich, gänzlich zurück gehalten werden müsse. Es ist also auch besser, über die vereinigende Wundleßzen entweder nur ein blos trockenes Plumaceau, oder solches mit einem von diesen Mitteln S. 60. No. 32, 33, 36, 38. ein wenig zu befeuchten oder zu bestreichen, und einige von diesen Pulvern S. 60. No. 30. aufzustreuen, und im Fall die Wundleßzenränder gar zu trocken, schmerzhaft und entzündet würden, etwas von einem dieser Linimenten S. 60. No. 27, 28, 29. überzustreichen.

den, wie §. 287, 278. oder auch überhaupt wie §. 218, 273, 305. zu bewirken.

§. 306.

Ist aber schon eine oder die andre Wunde (§. 305.) davon in sehr starke Eiterung übergegangen, so muß ihre Wiedervereinigung nur einigermaßen bewirkt, und ihre gänzliche Heilung so gut vollendet werden, als möglich ist. An einer Gegend aber, wo es, wie §. 284. an der queer über zerhauenen Nasen angeht, muß auch so, wie §. 284. verfahren werden. Ausser dergleichen Fällen, wie §. 284. wo man nicht die blutige Nath anwenden kann, werden die Wundlezen entweder nur blos mit Compressen und Binden, oder auch mit diesen und Heftpflastern so nahe an einander gehalten, daß sie wenigstens nicht so weit von einander klaffen, als sie den 1ten, 2ten, 3ten Tag nach ihrer Entstehung thaten, und daß doch gleichwohl auch noch so viel Raum zwischen ihren Lezen bleibt, damit die Feuchtigkeiten ausfließen, und man etwas Carpey einlegen kann (§. 290, 293, 294. u. s. w.).

§. 307.

Die Hiebwunden (§. 245, 246, 247.) welche wie diese §. 295, 301. entweder sogleich nach ihrer Entstehung, oder welche vor jenem §. 252. längere Zeit nachher von der Beschaffenheit gefunden werden, oder auch nach einer einmal versuchten Wiedervereinigung zu selbiger gelangen, daß sie gleich jenen Wunden, wo ein Theil ganz verlohren gegangen, und wie auch gleich jenen, welche ein oder das andre verletzte Eingeweide zugleich in sich halten, und daher wie nachstehende verschiedne Hiebwunden ganz und gar nicht durch die Wiedervereinigung zu heilen stehn, erfordern für ihre Heilung theils bey ihren ersten, theils bey ihren folgenden Verbänden eine fast eben so verschiedne Behandlung, als sie verschieden gefunden werden.

§. 308.

Wenn also ein Hieb an der Hand, an der Handwurzel, oder höher am Vorderarm quer oder schief dergestalt bis an den Knochen tief gemacht gefunden wird, daß man fast das Abfallen des Gliedes befürchten muß, es mag nun das abfallende Glied nur bloß an festweichen Theilen nur allein, oder noch an einem Theil Knochen mit jenen zusammen hängen, so ist vor allen Dingen nöthig, sich einige Gehülften zur Hand zu nehmen, und wo es möglich, so läßt man den Verwundeten während dem Verbande sitzen. Der eine Gehülfe hält den vordersten und untersten Theil der Hand oder des Vorderarms, so wie es nöthig ist, gerade von unten nach oben, oder seitwärts in die Höhe, der zweyte Gehülfe umfaßt den obern Theil des Gliedes, um solchen fest zu halten, und ein dritter Gehülfe reicht dasjenige, was zum Verbande gebraucht wird, herbey, die ersten beyden Gehülften müssen das verwundete Glied so lange halten, bis solches (§. 309.) in die Pappentrinne oder Schärpe eingelegt ist. Ist eine große Blutung gegenwärtig, und welche besonders an der Handwurzel nicht geringe seyn kann, so wird diese mit Nadel und Faden gestillt. Hierauf werden die etwa sich findende ganz losgeschlagenen und so lockern Knochenstücke, welche ohne, daß man in die Wundleßzen schneiden darf, weggenommen werden können, sorgfältig weggenommen, und die abfallende Hand z. E. wird hierauf so weit in die Höhe gehoben, daß die Ränder der Wundleßzen einander beynah, doch nicht ganz berühren. Die Knochenränder und Wundleßzen können ohngefähr einen halben kleinen Finger breit von einander abstehn. Vom Grunde der Wunde an, bis oben ihren Leßzenrändern gleich, wird in diesen Zwischenraum etwas Carpen, welche zu sehr lockern Bourdonets formiret worden, eingelegt. Die Ränder der Wundleßzen werden mit trocknen Plumaceaux, und mit einem vierfach zusammengelegten Stück Leinwand, als einer Compresse bedeckt, neben diesen werden kleine 3 bis vierfach dicke gleichseitig und läng-

licht viereckigte Compressen überall auf die gesunden Gegenden gelegt, welche nicht mit der Gegend der ausgefüllten Wunde von gleicher Höhe seyn, um das verwundete Glied dadurch von gleicher Dicke zu machen; und über diese Compressen alle, und um die ganze Gegend, wo die Wunde am verwundeten Gliede ist, wird noch ein ander Stück Leinwand einfach, als eine 2, 3 bis 4mal eingeschnittne Compresse, und über dieses noch eine einfach lange, schmale Binde, wie §. 241. no. 12. oder wie Henk. S. 175. Tab. II. Fig. 77. nicht sehr feste umgewunden, und dieses Gebände wird sodenn mit Aqua Sclopetar. oder Spirit. Vin. (§. 60. no. 54. 55.) begossen.

§. 309.

Ist dieses geschehen (§. 308.), die Wunde mag am Vorderarm, oder an der Hand seyn, so werden zwey oder drey sogenannte Schienen von Papp, davon jede mit einem so großen als nöthigen Stücke Wachseleinwand überzogen, und mit einer Languette ausgefütert ist, (Henkel, Kap. 5. S. 28. §. 2. 3.) angelegt. Jede dergleichen Pappschiene ist nach Proportion des Gliedes eine oder anderthalbe Spanne lang, und etwan zwey, drey, oder drey und einen halben queer Finger breit, und ihrer Länge nach, wie eine halbe Rinne einwärts gebogen. An jedem Ende wird sie oval, und an diesen und an allen ihren übrigen Rändern so zugeschnitten, daß kein scharfer Rand bleibt. Eine von diesen Pappschienen legt man an einer Seite der Wunde, die zweyte an die zweyte Seite, und die dritte an die jenen beyden Schienen entgegenstehende übrig gebliebene dritte gesunde Stelle längst des verwundeten Gliedes, und im übrigen, wo möglich, auch noch mit der Vorsicht an, daß keine derselben auf den Truncum arteriosum brachialis zu liegen kommt, und befestiget solche entweder mit einem von der vorhero gebrauchten Binde übrig gebliebenen Ende, oder mit einer noch andern langen schmalen Binde besonders, welche

che hobelmäßig auf- und niedersteigend angelegt wird. (§. 233. no. 5. 6.) Hierauf wird ein Stück Pappe, welche von der Ellenbogenspitze an, bis vorne über die Handwurzel, in die Gestalt einer falschen Wade geschnitten, und in die Gestalt einer Rinne gebogen, und hinten, wo die Ellenbogenspitze zu liegen kommt, so halbmondsförmig gestugt seyn muß, daß die Ellenbogenspitze frey durch diesen Ausschnitt hervorragen kann; oder man nimmt auch wohl in Feldlazarethen sogleich eine falsche Wade selbst dazu, wenn solche bey der Hand ist, und legt des Verwundeten Vorderarm, nebst der Hand, in die steife Pappennrinne oder falsche Wade so hinein, daß der Ellenbogen und die Handwurzel, wo möglich, in gerader Linie gleich und egal aufzuliegen kommen, mithin der gesunde Oberarm auf den Vorderarm, dieser hinten, und seiner Länge nach in der Pappennrinne selbst, die Handwurzel aber, nebst einem Theil der Hand, so viel als davon nöthig, in dem vordersten Ende der Pappennrinne ruhen könne. Die Lage des Vorderarms mit der Hand zusammen betrachtet ist so, wie sie Henkel Tab. 10. 11. 69. 72. abgebildet hat, daß nämlich die Seite der Handwurzel, da, wo man den Puls fühlet, oder daß der Daumenball etwas schräge, einwärts gegen den Unterleib oder gegen das Brustbein zu stehen, der äußere Knöchel der Hand aber ein wenig auswärts kommt, mithin die Hand weder rechts noch links gedreht, und auch nicht so gerade liegt, als man sie z. E. auf den Tisch ausgestreckt aufzulegen pflegt, wo die hohle Hand unten, und der Rücken der Hand oben ist, und doch auch nicht so liegt, daß man sich in die hohle Hand sehen kann. Ist nun der Arm so gerade in die Pappen eingelegt, und es finden sich allenfals noch Höhlen, unten oder zur Seiten des Arms, so müssen diese noch mit einzelnen kleinen viereckigten und langen schmalen Compressen, als Longuetten, gänzlich ausgefüllt werden; daher man nachsehen muß, daß das verwundete Glied, es sey an einer oder der andern Gegend, und besonders, wo die Wunde ist, weder niederwärts, noch aufwärts, noch seitwärts

wärts gepreßt, gedrückt oder geschoben werde. Es muß also der Arm mit sammt der Hand schnur gerade in der Pappenrinne liegen, und in allen Gegenden mit alter Leinwand gut ausgefütert seyn. So wie aber die Pappe oder die falsche Wade zwar so lang seyn muß, daß sie von der Ellenbogenspitze bis unterwärts über die Handwurzel reicht; so muß sie auch ihrer Breite nach nur so weit reichen, daß wenn sie zu beyden Seiten des Arms, um dichte anzuliegen, angedrückt wird, sie nicht eine völlige Röhre, sondern nur eine Rinne ausmacht. Der Arm muß auf seiner Oberfläche von der Pappe frey, und nicht damit bedeckt, noch ganz umgeben seyn. Wenn nun solchergestalt die Pappenrinne, oder die falsche Wade gut, und so, als man sie vor bequem und schicklich genug hält, angelegt ist; so umspannt man solche und den darinn liegenden Arm mit der linken Hand von unten nach oben, und bindet sie mit drey oder vier schmalen Bändchen um den Arm zusammen. So bald als die Pappenrinne angebunden ist, so wird aus alter Leinwand ein Ball gemacht, welcher so groß, als die Höhlung der Hand am verwundeten Gliede ist. Man legt den Ball in die hohle Hand, und bindet ihn außer dem Daumen an alle die übrigen Finger, und an die Mitte der Hand, mit einer schmalen Binde dergestalt feste, daß die Finger ruhig und bequem auf dem Ball gleichsam halb zugreifend aufliegen, und dennoch auch durch die ihnen übrig gebliebne Freyheit sich fest fassend und hin und her greifend zu bewegen, in Absicht auf die Wunde nicht Ungelegenheiten machen können. Ist nun auch dieses geschehen, so muß ferner der Borderarm mit sammt seiner steifen Pappe, worinnen er liegt, noch in eine sogenannte Schärpe, (Echarpe) breites Tuch, oder Stück Leinwand gelegt werden, welches die Breite von der Länge des Borderarms hat, und so lang ist, daß man es, ohne den Borderarm krumm zu machen, oder ohne ihn in die Höhe zu zwingen, oben am Halse auf der, dem verwundeten Gliede entgegenstehenden Schulter, zubinden kann. (S. 241. t.

no. 10. Henf. Tab. 10. S. 164. Fig. 71. Tab. 11. S. 166. Fig. 72.). In Lazarethen kann man sich in diesem Falle bey Cavalleristen sogleich ihrer Leibbinde oder Echarpe, wenn sie bey der Hand ist, darzu bedienen; man muß sie aber weit aus einander gemacht, und nichtwie einen Strang zusammengerollt anlegen; den ganzen Vorderarm also, von der Ellenbogen Spitze an, doch, daß diese noch frey bleibt, bis vorne über die Handwurzel weg, legt man in den breiten Theil der Schärpe, und die langen Enden derselben faßt man zusammen, und bindet sie über der entgegenstehenden Schulter oben auf der Achsel so feste, damit der verwundete Vorderarm also tragend ruhet, und am Leibe befestiget, aber ja nicht abhangend, noch zu hoch und krumm hinauf gezogen werde. Die Schärpe muß so breit seyn, als die Länge von der Achsel bis an die Einfassung des Vorderarms accurat ausmacht, damit die Hand ein vor allemal mit dem Ellenbogen in der Pappeneinne waagerechts liege. Da auch die Pappeneinne oft nicht stark genug ist, oder wenigstens alsdenn, wenn sie naß wird, unfähig wird, der natürlichen Schwere und dem Schwung des Vorderarms mit der Hand nach dem Leibe einwärts zu fallen, zu widerstehen, und mithin zugiebt, daß der Vorderarm einen Bogen machen, und krumm werden kann; so würde, wenn man dieser Sache nicht auch abhülfe, nicht nur der Arm noch absolut krumm werden, sondern man würde auch eine neue Gelegenheit zu Schmerzen geben. Dieser üblen Folge also abzuhelfen, muß man auf den Bauch ein dickes Kissen, oder sonst so etwas anlegen, das die Hand des verwundeten Arms etwas vom Bauche abhält. Eben deswegen muß man auch die Pappe so weit unterwärts, als angezeigt worden, über die Handwurzel hervorragen, nicht aber die Hand selbst, vermöge ihrer eignen Schwere, krumm, abhangend und frey lassen. Nicht weniger wird erfordert, daß man die Pappe oft mit einer neuen und sehr steifen verwechsle, und sie allezeit, so viel als möglich, fest zusammen binde. Jedoch damit auch
die

die Pappenninne nicht sobald von der Vereiterung, und vom aufgegoßenen Spiritu weich und unbrauchbar werde, so ist es sehr gut, solche mit einem Stück Wachseleinewand vorher zu umsüttern.

§. 310.

Ist eine dergleichen Wunde, wie §. 308. am Oberarm, so wird die Wunde, wie §. 308. gehörig ausgefüllt, mit einer Compressse bedeckt, und auch dieses Gebände wird mit dem Aqua Sclopetar. oder mit Spirit. Vin. (§. 60. no. 54. 55.) begossen, wie §. 308. Auch muß der Verwundete, wo möglich, während dem Verbande sitzen, wie §. 308. Der Oberarm aber wird so abwärts hängend zu stellen gesucht, als er sonst natürlicher Weise sich selbst gelassen abhängt; und durch einen Gehülfen mit einer Hand am Ellenbogen, und mit der andern Hand über der Wunde und Fractur angefaßt; nun muß er zwar in der so natürlichen abhängenden Lage erhalten werden, bis der ganze Verband gemacht ist; jedoch darf der Arm seiner eigenen Schwere nach, nicht die Freiheit behalten, abwärts zu ziehen, sondern muß zugleich mit in die Höhe gehoben, oder es müssen beyde zertrennten Theile des Arms an einander geschoben, und gehalten werden. Der Verwundete selbst aber hält sich mit seiner gesunden Hand den Vorderarm an der verwundeten Seite, so, daß dieser nicht abwärts sinket. Hierauf werden an dem verwundeten Arme, und zwar am Vorderarm, drey, vier, bis fünf Finger breite, und drey bis vierfach dicke zusammengesetzte eckigt und langformirte Compresssen von alter Leinewand, überall auf die gesunden Gegenden des Armes, welche niedriger oder schwächer, als der Umkreis der ausgefüllten Wunde, oder als eine andre Gegend am Arme ist, angelegt, um den Arm dadurch von einer gleichen Dicke zu machen. Weiter wird über diese einzelne Compressse, ein einziges einfaches Stück Leinewand, als eine zwey, drey, viermal eingeschnittne Compressse nur einfach umgewunden, um jene an ihren Stellen

len zu erhalten, und über diese wird die Binde, wie §. 241. r. no. 1. Henk. S. 168. Tab. 11. Fig. 73. angelegt. Alsdenn nimmt man, wie §. 308. drey schmale Pappenstücke, die sonst unter dem Namen von Schienen bekannt sind, legt in jede solche Pappe eine lange, schmale, und nicht gar vielfach dicke Compresse, von der Länge und Breite, als die Rinne selber ist, und diese durch kleine Compressen oder Tonguetten ausgefüllte Schienen oder halbe Rinnen, legt man neben der einen Seite, die zweyte neben der zweyten Seite der Wunde, und die dritte an die jenen beyden Schienen entgegenstehende übrig gebliebene dritte gesunde Stelle, längst am Oberarm an, läßt sie in dieser Lage von einigen Gehäusen halten, und umwindet sie mit einer schmalen Circularbinde, wie §. 241. r. no. 1. Henk. S. 168. Tab. 17. Fig. 73. feste. Ob nun gleich dieser Verband am Oberarm auf solche Art vollbracht ist, so muß dennoch eben so, wie dorten §. 308. 309. der verwundete, hier aber noch ganz gesunde Vorderarm noch selbst, wo nicht in eine Pappentrinne, doch wenigstens in eine Schärpe, (Echarpe) wie §. 241. r. no. 10. Henk. S. 164. Tab. 10. Fig. 71. S. 166. Tab. 11. Fig. 72. eingelegt, und so tragend am Leibe erhalten werden, und es muß auch hier platterdings die Hand mit dem Ellenbogen in gerader waagrechtler Linie liegen, es mag nun der Vorderarm in der Schärpe nur bloß, oder in eine Pappentrinne zugleich eingelegt und getragen werden. Endlich, so muß man auch die Schärpe bis über die Handwurzel hervorragen lassen, damit die Hand nicht herunter hängt, und weil sie von der Schärpe nicht zugleich mit getragen wird, müde, sich zur Last, und bloß dadurch entzündet, und geschwollen werde.

§. 311.

Wie nun der Verband bey dergleichen Wunden an der Hand seyn müsse, ist sehr leicht von dem Verbande des Vorder- und Oberarms (§. 308. 309. 310.) abzunehmen. Das Ein-

Einlegen der Carpen in die Wunde, das Ausfüllen und Bedecken derselben mit Plumaceaux, Compressen, und des einfachen Umschlags mit einem Stücke alter Leinwand, das Begießen dieses Gebändes mit Aqua Sclopetar. oder Spirit. Vin. wie auch das, was die Pappenninne, die Schärpe, und das Küssen am Leibe zwischen der Hand oder Vorderarm betrifft, bleibt, wie §. 308. 309. ganz einerley. Nur muß hier an der Mittelhand kein Ball, wie §. 310. sondern nur einige Compressen in die hohle Hand, nebst einer einzigen kleinen Schiene von Pappe, welche so lang, als die Hand bis zu den Fingern ist, und die Binde, wie §. 241. t. no. I. S. 175. Tab. II. Fig. 77. angelegt werden. Die Finger bleiben also bey diesem Verbande ausgestreckt, und man muß auch hier die Pappenninne in der Gegend der Handwurzel sehr weich und nicht dicke ausfütern. Bey Anlegung der Schärpe, als in welcher die wackelnde oder verwundete Hand getragen wird, muß auch hier, wie §. 309. 310. eben diese Vorsicht gebraucht werden, nämlich, sie nicht zu lang, und nicht zu kurz zu binden. Die Hand selbst aber muß mit den Ellenbogen waagerecht liegen. Endlich, so muß auch hier bey der verwundeten Hand ebenfalls etwas dickes auf den Unterleib anzubringen gesucht werden, welches die Hand in einer gewissen Gegend vom Leibe abhält.

§. 312.

Bey einem oder mehrern auf dergleichen Art, wie §. 308. verwundeten Fingern, steht alsdenn, wenn bey dem ersten und zweyten Verbande die etwan losgeschlagenen kleinen Knochenstücke weggenommen werden können, und welches um somehr geschehen kann, wenn der Säbel sehr scharf gewesen, die vollkommne Wiedervereinigung zu versuchen. Es wird also nicht das geringste von Carpen in die Wunde gelegt, sondern die Wunde wird, nachdem sie von Knochensplittern gesäubert ist, ganz genau, und so an einander gefügt, daß ihre

ihre Wundleſzen genau an einander paſſen. Ueber die Ränder der Wundleſzen wird ein trockenes Plumaceau, und unterhalb nach der Größe des Fingers eine kleine Pappenschie-
ne gelegt, die mit einem zwey- oder dreyfach dick zusammen-
gelegten Stückchen Leinwand gefüttert iſt. Um alles dieſes
zu befeſtigen, und den ganzen Verband zu machen, ſo wird
eine ganz ſchmale Binde, wie §. 241. t. no. 5. 6. Henkel
S. 178. 179. Tab. 11. Fig. 79. 80. angelegt. Hat
man bey dem erſten und zweyten Verbande die Abſicht haben
können, die Wunde durch die Wiedervereinigung zu heilen,
ſo läßt man den erſten oder zweyten Verband zu 5, 6 oder 8
Tage ruhig liegen, und begießt nur täglich ein paar mal die
auf die Hand und um den Finger herum aufgelegten Com-
preſſen und Binde mit der Aqua Sclopetar. Geht die
Vereinigung von ſtatten, ſo wiederholt man dieſen nämlichen
Verband alle 4, 6 oder 8 Tage noch ſo oft, als bis es zur
gänzlichen Heilung nöthig iſt. Die beynahe gänzlich abge-
hauenen Finger laſſen ſich ſehr oft auf dergleichen Art heilen.
Wo dieſes aber nicht angehen will, ſo muß etwas Carpey in
die Wunde gelegt werden, wie §. 308. Der Verband, in
Anſehung des Pappenstückchens und der Binde aber bleibt, wie
bereits angezeigt worden; nur muß hier alsdenn der Verband,
wo nicht täglich, doch alle zwey Tage erneuert, und übrigens
in Anſehung einer ſich findenden Exfoliation und Eiterung ſo
verfahren werden, wie bey Heilung der Wunden geſagt wird,
wo eine Exfoliation und Eiterung erfolgt. Iſt mehr als ein
Finger zerhauen, ſo wird jeder auf gleiche Art behandelt.
Die auf vorhero beſchriebene Art anzulegende Binde aber
kann für alle Finger inſgeſammt dienen, obſchon jeder insbe-
ſondere mit einem Pappenstückchen verſehen, und auch jeder
insbeſondere mit der Binde verbunden wird. (Henk. Kap. 8.
S. 178. §. 14). Iſt aber der Hieb gerade in das mittellſte
oder hinterſte Gelenke erfolgt; ſo iſt es beſſer, den Finger, wie
§. 324. krumm zu binden.

§. 313.

Wenn eine Hand oder ein Finger durch einen Hieb in die Länge gespalten ist, so muß allemal auf die Wiedervereinigung gesehen werden, sollten auch die Knochentheile in der Wunde noch so viel gelitten haben. Bey den ersten und zweyten Verbänden wird daher so vieles von losgeschlagenen Knochenstückchen weggenommen, und im Fall auch mit dem Bistouris losgeschält, als nur möglich, und hernach die Wunde so genau, als es nur immer geschehen kann, zusammengedrückt, ohne das mindeste von Carpey zwischen die Wunde selbst zu legen. Die Ränder derselben werden mit Plumaceaux, und mit einer Compresse bedeckt, und die hohle Hand wird gleichfalls mit Compressen ausgefüllt. Um dieses zu befestigen, und die Wiedervereinigung zu befördern, so wird im übrigen für die Finger die Binde, wie §. 241. t. no. 5. 6. S. 178. 179. Tab. II. Fig. 79. 80. und für die Hand, die Binde wie §. 241. t. no. 12. Henk. S. 175. 176. Tab. II. Fig. 77. angelegt. Dieser Verband wird für die so gute als möglich zu leistende Wiedervereinigung so oft, als nöthig, neu gemacht, und so lange bis zur gänzlichen Heilung fortgesetzt, wenn auch gleich während der Zeit die Heilung nicht ohne Erfoliation und Eiterung erfolgte, und erfolgen kann. Doch muß bey diesem Umstande durch die suchende Vereinigung die Erfoliation und Eiterung nicht unterdrückt, sondern dem ohngeachtet, so viel als nöthig unterstützt, und daher, wo es nöthig gefunden wird, täglich verbunden, die losgehenden Knochenstücke und der Eiter weggenommen, wie auch, wenn die Wunde an ihren Rändern der Bindelesze sich eher schließen sollte, als unten in ihrer Tiefe, etwas Carpey, doch nur wenig, in den Grund der Wunde selbst gelegt werden. Diese, wo möglich, baldige und gute Vereinigung ist um so viel nöthiger, wenn durch einen in der Länge geschehenen Hieb eine Flächse ihrer Länge nach gleichsam gespalten worden; denn durch diese baldige Wiedervereinigung, und durch die so viel als möglich zu vermeidende Erfoliation und Eiterung,

kann

kann die Sehne, und mithin der Gebrauch der Hand, erhalten werden, im widrigen Fall aber geht beydes verlohren.

S. 314.

Es geschieht aber auch sehr oft, daß durch eine Art, oder durch ein Beil dergleichen Hiebwunden, wie S. 308. 311. 312. an der Hand und Fingern (S. 313.) wie auch an Füßen und Zehen; desgleichen auch am Unterschenkel, wie am Vorderarm (S. 308.) vorkommen. Der Verband am Unterschenkel, an Füßen und Zehen, in Ansehung Carpen, Compressen und Pappenschienen, wie auch in Ansehung des Begießens mit diesen Mitteln, (S. 60. no. 54. 55.) wird, wie S. 308. 311, 312, 313. gemacht. Die Binde für den Fuß und für die Zehen, welche letztere, wenn sie nur mit einem sehr kleinen Bändchen erst besonders umwunden seyn, und sodann übrigens mit der Fußbinde noch zugleich mit eingebunden werden, ist diese, wie S. 241. no. 1. Henk. S. 202. Tab. 13. Fig. 93. doch muß selbige so angelegt werden, daß im Fall der Nothwendigkeit die Gänge bis vorne an und über den Ballen der großen Zehe, und auch in Absicht der Zehen selbst, bis über diese weggeführt, und die Höhlung an dem Tendine Achillis gut ausgefüllt werde; die Binde aber für den Unterschenkel ist diese, wie S. 241. no. 1. Henk. S. 189. Tab. 12. Fig. 90. Ist endlich eine so tiefe Querwunde am Unterschenkel oder am Fuße, wie S. 308. an der Hand, so wird hier noch nöthig, die Strohlade, wie S. 330. anzulegen. Die Wiederholung der übrigen Verbände wird nach denen vorhergehenden, und die Heilung dadurch, so wie S. 311, 312, 313. bewirkt.

S. 315.

Am Oberschenkel wird es selten oder gar nicht vorkommen, einen so tiefen Hieb zu finden, welcher bis in den Knochen dieses Gliedes queer über, wie S. 310. eingebracht wäre, doch sollte sich dergleichen zutragen, so ist in Ansehung

dessen, was die Carpey, Compressen, Pappenstücke, als Schienen, und die dazu nöthige Binde bey dem Verbande betrifft, eben so, wie S. 310. zu verfahren. Außer diesem wird aber auch hier die Strohlade, wie S. 328. 330. noch nöthig. Viel eher kann es geschehen, daß durch einen Schnitt eine so große Wunde am Oberschenkel vorkommt, welche zwar nicht bis in den Knochen dieses Gliedes penetrirt, welche aber mit der Verletzung der Arteria crurali verknüpft seyn kann; und eben dieses kann auch am Oberarm durch einen Säbelhieb, wenn der Arm in die Höhe gehalten worden, so geschehen, daß die Arteria brachialis verlest worden. Wenn also, es mag die Cruralis am Oberschenkel, oder die Brachialis am Oberarm seyn, das Gefäße gänzlich in die Queere zerschnitten worden, so ist die Cruralis so gut wie die Brachialis sogleich mit Nadeln und Faden zu heften, und die Wunde wird alsdenn mit Carpey locker ausgefüllt, und gleich allen denen Wunden geheilet, die ohne die Wiedervereinigung zu heilen stehn. Bey diesem Fall wird am Oberschenkel diese Binde, wie S. 241. u. no. 1. Henk. S. 182. Tab. 12. Fig. 83. oder eine lar ge, schmale Binde auf diese Art, wie am Oberarm angelegt, (S. 241. q. no. 3. r. no. 1. Henk. 161. 168. Tab. 10. Fig. 69. Tab. 11. Fig. 73.) Ist aber das Gefäße der Länge nach nur aufgeschliff, so steht an der Cruralis auch eben so gut, als an der Brachialis die Compression, wie S. 196. und diese um so mehr zu versuchen, da bey diesem Fall die Wunde im Fleisch ebenfalls der Länge nach gemacht seyn wird, und mithin die Compression um so mehr verträgt. In diesem Falle nun wird eine lange schmale Binde, welche zu zwey Köpfen, wie zur Conjunctionsbinde aufgerollt worden, angelegt. Dieser Verband bleibt drey oder vier Tage ruhig liegen, und wird täglich vier oder sechsmal mit diesen Mitteln S. 60. no. 56. 57. 62. begossen. Wäre aber eins oder das andre von diesen beyden Gefäßen der Queere nach nur ein wenig mit eingeschnitten,

schnitten, und wollte die Compression dahero nicht so gut, als bey der langen Wunde hilfreich werden; oder wäre bey diesem Fall ein wahrer oder falscher Pulsaderbruch zugegen, so wird anfangs zwar ebenfalls die Compression für das ausgedehnte oder blutende Gefäße nur allein angewendet, wie §. 210. 213. Wo aber diese nicht hinreichend seyn sollte, so muß die Unterstechung, wie §. 211. 214. 216. vorgenommen, und die Wunde alsdenn, wie eben daselbst, §. 214. 216. schon angezeigt ist, geheilet werden.

§. 316.

Es finden sich auch sehr oft unter einer Menge Verwundeten solche, die durch einen Säbel einen so großen Querehieb in ein Gelenke bekommen haben, daß es scheint, als wenn z. E. der Oberarm aus der Schulterhöhle, oder der Ellenbogen aus seiner Oberarmhöhle gleichsam wie mit vielen Fleiß hätte extirpirt werden sollen. Von einer beynah halb abgehauenen Hand ist schon §. 308. gehandelt worden, und es ist eben der dort angegebene Verband, so wie jener Fall selbst, einerley mit dem, welcher gemacht wird, wenn die Wunde im Gelenke der Hand, an Handknöcheln, und nicht weiter hinterwärts am Vorderarm ist. Gleichwie nun an der Hand, am Ellenbogen, und an der Schulter dergleichen Hiebe vorkommen können, welche ganz genau in dem einen oder andern Gelenke genannter Theile befindlich sind, so kann es auch ebenfalls, obgleich seltner, am Knie und am Fuße vorkommen. So groß auch die Zertrennung des einen Gliedes von dem andern aus seinem Gelenke bey diesen Fällen ist, so darf man doch hiebey weder mit Nadeln und Faden, noch mit Heftpflastern an eine Heftung gedenken, dem ohngeachtet aber muß man sich alle nur mögliche Mühe geben, die halb von einander getrennten Glieder näher an einander zu bringen. Die Wunden dieser Art werden überhaupt bey dem ersten Verbande mit trockener Carpey nicht gar zu locker, doch auch nicht gar zu dichte ausgefüllt,

insbesondre aber hat man dabey noch also zu verfahren.

A) Der Oberarm, wenn dieser aus dem Schultergelenke halb erstirpirt ist, wird nach ganz locker ausgefüllter Wunde, so hoch, als es nur immer die ausgefüllte Wunde zulassen kann, in die Höhe gehoben, und in dieser Stellung von einem Gehülffen so lange gehalten, bis der ganze Verband gemacht ist. Ueber die ausgefüllte Wunde und unter die Achselhöhle werden Compressen gelegt, und diese alle werden mit einem einfachen Stück Leinwand, welches als eine zwey oder drey mal eingeschnittene Compressse angelegt, und auf der Schulter mit einigen Stecknadeln angesteckt wird, befestiget. Hierauf wird der Verband mit einer langen, schmalen Binde, wie §. 241. q. no. 3. oder 4. Henkel, S. 161. 162. Tab. 10. Fig. 69. 70. so gemacht, daß der Gang der Binde um den Unterleib und der Mitte des Arms, als wo lehterer (Tab. 10. Fig. 70.) am Leibe angebunden wird, wegbleibt; dagegen werden die übrigen Gänge hoch über die leidende Achselhöhe am Halse angelegt. Damit nun aber der Arm nicht die geringste Gewalt von seiner eignen Schwere, um abwärts zu ziehen, behält, so muß der Vorderarm in die Pappenrinne und Schärpe, wie §. 309. §. 241. t. no. 10. Henk. S. 164. 166. Tab. 10. II. Fig. 71. 72. mit vieler Sorgfalt eingelegt, und damit die Hand nicht so leicht bey dieser ihrer Stellung müde wird, auch mit dem Ball (§. 309.) versehen werden. Um aber die Aufhebung und Aufrechthaltung des Oberarms gegen das Schultergelenke besonders noch mehr zu befördern, so muß hier eben so, wie §. 309. ein so großes Küssen oder Ball am Unterleibe angebracht werden, als dazu nöthig ist, damit der Raum zwischen dem Leibe und dem daran abfallenden Arme ausgefüllt werde, und der Arm selbst auf dem Küssen vom Leibe ab und in die Höhe gehalten ruhen könne.

B) Wenn am Ellenbogengelenke dergleichen Verwundung gefunden wird, so darf der Vorderarm nicht gleich, ehe die Wunde mit Carpey ausgefüllt wird, in die mit dem Ellenbogen

bogen und der Hand waagerechts angewiesene Stellung, sondern in diese gebracht werden, welche Henkel Tab. II. Fig. 74. anzeigt, (S. 309.) als in welcher er auch hier seyn muß, wenn er in der Pappennrinne und Schärpe liegt. In dieser Stellung nun wird er so lange von einem Gehülfsen erhalten, bis die Wunde verbunden ist. Die Wunde aber wird mit trockner Carpey bey dem ersten Verbande ausgefüllt, mit Compressen bedeckt, und mit einer langen schmalen Binde, wie §. 241. l. no. 1. Henk. S. 171. Tab. II. Fig. 74. umwunden. Hierauf wird die Pappennrinne, die Schärpe, und das Rüssen am Leibe, zwar nach eben der Art, wie S. 309. jedoch so angelegt, daß diese Stellung des Vorderarms mit der Hand bleibt, wie Henk. Tab. II. Fig. 74. zeigt; daher auch die Schärpe so angelegt werden muß, daß die Hand und der Vorderarm etwas abhängen. C) Am Knie ist zwar die halbe Exstirpation durch einen Säbel, durch eine Art, oder durch ein Beil, der Kniescheibe wegen, nicht leicht zu vermuthen, doch können solche tiefe der Queere oder der Länge nach gehende Wunden daselbst vorkommen, welche jenen, wo die Glieder halb exstirpiret seyn, gleich zu achten sind. Es wird demnach hier die Wunde eben so, wie am Schulter- und Ellenbogengelenke zwar ganz, das ist, vom Grunde an, bis oben der Haut gleich, jedoch nur ganz locker mit trockner Carpey ausgefüllt, und diese und die Kniekehle mit Compressen belegt; ferner aber wird hier der Unterschenkel, so weit, als es die ausgefüllte Wunde zulassen kann, gerade ausgestreckt, und die Wunde, wenn sie quere oder schief ist, wie §. 241. w. no. 3. Henk. S. 184. Tab. 12. Fig. 86. und wenn sie der Länge nach ist, wie §. 241. w. no. 4. Henk. S. 186. Tab. 12. Fig. 87. 88. verbunden. D) Am Fußgelenke wird, wenn die Wunde gehörig, nicht zu dichte und auch nicht gar zu locker ausgefüllt, und mit nöthigen Compressen versehen ist, die Binde, wie §. 241. x. no. 1. Henk. S. 202. Tab. 13. Fig. 93. angelegt. Hierbey aber muß man wohl zusehen, daß erstlich die Gegend des

Tendinis Achillis so gut, als nur immer möglich, mit sehr weichen Leinwandstücken ausgefütert, und der Fuß durch den Verband der Binde mit den Zehen nicht zu hoch und nicht zu niedrig gestellt werde. Er muß nämlich in eben der Stellung seyn, in der er sich befindet, wenn man in seinem gefunden Zustande mit ihm auf gerader Erde steht; und damit er in dieser Stellung bleiben möge, so ist nöthig, wie §. 330. noch eine kleine Strohlade an solchen anzulegen. Da man bey dergleichen Wunden, wo die Bänder nothwendiger Weise oft in nicht geringer Maaße mit gelitten haben, so viel als nur immer möglich, auf dieser ihre Erhaltung zu sehen hat; so ist leicht zu erachten, daß, wenn der Bänder wegen auch einige Tage lang ein schmerzhaftes Spannen erfolgt, man dennoch die leidenden und etwa nur halb zertrennten Bänder nicht vollends zerschneiden müsse. Denn die Spannung wird bey diesen Fällen hinlänglich genug zur Nachlassung gebracht, wenn man nur die eigne Schwere des Gliedes nicht wirken läßt, sondern die Aneinanderbringung von Tage zu Tage mehr und mehr bewerkstelliget.

§. 317.

Eine Hiebwunde, welche der Länge nach, oder welche schief bis in ein Gelenke dieser Theile (§. 316.) gemacht worden, wird auf gleiche Art, wie §. 316. nicht gar sehr derb mit Carpey ausgestopft, jedoch auch nicht ganz frey davon gelassen. Die Compressen und Binden aber werden, nachdem die Wunde mehr oder weniger in der Länge, oder in der Quere, wie auch tiefer oder flacher, und mit oder ohne Blutung ist; nachdem das Glied ist, woran die Wunde befindlich; nachdem man bey dem zu machenden Verbande eben hiervon Absichten haben kann, um diesem oder jenem gegenwärtigen wesentlichen, oder zufälligen noch folgenden Uebel zu begegnen, und nachdem es uns die Natur der Sache, nach so vielen vorstehenden verschiednen Beyspielen nach dem 316, 290, 291, 293, 294, 295, 301,

313, 314, 319ten §. selbst an die Hand geben kann, mit mehr oder wenigern oder gar keinen Veränderungen angelegt.

§. 318.

Alle diese Hiebwunden vom 308 bis 317§. und alle diejenigen §. 317. an welchen wir ihre Heilung durch die Wiedervereinigung theils ihrer Art, theils ihrer Zufälle, theils ihres Alters wegen, und theils unsrer Bemühung ohngeachtet nicht bewirken können; werden wenigstens eine lange Zeit fort, wo nicht während ihrer ganzen Dauer über beynah ohne alle Ausnahme auf gleiche Art in Ansehung Compressen und Binden, wie vom 308 bis 317 §. gesagt worden, jedoch, nachdem es ihr Zustand während ihrer Dauer erfordert, wenigstens viel öfterer verbunden, als jene Wunden, welche wir durch die Wiedervereinigung heilen können, es geschehe nun alle Tage ein- oder zweymal, oder es geschehe alle 2 oder 3 Tage einmal. Da wir nun dieses Befehle, wie auch die Wahl derer für die Heilung nöthigen Arzeneien von denen Veränderungen während der Dauer dieser Wunden abnehmen müssen, so ist nöthig, erst die verschiedenen Veränderungen der Wunden während ihrer Dauer sich bekannt zu machen, ehe man die Heilung durch fernere Verbände zu bewirken gedenken kann. Von diesen soll dahero in der Folge in einem besondern Abschnitte gehandelt werden.

§. 319.

Als allgemeine Regeln sind bey denen vorhero von § 250. bis 318. beschriebenen Behandlungen der Hiebwunden diese Stücke noch zu merken: daß die Stellung und Lage der verwundeten Glieder oder Gegenden des Körpers besonders gewählt, und der Natur der Sache gemäß gemacht werden muß, um die Wunde untersuchen zu können (§. 18.), daß sie anders und besonders seyn muß, um die Carpen in die Wunde zu bringen; andes, um Einschnitte, oder die ganze oder

die nur einigermaßen mögliche Wiedervereinigung, oder andre thätige Behandlungen an der Wunde zu machen; anders, um den gänzlichen Verband anlegen zu können; und noch anders, nachdem der Verband selbst angelegt worden ist, oder in welcher Lage das verwundete Glied und der ganze Körper von einem Verbande bis zum andern liegen bleiben soll. Daher auch sehr oft nach Beschaffenheit der Wunde dieses nöthig wird, daß die Lage von einem Verbande bis zum andern, nachdem sie sich während dieser Zeit gut oder schlimm verhält, zu verschiedenen malen bis zu ihrer gänzlichen Heilung hin verändert werden muß. Ferner ist zu bemerken, daß bey denen ersten und folgenden Verbänden und bey allen gedachten nöthigen Veränderungen, die hier nach dem Herrn Hensel angegebenen Verbands in Ansehung der Binden zwar immer die nämlichen seyn und bleiben können, jedoch daß sie, nachdem es einem jeden selbst leicht bey Ausübung der Sache in die Augen fällt, und als man auch hier deswegen hin und her eine Anzeige davon findet, mit diesen oder jenen kleinen Veränderungen angelegt werden müssen. Denn die Bilder und Vorschriften können, sie mögen auch für noch so viele Fälle eingerichtet seyn, dem ohngeachtet nur für allgemeine Fälle gelten; wenn man daher in der Ausübung der Kunst das so gar sehr Mannigfaltige erst erkennen lernt, so bleibt uns doch immer noch übrig, unsrer eigenen Einsicht und Beurtheilung zu folgen, und diese zu verbessern. Desgleichen müssen die Binden, sie mögen für diese oder jene Absicht, und nach dieser oder jener Figur und unter diesem oder jenem Namen angelegt werden, zwar so fest angelegt werden, daß der dadurch zu erhaltende Zweck erreicht werden kann; jedoch müssen sie auch die Theile und Glieder nicht so zusammen schnüren, daß dadurch Entzündung, Brand und Fäulniß entsteht. Der Verwundete muß demnach die nach unsrer Meinung auf das allerschärfste angelegte Binde noch für leidlich finden. Um uns also dadurch nicht in Gefahr zu setzen, so ist nöthig, wenigstens sehr oft die um die Wunde herum be-

findli.

findliche Gegenden anzusehen und zu befühlen, und den Verwundeten zu fragen, ob er den Verband noch leidlich findet oder nicht, wie auch beym letzten Fall solchen dann und wann ein wenig locker zu machen, wenn man auch gleich deswegen nicht allemal den ganzen Verband bis zur bloßen Wunde abnimmt. Eben dieses, was hier von Binden gesagt worden, ist auch von Schienen und andern Maschinen zu beobachten. Diese müssen entweder gar nicht, oder im Fall der Noth niemals ohne sehr gute Unterlagen von weichen Leinwandstücken auf ansehnliche Gefäße und Nerven gelegt werden, weswegen man sich besonders an Schläfen, am Halse, am Oberschenkel und Oberarm, in den Achselhöhlen und Kniekehlen, in den Weichen, an den Fußknöcheln, an der Handwurzel, und an der Ellenbogenspiße sehr wohl vorzusehen hat. Denn die Binden müssen ausser einer heftigen Blutung niemals die Achselhöhle, die Schaambiegung, Kniekehle, den Hals, und andre genannte Gegenden und Stellen zuschnüren; und es müssen dahero die an gedachten Stellen sich findenden Vertiefungen, wenn Binden daselbst angelegt werden sollen, jederzeit mit vielen und sehr weichen alten Leinwandstücken ausgefüllt, und ihren erhabenen nachbarlichen Theilen dadurch gleich gemacht werden.

